

# MAV | Mitteilungen

2021 Dezember

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.  
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



## In diesem Heft

### MAV Intern

Editorial .....	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden .....	3
MAV Themenstammtische .....	4
MAV-Weihnachtsgruß - Der Stern .....	5
Neues aus der MediationsZentrale München .....	6
FORUM Junge Anwaltschaft München .....	6
Die Kanzlei als Ausbilder .....	7
MAV-Service .....	7

### Aktuelles

.....	7
Mitgliedschaft .....	8
Digitale Anwaltschaft / beA.....	8

### Nachrichten, Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider .....	10
Interessante Entscheidungen .....	11
Interessantes .....	21
Bericht zur Online-Konferenz <b>Anwalt2021</b> .....	21
Aus dem Ministerium der Justiz.....	24
Personalia .....	25
Leserbrief .....	26
Nützliches und Hilfreiches .....	26
Neues vom DAV .....	27
Impressum .....	28

### MAV Seminare

Praxis-Know-how kompakt oder intensiv –  
Seminare Dezember 2021 bis März 2022 → Heftmitte

### Buchbesprechungen

Dutta / Weber: Internationales Erbrecht .....	29
Gerold/Schmidt: Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: RVG .....	29
Geschenk-Tipp: Jamie Oliver, Weihnachtskochbuch .....	30

### Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm.....	31
---------------------	----

### Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr.....	34
-------------------------------	----



## Hoffen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Weihnachtsfest steht vor der Tür. Doch statt vorweihnachtlicher Hektik, Jahresendstress und Einkaufspanik bestimmen Schwere, Unsicherheit, ja sogar Lähmung unser Denken.

Fast zwei Jahre Pandemie liegen nun hinter uns. Die gesellschaftliche Stimmungskurve wird mehr denn je durch Inzidenzzahlen definiert. Wir fühlen uns in der Falle. Im Vorwort seines Hauptwerkes „Das Prinzip Hoffnung“ (1938 bis 1947) schreibt Ernst Bloch:

*„Viele fühlen sich nur als verwirrt. Der Boden wankt, sie wissen nicht warum und von was. Dieser ihr Zustand ist Angst, wird er bestimmter, so ist er Furcht. Einmal zog einer aus, das Fürchten zu lernen. Das gelang in der eben vergangenen Zeit [3. Reich / 2. WK] leichter und näher, diese Kunst ward entsetzlich beherrscht. Doch nun wird, die Urheber der Furcht abgerechnet, ein uns gemäßigteres Gefühl fällig. Es kommt darauf an, das Hoffen zu lernen.“*

**Das Hoffen lernen – was heißt das?** Seit der Antike beschreibt Hoffnung das Verhältnis der Menschen zur Zukunft. Wenn wir mit Hoffnung die Erwartung von Positivem verbinden, dann setzt das die Erfahrung von Negativem voraus. Oft genug erschöpft sich die Hoffnung auf die Rettung aus einer aktuell empfundenen Notlage. Doch das Spektrum der Gegenstände der Hoffnung reicht von materiellen Gegenständen und sozialen, menschlich-zwischenmenschlichen Wirklichkeiten bis hin zu Gott als dem höchsten Gut (Kolmer/Wildfeuer, Neues Handbuch philosophischer Grundbegriffe, 2011). In unserer Zeit beginnt Hoffen lernen vielleicht mit der Frage, worauf sich unsere Hoffnung richten soll. **Worauf hoffen wir heute?**

Aber Bloch beschreibt auch, wie wir hoffen können:

*„Seine [des Hoffens] Arbeit entsagt nicht, sie ist ins Gelingen verliebt statt ins Scheitern. Hoffen, über dem Fürchten gelegen, ist weder passiv wie dieses, noch gar in ein Nichts gesperrt. Der Affekt des Hoffens geht aus sich heraus, macht die Menschen weit, statt sie zu verengen, kann gar nicht genug von dem wissen, was sie inwendig gezielt macht, was ihnen auswendig verbündet sein mag.“*

**Wieviel Energie, wieviel Mut spricht aus diesen Zeilen. Hoffnung wagen?** Unsere Sprache hat wunderschöne Bilder für den Weg aus der Hoffnungslosigkeit. Am Anfang ein kleiner Hoffnungsschimmer, dann ein Hoffnungsstrahl und irgendwann fühlen wir uns hoffnungsfroh. Der Duden geht sogar noch weiter:

**„Hoffen, mittelhochdeutsch, wahrscheinlich verwandt mit hüpfen und daher urspr. wohl = (vor Erwartung) zappeln, aufgereggt umherhüpfen, a) zuversichtlich erwarten; ... b) “ auf jemanden, etwas seine Hoffnung setzen, ... c) Zuversicht ... haben...“**

**Wie entfernt bin ich von der Kraft, die aus Hoffnung erwachsen kann?** Diese Frage muss jede(r) für sich beantworten. Ich habe in den letzten Tagen mit Menschen gesprochen, die ohne Hoffnung nicht leben können, nicht leben wollen. Das hat mir Kraft gegeben.

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer



## Arena frei!

Arena bedeutet auf Spanisch Sand (Sie dürfen Ihr Latein gleich dazu geben, jetzt bin ich dran...). Ich habe zwar ein – offenbar nicht besonders verdientes – Latinum, habe aber erst vor kurzem beim Spanisch Lernen (auch ein Effekt der Coronazeit ...) begriffen, dass Arena nicht bloß ein runder abgegrenzter Bezirk in der Mitte ist, sondern der Begriff sich vom Sand als typischen Bodenbelag ableitet. Als nach Auffassung meiner Umwelt manchmal (über-)eifrige Adeptin des Spanischen suche ich beim Anblick irgendwelcher Gegenstände (objetos cualquieres) fast schon automatisch innerlich nach spanischen Bezeichnungen (und freue mich, wenn ich einmal fündig werde, que alegría). Jetzt schauen Sie noch mal auf das Titelbild, das Frau Breitenauer ausgesucht hat.... Wenn Sie dazu noch an die Wintersaison des in München beheimateten Zirkus denken, die typischerweise mit der Weihnachtsvorstellung beginnt (was Krone auf Spanisch heißt, behalte ich mal ausnahmsweise für mich), wissen Sie, wie es zum Titel kommt, der viel besser zum letzten Heft des Jahres passt, als man zunächst vielleicht denken könnte.

Arena frei für neue Matadoren und Toreros auf der politischen Bühne, den frischen Koalitionsvertrag der „Ampel“ (semaforo, da fehlt aber noch ein Akzent) werde ich erst nach dem „Schreibtisch“ lesen. Arena frei für neue Akteure auch bei den Gerichten, erst diese Woche kam die Nachricht, dass Frau Dr. Schobel die neue Präsidentin des Landgerichts München I wird, Alle guten Wünsche auch von dieser Stelle!

Arena frei für Akten, Fristen und Termine im Endspurt 2021 in den Kanzleien! Endgültig Arena frei für beA – Spurt, Zwischenspurt oder Endkontrolle der hoffentlich schon eingespielten Abläufe, ab 1.1.2022 hängen Fax und Gerichtsbriefkasten nicht mehr als Sicherheitsnetz unter dem Trapez, jetzt kommt es wirklich auf die Kunstfertigkeit von uns Seiltänzern an.

Arena frei hoffentlich auch für freie Stunden und Tage über den Jahreswechsel, damit wir möglichst ausgeruht, angeregt und frisch, auf jeden Fall wiederhergestellt in das neue Jahr gehen.

Arena frei für Geschenke – seien sie nun materiell oder immateriell, groß oder klein, scheinbar selbstverständlich oder überraschend. Schenken Sie und lassen Sie sich beschenken, ohne Panik, ohne Frust, großzügig und dankbar!

Bevor das zuvor ausgeprägt wieder live und hybrid stattfindende kulturelle und gesellschaftliche Leben wieder auf ein weitgehend virtuelles Format umgestellt wurde, ist es Ihnen hoffentlich gelungen, wie ein Eichhörnchen einen Vorrat an „Treibstoff“ für den Winter zu sammeln. Ich hatte ein großes, vorgezogenes Weihnachtsgeschenk beim Abend der Verleihung des Max-Friedländer-Preises des Bayerischen Anwaltsverbandes an Frau Prof. Angelika Nußberger, der für mich zu einer echten Sternstunde geworden ist. Nicht nur dank des schlicht großartigen Vortrags „unserer“ Preisträgerin (oder der ebenso starken Laudatio von Herrn Küspert, jetzt – Stichwort neue Matadoren und Toreros – Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberlandesgerichts München a.D.). Nein, auch der anschließende Abend mit wunderbaren Gesprächspartnern und Tischgenossen aus München und Bayreuth (pars pro toto: ein spezieller Gruß an Ilona Treibert, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Bamberg) waren für Intellekt und Gefühl ganz großes Kino, dass ich so nicht erwartet oder erhofft hatte. Am nächsten Tag konnte ich auf dem Gang ins Büro (es galt, die Mutter aller Schriftsätze, die meine letzten vier Wochen durchzogen und geprägt hat, auf die Zielgerade zu bringen, höchster Streitwert und längster Schriftsatz in 34 Jahren Anwaltstätigkeit) noch schnell in der juristischen Fachbuchhandlung



um die Ecke das Taschenbuch „Die Menschenrechte“ von Frau Nußberger erwerben, dass mir einer der Gesprächspartner des Vorabends warm ans Herz gelegt hatte. Die Mutter aller Schriftsätze und ihre Nachwehen haben mich noch nicht richtig lesen lassen, aber der schnelle Kontrollblick zeigt bereits, dass der Kauf eine gute Entscheidung war. Vor ein paar Monaten habe ich mehr durch Zufall das gemeinsame Buch von Angelika

Nußberger und dem Künstler Wolfgang Müller-Jakob anlässlich bzw. als Folge eines Galeriespaziergangs in der Türkenstraße erworben, es heißt „Blickwechsel“, der Untertitel lautet „Aus einem Tagebuch von März bis Oktober 2020 - Texte und Gouachen“. Es spiegelt in einer sehr feinfühlig und, sensiblen Art in Wort und Bild das Leben während Corona und regt zur eigenen Reflexion an. Es endet mit der Frage „Was macht „es“ mit uns?“ (Wallstein Verlag ISBN 978-3-8353-3958-3).

Zurück zu den Texten dieses Heftes: auch Frau Kollegin Elsdörfer hat ganz ausgezeichnete Weihnachtstipps für Sie – bei den Buchbesprechungen ist diesmal ein Kochbuch dabei, aus dem sie schon viel ausprobieren hat – ich habe mir bei der Lektüre gleich geschworen, heute Abend endlich wieder einmal selbst etwas Gutes zu kochen (zu den Nebenwirkungen langer Schriftsätze und hoher Streitwerte können auch Mahlzeiten aus der Tiefkühltruhe oder gar – wenn es auch für solche Einkäufe zu spät ist – „vom Schotten“ gehören).

Und jetzt zum letzten Mal für dieses Jahr, wie alle Jahre wieder und immer wieder frisch und von Herzen empfunden der herzliche Dank vom Schreibtisch der Vorsitzenden (das Möbel hat ein Eigenleben, aber hier handeln wir gemeinsam) an alle Mitwirkenden und Einsender Innen der zehn Hefte dieses Jahres, an Frau Breitenauer als guten Geist und tatkräftige Managerin, an Frau Prinz und das übrige Team unserer Geschäftsstellen – die derzeit weitgehend vom Homeoffice aus betreut werden – sowie an die einzige und liebste weibliche Verwandte des Vereins, die MAV GmbH und ihr Team, vertreten durch ihre Geschäftsführerin, Frau Baral! Die Vorstandskollegen und Kolleginnen will und darf ich nicht vergessen und ein herzlicher Dank geht auch an die treuen Leser und Leserinnen für das informelle und motivierende Feedback. **Es war ein ausgesprochen schönes Jahr mit Euch und Ihnen, auch wenn es, was die äußeren Bedingungen betrifft, schon schönere Jahre gegeben hat!**

Die Menschen wachsen an ihren Aufgaben – im besten Fall wachsen sie auch zusammen. Ich bin zuversichtlich, dass wir auch im nächsten Jahr gemeinsam viel auf die Beine stellen und erfolgreich rocken werden. Um die Zukunft der Anwaltschaft ist mir nicht bang (kleiner Verweis auf das von mir verfasste Editorial im Anwaltsblatt in diesem Dezember, der Chefredakteur und die Autorin und Mitherausgeberin freuen sich, wenn Sie das Geschriebene auch lesen!)

Machen wir uns auf den Weg in das Jahr 2022 und gestalten wir es gemeinsam – Arena frei!

Bis zum gesunden Wiederlesen

Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

# MAV-Themenstammtische

Ob persönliche Treffen stattfinden oder es vorerst bei virtuellen Terminen bleibt, obliegt den jeweiligen Organisatoren der Stammtische. Die aktuellen Termine finden Sie – soweit bekannt – auf unserer Webseite. Zum Schutz aller Teilnehmer und der Organisatoren bittet der MAV e.V. bei persönlichen Treffen um Einhaltung der aktuell gültigen G-Regel.

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.



## Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Christian Koch

✉ info@bosskoch.de

## Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

## Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:

RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier

(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)

✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)

✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)

[www.cooperative-praxis.de](http://www.cooperative-praxis.de) oder [www.pro-cp.de](http://www.pro-cp.de).

## Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein

✉ info@lorenz-loeblein.de

## Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

✉ info@recht-lang.de

## Themenstammtisch Familienrecht

Anmeldung und Kontakt:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht

✉ koellner@kkfam.de

## Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer

✉ sw@wiedorfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder

RA Christian Röhl

✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

## Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche

✉ mail@fritzsche.eu

## Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp

✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

## Themenstammtisch Strafrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Berthold Braunger

✉ braunger@ra-braunger.de

## Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:

RAin Johanna Schmit


✉ schmit.rb@gmail.com (Tel. 089 2006070-16) oder

RA Maximilian Krämer

✉ m.kraemer@dinkgraeve.eu (Tel. 089 273740110)

<https://davforum.de>

Aktualisierungen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter [www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/](http://www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/).



*Der Münchener AnwaltVerein e.V.  
wünscht Ihnen schöne Weihnachten,  
ein gesundes Jahr 2022  
und gutes Gelingen bei  
allen Herausforderungen!*

*Der Stern*

*Hätt' einer auch fast mehr Verstand  
als wie die drei Weisen aus Morgenland  
und ließe sich dünken, er wäre wohl nie  
dem Sternlein nachgereist, wie sie;  
dennoch, wenn nun das Weihnachtsfest  
seine Lichtlein wonniglich scheinen lässt,  
fällt auch auf sein verständig Gesicht,  
er mag es merken oder nicht,  
ein freundlicher Strahl  
des Wundersternes von dazumal.*

*Wilhelm Busch (1832-1908)*

## Neues aus der MediationsZentrale München

### Folgen Sie uns schon?

LinkedIn ist die weltweit größte Social-Media-Plattform für die Geschäftswelt. Hier werden Kontakte geknüpft, Stellen ausgeschrieben und besetzt und Themen platziert. Auch wir von MediationsZentrale München e.V. (MZM) sind bei LinkedIn vertreten und berichten von Neuigkeiten rund um Mediation, halten unsere Follower auf dem Laufenden und geben Monat für Monat mit unserem „Mindshift Impuls“ Anregungen für ein gutes Miteinander.



Wenn auch Sie sich für einen kurzen Moment darauf besinnen wollen, was es braucht, um wirklich gut mit dem oder der Anderen in Kontakt zu treten, dann folgen Sie uns! Sie finden uns unter <https://www.linkedin.com/company/mediationszentrale-muenchen/>. Wir freuen uns auf Sie!

Franziska Haas, Mitglied des MZM Vorstands

## FORUM Junge Anwaltschaft München

### Unser Stammtisch

Anfang November ging es für unseren Stammtisch der Jungen Anwälte auf vielfachen Wunsch zum Italiener. Die Teilnehmerzahl ist in den letzten Monaten kontinuierlich gewachsen, sodass mittlerweile mehrere Tische benötigt werden, um alle Kolleginnen und Kollegen unterzubringen.



Foto: Maximilian Krämer

Erfreulich und erfrischend ist wiederholt, dass neben unseren „alten Hasen“ auch viele neue Gesichter den Weg ins FORUM gefunden haben. Es ist schön zu sehen, dass das Angebot des FORUMs in München so rege angenommen wird. Das Forum ist auf dem richtigen Weg, um junge Kolleginnen und Kollegen weiterhin miteinander zu vernetzen.

### Das FORUM überregional

Auch bei dem Treffen der Regionalbeauftragten aller Landgerichtsbezirke Deutschlands, welches vom 22.-24.10.2021 in Würzburg stattfand, wurde darüber beraten, wie wir es gemeinsam schaffen das FORUM gerade für Berufseinsteiger und Referendare wieder attraktiver zu gestalten.

Eine wichtige Aufgabe des FORUMs wird es in der Zukunft daher sein auch den überregionalen Austausch innerhalb verschiedener Landgerichtsbezirke zu ermöglichen und zu stärken. Nur so kann jeder Einzelne ein flächendeckendes Netzwerk aufzubauen.

### Was passiert in Zukunft?

Das Netzwerken geht weiter! Unsere Veranstaltungs-Highlights im Dezember könnt Ihr Euch bereits jetzt im Kalender eintragen:

- Am 02.12.2021 findet gemeinsam mit der ARGE Anwältinnen und dem „Gender und Diversity“-Ausschuss eine virtuelle Weinprobe statt (Anmeldung und infos unter <https://dav.anwaeltinnen.de/virtuelle-weinprobe>)
- **Save the Date** für unseren abendlichen **Weihnachtsstammtisch am 08.12.2021** – Zeit und Ort werden noch mitgeteilt
- Zusätzlich ist ein Ausflug auf den Weihnachtsmarkt zu unseren Forumsfreunden nach Augsburg geplant.

Wir freuen uns auch dort auf viele alte und neue Gesichter! So können wir gemeinsam mit euch einen würdigen Abschluss für ein außergewöhnliches aber auch nervenaufreibendes Jahr feiern.

Für mehr Infos rund um die Veranstaltungen und die Junge Anwaltschaft in München, haben wir für Euch einen E-Mail-Verteiler und eine offizielle WhatsApp-Gruppe.

Ihr wollt dabei sein oder habt Rückfragen?

Dann meldet Euch einfach bei mir unter [kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de](mailto:kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de)

Viele Grüße und bis bald!

Euer Max

Rechtsanwalt Maximilian Krämer LL. M.  
DNK Dinkgraeve Norstedt Krämer Rechtsanwälte PartGmbB  
Vorsitzender FORUM Junge Anwaltschaft und  
Regionalbeauftragter Landgerichtsbezirk München

# Die Kanzlei als Ausbilder

## Wichtige Termine und Informationen rund um die Ausbildung

Die **Abschlussprüfung 2022/I** der Rechtsanwaltsfachangestellten findet in der Zeit vom 19.01. - 27.01.2022 statt. Anmeldeschluss war der 02. November 2021. **Die Abschlussprüfung 2022/II** findet vom 17.05. - 25.05.2022 statt. Anmeldeschluss ist der 07. März 2022.

Ausführliche Informationen zu allen Prüfungen finden Sie unter <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung/pruefungen>. Dort finden Sie auch den Antrag/das Merkblatt zur Abschlussprüfung, das Anmeldeformular gemäß der neuen Prüfungsordnung, Informationen und Unterlagen rund um den Ausbildungsvertrag sowie Informationen zu Förderprogrammen.

(Quelle: RAK München, <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung>, letzter Zugriff 23.11.2021)

# Aktuelles

## Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister

Unter den Kriminellen hat sich eine ganze Branche entwickelt, die es gezielt auf das Hab und Gut älterer Menschen abgesehen hat – und dabei die besondere Verletzbarkeit von Seniorinnen und Senioren bewusst ausnutzt. Bayern hat sich deshalb bei der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister in Berlin (11./12. November) für einen besseren straf- und zivilrechtlichen Schutz von Seniorinnen und Senioren eingesetzt. Aber auch mit Initiativen u. a. zur Reform des Cyberstrafrechts und zur Entlastung der Gerichte bei Massenverfahren konnte der Freistaat zur Freude von Minister Eisenreich punkten.

### I. Besserer Schutz älterer Menschen vor Vermögenskriminalität

Die Konferenz hat sich auf Initiative Bayerns für Änderungen im Strafrecht zum besseren Schutz älterer Menschen vor Vermögenskriminalität ausgesprochen. Der bayerische Antrag sieht u. a. eine erhöhte Mindeststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe, statt wie bisher einem Jahr, für Fälle von organisiertem Callcenter-Betrug (z. B. "Falsche Polizisten") vor. In Fällen von Haus- und Familienuntreue soll die Staatsanwaltschaft künftig selbstständig und nicht – wie bisher – nur auf Strafantrag ermitteln können.

### II. Schutzlücke bei Vorsorgevollmachten schließen

Die Justizministerinnen und -minister fordern auf Initiative Bayerns, Seniorinnen und Senioren vor einem missbräuchlichen Widerruf von Vorsorgevollmachten zu schützen. Das geltende Recht weist bislang eine gravierende Schutzlücke auf: Dritte erschleichen sich das Vertrauen eines Vollmachtgebers und lassen sich eine umfassende Vorsorgevollmacht erteilen. Mit Hilfe dieser Vorsorgevollmacht widerruft der Dritte weitere Vorsorgevollmachten zugunsten der Angehörigen des mittlerweile geschäftsunfähigen Vollmachtgebers und übt seine Vollmacht unkontrolliert zum Nachteil des Vollmachtgebers aus. Diesem Missstand soll durch einen gesetzlichen Ausschluss des Rechts von Bevollmächtigten, andere Vorsorgevollmachten zu widerrufen, abgeholfen werden. Damit sollen Menschen, die besonders verletzlich sind, wirksam geschützt werden.

### III. Härtere Strafen bei Cybercrime

Allein die deutsche Wirtschaft hat im vergangenen Jahr einen Schaden von mehr als 220 Milliarden Euro durch Cyberkriminelle erlitten.

# MAV-Service



## Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

### Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

### Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat

(Ausnahme Feiertage)  
von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr  
Tel. 0175 915 70 33.

## Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.



Leiter des Centrums ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von versierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.

Für die Kontaktaufnahme steht **Frau Sabine Prinz**, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Aufgrund der aktuellen Lage derzeit ausschließlich per E-Mail unter [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de).

Cyberangriffe können zu Versorgungsengpässen oder zu massiven Störungen der öffentlichen Sicherheit führen. Im Extremfall – etwa beim Ausfall von Beatmungsgeräten in Kliniken – können sie sogar Menschenleben fordern. Die Justizministerinnen und -minister unterstützen die Forderung Bayerns nach einer Reform des Cyberstrafrechts, das teilweise noch aus den 1980er Jahren stammt. Der Bund wird unter anderem prüfen, ob die Tatbestände und Strafrahmen des Cyberstrafrechts den aktuellen Entwicklungen noch ausreichend gerecht werden und den Unrechtsgehalt der Taten ausreichend widerspiegeln. Gleichzeitig soll geprüft werden, ob den Strafverfolgungsbehörden geeignete und verhältnismäßige Ermittlungsinstrumente zur Verfügung stehen, um diese Delikte effektiv verfolgen zu können.

#### IV. Gerichte bei Massenverfahren entlasten

Mieten, Flüge, Diesel-Klagen: Immer mehr Bürgerinnen und Bürger, die sich früher an einen Rechtsanwalt gewandt haben, werden nun aktiv von spezialisierten Kanzleien oder Inkassodienstleistern online über Legal-Tech-Tools umworben. Diese versprechen hohe Erfolgschancen und ein geringes bzw. kein Kostenrisiko. Häufig wird auch eine Klage ohne vorangehendes Mandantengespräch oder eine Prozessrisiko-Analyse empfohlen. Die zunehmende Zahl der Massenverfahren führt jedoch zu erheblichen Mehrbelastungen der Zivilgerichte. Der Freistaat Bayern schafft daher zusätzliche Stellen. Darüber hinaus sind aber auch gesetzgeberische Maßnahmen notwendig, da die Bearbeitung von Massenverfahren innerhalb des engen Korsetts der geltenden Rechtslage nicht effizient möglich ist. Auf Initiative Bayerns hat die Konferenz daher den Bundesgesetzgeber aufgefordert, ein umfassendes Reformpaket zur Bewältigung zivilgerichtlicher Massenverfahren zu verabschieden. Berechtigte Ansprüche von

Geschädigten dürften laut Staatsminister Eisenreich selbstverständlich nicht beschränkt werden. Eine effektive Durchsetzbarkeit von Verbraucherrechten sei wichtig. Die derzeitige Rechtslage führe aber zu einem unnötigen Verschleiß wertvoller Justizressourcen. Die Gerichte benötigten die rechtlichen Werkzeuge, um Massenklagen in angemessener Zeit bearbeiten zu können.

#### V. Zivilprozess der Zukunft

Auf gemeinsame Initiative von Hessen und Bayern hat sich die Konferenz dafür ausgesprochen, dass es dringend einer Modernisierung und Digitalisierung des Zivilprozesses bedarf. Der Rechtsschutz von Bürgerinnen und Bürger soll weiter verbessert und die zivilgerichtlichen Verfahren beschleunigt und noch effektiver gestaltet werden. Bereits im vergangenen Jahr wurde der Beschluss gefasst, dass das Bundesjustizministerium eine Kommission zu dem Reformvorhaben einsetzen soll. Dies ist bisher nur unzureichend geschehen. Voraussetzung um die Digitalisierung auch in der Justiz zu nutzen ist aus Sicht Eisenreichs auch ein modernes Prozessrecht. Hier sieht er Handlungsbedarf

#### VI. Rechtssicherheit für Unternehmen bei Naturkatastrophen

Für die von Naturkatastrophen betroffenen Unternehmen stellt sich die Existenzfrage, ob ihre Schäden durch Versicherungsleistungen, staatliche Hilfsleistungen und andere Maßnahmen ausgeglichen werden können. Die erforderliche Zeit, dies zu klären, gibt ihnen die geltende Rechtslage bislang nicht. Spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung haben Unternehmen einen Insolvenzantrag zu stellen. Andernfalls machen sich die Verantwortlichen sogar strafbar. Der Gesetzgeber hatte in den vergangenen Jahren auf die Hochwasser- und Starkregenereignisse reagiert, indem er in einem Eilverfahren und mit rückwirkender Wirkung eine vorübergehende Aussetzung bzw. Unterbrechung der gesetzlichen Insolvenzantragsfrist angeordnet hat. Die Konferenz unterstützt einen Antrag Bayerns, der durch eine allgemeine, für alle künftigen Fälle geltende Regelung zur Insolvenzantragspflicht bei Naturkatastrophen nachhaltig mehr Rechtssicherheit für die Unternehmen schaffen will.

#### VII. Keine verurteilten Vorsatz-Täter im Schöffenamt

In den vergangenen Jahren wurden bundesweit Fälle bekannt, in denen rechtskräftig wegen einer Vorsatztat Verurteilte weiterhin auf der Schöffbank saßen. Bislang ist für einen Ausschluss vom Schöffenamt u. a. eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten erforderlich. Auf Initiative Bayerns soll der Bund nun prüfen, ob diese hohe Hürde abgesenkt werden sollte, etwa wenn eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat vorliegt.

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 179/21 vom 12. November 2021)



## Mitgliedschaft

### Neue Kontodaten für den MAV-Mitgliedsbeitrag 2022 ?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener Anwaltverein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

### Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat ?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. mit.

### Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener Anwaltverein e.V.,  
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München  
Fax : 089 55027006, Mail : [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

### Digitale Anwaltschaft

### Cookie-Einstellungen – lästig, aber wichtig

**Im Internet sind sie allgegenwärtig: Cookies. Seit 2018 muss jeder User vor dem Besuch einer Webseite aktiv in ihre Nutzung einwilligen. Die Flut an Cookie-Bannern ist lästig und die meisten Nutzer stimmen ungeprüft allen Cookies zu, um schnell auf die gewünschte Webseite zu gelangen. Doch was genau tun Cookies eigentlich? Und welche Daten werden gesammelt und wofür?**

Cookies sind kleine Datensätze, die beim Aufruf einer Webseite auf dem benutzten Gerät abgespeichert werden. Bei erneutem Aufruf der Webseite erkennt diese den Nutzer wieder. Man unterscheidet dabei notwendige und nicht notwendige Cookies. Notwendige



Cookies stellen die Funktion einer Webseite sicher. Bei einem Online-shop merken sie sich zum Beispiel den Inhalt des Warenkorbs. Nicht notwendige Cookies stammen meistens von Drittanbietern, wie etwa Werbetreibenden. Sie tracken (verfolgen) die Surfgewohnheiten der Nutzer und werten diese z.B. zu Marketingzwecken aus.

Tatjana Halm, Juristin bei der Verbraucherzentrale Bayern sieht es als problematisch an, dass Tracking- oder Werbecookies, die dafür verantwortlich sind, dass jeder Besucher der Webseite personalisierte Werbung angezeigt bekommt, das Verhalten der Nutzer oft auch über Jahre hinweg speichern. Drittanbietern sei es dann möglich, aus allen Daten ein genaues, individuelles Profil einer Person erstellen. Dabei könnten auch sensible Angaben wie Benutzernamen und Passwörter, Adressen oder Telefonnummern gespeichert werden, ohne dass der Nutzer erkennen könne, wer diese Daten habe.



Die klare Empfehlung der Verbraucherschützer ist, Cookie-Einstellungen im jeweiligen Internetbrowser zu verwalten. Hier kann man das Tracking bereits vorab eingeschränkt und Drittanbieter-Cookies von Anfang an nicht erlauben. Cookies sollte man automatisch regelmäßig vom Browser löschen lassen. Dies kann in den Browser-Einstellungen eingerichtet werden. In den Cookie-Bannern, die erscheinen, wenn man eine Webseite zum ersten Mal besucht, kann jeweils konkret festgelegt werden, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen. Für diese individuelle Auswahl sollte man sich immer die Zeit nehmen und nur möglichst wenigen Cookies zustimmen um seine Daten zu schützen.

(Quelle: Verbraucherzentrale Bayern, Experten-Interview, PM vom 15.11.2021)

## Digitaler Impfnachweis – Akku des Smartphones leer Immer dabei: Die blaue Immunkarte als neuer Impfnachweis

Der digitale Impfnachweis ist derzeit eines der wichtigsten Dokumente in unserem vom Corona-Virus bestimmten Alltag. Doch was tun, wenn im unpassenden Moment der Akku des Smartphones streikt oder man vielleicht gar kein Smartphone hat und man nicht dauerhaft den gelben Impfpass mitnehmen möchte? Eine praktische Alternative könnte die blaue Immunkarte sein. Sie ist der digitale Impfpass im Scheckkartenformat - ganz ohne Smartphone.

Die Immunkarte ist in teilnehmenden Apotheken oder online (gegen eine Gebühr von aktuell 9,90 Euro) zu bestellen und zeigt den EU-weit gültigen Impf-QR-Code des Robert Koch-Instituts. Rückseitig ist auf der Immunkarte derselbe QR-Code abgebildet wie in der offiziellen CovPass-App oder Corona-Warn-App. Er kann durch alle in der EU verwendeten offiziellen Scan-Apps gelesen werden und wird in der gesamten EU anerkannt.

Zur Bestellung wird das digitale Impffertifikat oder der Impfpass sowie der Personalausweis benötigt. Nach der Bestellung z.B. in der Apotheke wird die Immunkarte innerhalb von ca. 7 Werktagen per Post zugestellt. Weitere Informationen erhalten Sie in Ihrer Apotheke oder unter <https://immunkarte.de/>.

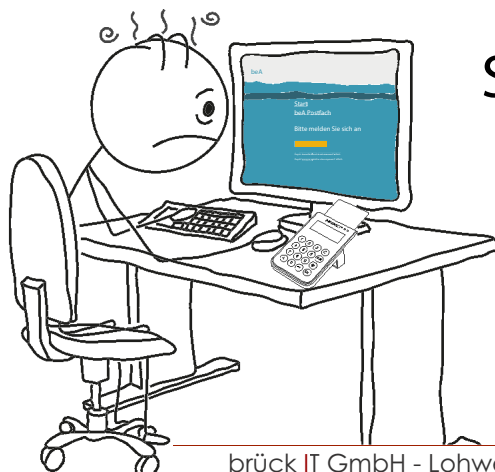
(Quelle: <https://immunkarte.de/>, letzter Zugriff 22.11.2021)

beA:

### Ab 01.01.2022 wird es ernst – Aktive Nutzungspflicht des beA tritt in Kraft

**Am 1. Januar 2022 wird der verpflichtende elektronische Rechtsverkehr flächendeckend eingeführt.** Ab diesem Zeitpunkt müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Schriftsätze, Anträge und Erklärungen bei den Gerichten verpflichtend elektronisch über das beA einreichen. Das gesetzliche Schriftformerfordernis ist beim Versand elektronischer Dokumente nur gewahrt, wenn das Dokument entweder qualifiziert elektronisch signiert ist (beA Signaturkarte erforderlich), oder mit einer einfachen Signatur (Namenszusatz am Ende des Dokumentes) auf einem „sicheren Übermittlungsweg“ (aus dem eigenen beA) von der Postfachinhaberin/dem Postfachinhaber selbst versandt wird. Andernfalls fehlt es an der Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Lediglich bei technischen Problemen, die eine elektronische Übermittlung vorüber-

Anzeige



STRESS? ...mit beA

...frag doch die

beA Profis

[www.bea-profis.de](http://www.bea-profis.de)

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - [info@brueck.it](mailto:info@brueck.it)

gehend unmöglich machen, bleibt die Übermittlung per Fax oder in Papierform zulässig. Allerdings ist die "vorübergehende Unmöglichkeit" bei Einreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen (§ 130d ZPO). Dies gilt auch, wenn das Gericht Kenntnis der Störung hatte. Fehlt diese Glaubhaftmachung bzw. kommt sie zu spät, ist die Ersatzübermittlung unwirksam.

#### § 130d Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden

*1Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. 2Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. 3Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.*



Kanzleien, die bisher noch nicht auf den elektronischen Rechtsverkehr umgestellt haben, müssen bis zum 01.01.2022 noch viele Vorkehrungen treffen. Die Bundesrechtsanwaltskammer, die jeweils zuständigen örtlichen Rechtsanwaltskammern, der Anwaltverlag, der ffi Verlag haben Informationen zusammengestellt, die die Umstellung und den effektiven und gleichzeitig rechtskonformen Umgang mit dem Postfach erleichtern sollen.

Nachfolgend einige weiterführende Links:

**BRAK Magazin Ausgabe 5/2021 (hier Seite 9/10)**

[https://www.brak-mitteilungen.de/BRAKMagazin\\_2021\\_5-komprimiert.pdf](https://www.brak-mitteilungen.de/BRAKMagazin_2021_5-komprimiert.pdf)

**RAK München - Elektronischer Rechtsverkehr**

<https://www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/mitgliederservice/erv>

**Anwaltverlag - eBroschüre Elektronischer Rechtsverkehr (kostenfrei)**

Elektronischer Rechtsverkehr 5/2021 - eBroschüre (PDF)

ISBN 978-3-8240-5830-3

<https://www.anwaltverlag.de>

**ffi Verlag - eBroschüre "beA kompakt -**

**fit für die aktive Nutzungspflicht"** (kostenfrei)

[https://freie-fachinformationen.de/Fachinfo-Broschüren/FFI\\_beA-kompakt.pdf](https://freie-fachinformationen.de/Fachinfo-Broschüren/FFI_beA-kompakt.pdf)

(Quellen: BRAK Magazin Ausgabe 5/2021, RAK München, Anwaltverlag, ffi Verlag)

## Gebührenrecht

### Abrechnung bei Rücknahme des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls mit nachfolgender Einstellung

**In einer aktuellen Entscheidung hatte sich das AG Pforzheim (Beschl. v. 25.8.2021 — 7 Cs 98 Js 2143/20, juris) mit der Frage zu befassen, wie über die Kosten zu entscheiden ist, wenn der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls zurückgenommen und das Verfahren sodann eingestellt wird.**

#### Beispiel:

Der Verteidiger ist im vorbereitenden Verfahren tätig. Die Staatsanwaltschaft stellt bei Gericht einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls. Aufgrund der Einlassung des Verteidigers hat das Gericht Bedenken, den Strafbefehl zu erlassen, woraufhin die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Erlass des Strafbefehls nach weiterer Korrespondenz zurücknimmt und das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einstellt.

Die Einstellungsverfügung selbst enthält keine Kostenentscheidung, so dass aufgrund der Einstellung eine Kostenfestsetzung und -erstattung nicht möglich ist. Die Lösung hat das AG Pforzheim in seiner Entscheidung aufgezeigt. Beim Amtsgericht kann nunmehr ein Antrag gestellt werden, dass das Gericht die Kosten des Verfahrens in entsprechender Anwendung des § 467a StPO der Landeskasse auferlegt. So ist es auch geschehen. Die Vorschrift des § 467a Abs. 1 StPO regelt zwar nur den Fall, dass die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage zurücknimmt und sodann das Verfahren einstellt. Diese Vorschrift ist jedoch auch dann entsprechend anzuwenden, wenn der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls zurückgenommen wird (§ 411 Abs. 3 StPO), da der Fall der Rücknahme eines Strafbefehlsantrags dem Fall der Rücknahme der Anklage gleichsteht.

Nunmehr stellt sich die Frage, wie abzurechnen ist.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das vorbereitende Verfahren und das erstinstanzliche gerichtliche Verfahren zwei verschiedene Angelegenheiten darstellen (§ 17 Nr. 10 a RVG), so dass zwei Rechnungen zu erstellen sind.

Im vorbereitenden Verfahren hatte der Verteidiger zunächst einmal die Grundgebühr (Nr. 4100 VV) verdient und sodann die Verfahrensgebühr nach Nr. 4104 VV. Hinzu kommen Auslagen und Umsatzsteuer.

#### I. Vorbereitendes Verfahren

1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV	220,00 €
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV	181,50 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	421,50 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	80,09 €
<b>Gesamt</b>	<b>501,59 €</b>

Danach kam es dann mit dem Antrag auf Erlass des Strafbefehls und Eingang der Akten bei Gericht (++) zum erstinstanzlichen Verfahren. Geht man davon aus, dass der Verteidiger auch in diesem Stadium tätig geworden ist, so ist für ihn eine Verfahrensgebühr nach Nr. 4106 VV entstanden zuzüglich Auslagen. Die Rücknahme des Antrags auf Erlass des Strafbefehls hat nicht zu einer Zusätzlichen Gebühr nach Nr. 4141 VV geführt, weil durch die Rücknahme alleine das Verfahren noch nicht beendet worden ist (OLG Köln AGS 2010, 175 = JurBüro 2010, 362). Die Staatsanwaltschaft hätte jederzeit erneut einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls stellen bzw. Anklage erheben können. Abzurechnen ist daher wie folgt.

**II. Erstinstanzliches gerichtliches Verfahren**

1. Verfahrensgebühr, Nr. 4106 VV	181,50 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	201,50 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	38,29 €
<b>Gesamt</b>	<b>239,79 €</b>

Jetzt ist aber zu berücksichtigen, dass das Verfahren durch Rücknahme des Antrags auf Erlass des Strafbefehls – ebenso wie bei Rücknahme der Anklage - in das vorbereitende Verfahren zurückversetzt worden ist (AG Gießen AGS 2016, 394 = RVGreport 2016, 348; LG Berlin AGS 2017, 80 = RVGreport 2017, 106 = NJW-Spezial 2017, 124). Dort ist jetzt nach § 170 Abs. 2 StPO das Verfahren eingestellt worden. Erst durch diese Einstellung entsteht jetzt die Zusätzliche Gebühr. Es ist daher nunmehr folgende Schlussrechnung für das vorbereitende Verfahren zu schreiben.

**I. Vorbereitendes Verfahren (Schlussrechnung)**

1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV	220,00 €
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV	181,50 €
3. Zusätzliche Gebühr, Anm. Abs. 1 Nr. 4 zu Nr. 4141, 4106 VV	181,50 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
5. abzüglich bereits abgerechneter (netto)	-421,50 €
Zwischensumme	181,50 €
6. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	34,48 €
<b>Gesamt</b>	<b>215,98 €</b>

**Gesamt I + II 957,36 €**

**Abwandlung:**

Geht man davon aus, dass der Verteidiger im vorbereitenden Verfahren zunächst nicht tätig war, sondern erstmals im gerichtlichen Verfahren beauftragt worden ist, dann wäre zunächst das gerichtliche Verfahren abzurechnen. Hier wäre eine Grundgebühr verdient sowie die Verfahrensgebühr nach Nr. 4106 VV. Hiernach wäre das Verfahren dann in das vorbereitende Verfahren zurückversetzt worden, so dass der Verteidiger im Anschluss erstmals die Verfahrensgebühr nach Nr. 4104 VV verdient hätte und darüber hinaus dann auch hier die Zusätzliche Gebühr der Nr. 4141 VV zuzüglich Auslagen. Das Gesamtergebnis wäre dasselbe:

**I. Erstinstanzliches gerichtliches Verfahren**

1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV	220,00 €
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4106 VV	181,50 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	421,50 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	80,09 €
<b>Gesamt</b>	<b>501,59 €</b>

**II. Vorbereitendes Verfahren**

1. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV	181,50 €
2. Zusätzliche Gebühr, Anm. Abs. 1 Nr. 4 zu Nr. 4141, 4106 VV	181,50 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	383,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	72,77 €
<b>Gesamt</b>	<b>455,77 €</b>

**Gesamt I + II 957,36 €**

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

**Interessante Entscheidungen****AG München: Keine Privatladestation: Mieter hat keinen Anspruch auf Genehmigung des Einbaus durch selbstgewählten Anbieter**

Das Amtsgericht München wies durch Urteil vom 01.09.2021 die Klage eines Ehepaares gegen die Augsburger Vermieterin auf Erlaubnis der Errichtung einer Elektroladestation für Elektrofahrzeuge auf eigene Kosten durch die von ihnen selbst gewählte Firma ab.

Die Kläger mieteten in München-Schwanthalerhöhe eine Wohnung samt Tiefgaragenstellplatz. Zu dem 2012 errichteten Wohnkomplex gehören bei rund 200 Mietparteien knapp 200 Tiefgaragenstellplätze, die über zwei Hausanschlüsse mit Strom versorgt werden.

Für ihr künftiges Hybridfahrzeug beabsichtigen die Kläger eine Fachfirma mit der Errichtung einer Ladestation zu beauftragen, die Einbaukosten von 1.600 – 1.700 Euro veranschlagt, keine Nutzungspauschale erhebt und die Ladestation direkt an den zur Wohnung gehörenden Stromzähler anschließen würde.

Die Beklagte hält dagegen, dass über jeden Hausanschluss nur fünf bis zehn Ladestationen angeschlossen werden könnten. 27 Mietparteien hätten aber bereits Interesse an einer Ladestation angemeldet. Die Beklagte verweist die Kläger deswegen an einen städtischen Versorger, der für die Errichtung bei einer Einmalzahlung von 1.499 Euro eine monatliche Nutzungspauschale von 45 Euro und eine nach Fahrzeugtypen gestaffelte monatliche Strompauschale in Rechnung stellen würde. Nur dieser könne durch technische Maßnahmen wie Verlegung von Brückenkabeln, die Erstellung eines Trafos, neuer Zuleitungsleitungen und neuer Zähler eine Versorgung so vieler Ladestationen ohne Überlastung der Hausanschlüsse gewährleisten. Die Kläger hätten angesichts der öffentlichen Förderung ohnehin nur einen Bruchteil dieser Kosten zu tragen. Aus Gründen der Gleichbehandlung und weil damit zu rechnen sei, dass in nächster Zeit mehrere Mieter nach Ladestationen verlangen, sei es nicht möglich den Klägern die erbetene Erlaubnis zu erteilen.



Die Kläger meinen, dass in ihrem Fall bei noch nicht erreichten 20 Ladestationen eine solche Überlastung des Stromnetzes eben noch nicht zu befürchten sei und sie nicht auf das langfristig für sie teurere Angebot verwiesen werden dürften.

Die zuständige Richterin am Amtsgericht München begründet ihr Urteil u.a. so:

„Gemäß § 554 I BGB kann der Mieter verlangen, dass ihm der Vermieter bauliche Veränderungen der Mietsache erlaubt, die dem Gebrauch durch Menschen mit Behinderungen, dem Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge oder dem Einbruchschutz dienen. Der

Anspruch besteht nicht, wenn die bauliche Veränderung dem Vermieter auch unter Würdigung der Interessen des Mieters nicht zugemutet werden kann. (...)

Grundsätzlich soll dem Mieter im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit offenstehen, wenn er für entsprechende bauliche Veränderungen an der Mietsache beauftragt. Dies ist insofern sachgerecht, als der Mieter die erforderlichen Kosten für die bauliche Veränderung zu tragen hat. (...) Allerdings ist es dem Vermieter auch nicht verwehrt, eine Gleichbehandlung mehrerer Mietparteien anzustreben. Dies kann sogar, wie für jeden nachvollziehbar, für einen friedvollen Umgang von mehreren Mietern in einer Wohnanlage sinnvoll sein. Insofern ist es den Mietern, hier den Klägern zumutbar, den Kontraktionszwang im Hinblick auf die sachlichen Argumente der Vermieterpartei hinzunehmen. Daher ist es mit Blick auf die Interessen der anderen Mietparteien nur gerecht, nunmehr eine für alle Interessierten gleiche Lösung mit der Errichtung durch die Stadtwerke München zu gewähren, welche eine Überlastung des Stromnetzes technisch verhindern können. Es wäre nicht akzeptabel, den Klägern vorliegend eine private Lösung zu erlauben, spätestens aber nach Ausschöpfen der geringen Kapazität weiteren Interessierten die Lösung aufgrund der Stromproblematik zu versagen. (...)

Im Ergebnis müssen die Interessen der Kläger mit der gewünschten Elektrofirma zu kontrahieren zurücktreten. Zu bedenken ist, dass die Beklagte dem Anspruch aus § 554 BGB insofern Rechnung trägt, als sie die Installation einer Ladevorrichtung für Elektro- und Hybridautos den Klägern grundsätzlich erlaubt, jedoch verbunden mit der Bedingung der Wahl des Vertragspartners durch die Beklagte. Diese Einschränkung ist im Hinblick auf die sachlichen Gründe (Problematik der ganzheitlichen Stromversorgung, Gleichbehandlung der nunmehr Interessierten) hinzunehmen.“

Urteil des Amtsgerichts München vom 01.09.2021  
Aktenzeichen 416 C 6002/21

Das Urteil ist aufgrund Berufung der Kläger nicht rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM Nr. 41 vom 22.10.2021)

### LG München I: Unwirksame Auto „Verpfändung“

Die 40. Zivilkammer des Landgerichts München I hat der Klage eines Kraftfahrzeughalters gegen ein Pfandleihhaus stattgegeben (40 O 590/21).

Die von den Parteien geschlossenen Verträge über Kauf und Rückkauf des Fahrzeugs (sog. „Cash & Drive“) sind wegen Umgehung der verbraucher-schützenden Vorschriften der Pfandleihverordnung unwirksam.

Die Beklagte betreibt bundesweit ein staatlich zugelassenes Pfandleihhaus mit Onlineanbindung und bietet dort den Service „Cash & Drive“ an. Der Kläger suchte aufgrund akuten Geldbedarfs am 12. Januar 2019 die Niederlassung der Beklagten in München auf. Er unterzeichnete dort zwei Verträge. Mit dem ersten Vertrag verkaufte er sein Fahrzeug an die Beklagte zu einem Preis von 7.500,00 EUR, mit dem zweiten mietete er das Fahrzeug für sechs Monate zu einem monatlichen Mietzins in Höhe von 637,50 € zurück. Allen Zahlungsverpflichtungen kam der klagende Kraftfahrzeughalter regelmäßig nach.

Nach Ablauf der Mietzeit ließ die Betreiberin des Pfandleihhauses das Fahrzeug polizeilich bei dem Kraftfahrzeughalter sicherstellen. In einem gerichtlichen Eilverfahren erwirkte dieser die Rückgabe des

Fahrzeugs. Die Beklagte hatte das sichergestellte Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt bereits zum Weiterverkauf an einen Fahrzeughändler weitergeben.

Der Kraftfahrzeughalter klagte daraufhin, weil er die beiden Verträge für unwirksam hielt. Er verlangte die Feststellung, dass die Klage trotz zwischenzeitlicher Rückgabe des Fahrzeugs ursprünglich begründet war, die Herausgabe von Zweitschlüssel und der Zulassungsbescheinigung Teil II sowie die Erstattung der von ihm an die Beklagte geleisteten Zahlungen.



Dagegen wendete die Beklagte ein, der Kläger sei bereits durch das gerichtliche Eilverfahren wieder zu seinem Auto gekommen. Die jetzige Klage sei daher überholt und unbegründet. Für den Fall, dass das Gericht anderer Auffassung sei, verlangte die Beklagte im Wege der Aufrechnung die Rückzahlung des Kaufpreises.

Die 40. Zivilkammer hat dem Kläger Recht gegeben. Die zwischen den Parteien geschlossenen Verträge seien zwar mit „Kaufvertrag“ beziehungsweise „Mietvertrag“ überschrieben. Der Sache nach diene das Prinzip „Cash & Drive“ allerdings der Verschaffung kurzfristiger Liquidität gegen Übergabe einer Sicherheit. Die von der Beklagten angebotene vertragliche Konstruktion stehe wirtschaftlich damit einem Darlehen mit Sicherungsübereignung gleich. Ein Darlehen dürfe die Beklagte jedoch nicht ausgeben, da es ihr an einer Banklizenz fehle, so die Kammer.

Durch die Verträge werde ein „verschleiertes Pfandleihgeschäft“ abgeschlossen. Die Schutzvorschriften der Pfandleihverordnung würden damit umgangen.

Die Beklagte sei in diesem Fall - anders als normalerweise im Pfandleihgeschäft - an keinerlei rechtliche Rahmenbedingungen gebunden, obwohl sie faktisch dasselbe Geschäft betreibe. Auch der von ihr generierte Pfandzins sei weit höher als von der Pfandleihverordnung vorgesehen.

Im Ergebnis seien damit die zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge nichtig.

Die von der Beklagten geforderte Rückzahlung des Kaufpreises komme nicht in Betracht, weil die Beklagte den Gesetzesverstoß und damit die Nichtigkeit der Verträge selbst herbeigeführt habe.

LG München I, Urteil vom 29.10.2021, - 40 O 590/21 -

Das Urteil des Landgerichts München I ist nicht rechtskräftig.

Zum Hintergrund:

Die Entscheidung beruht auf § 34 Abs. 4 Gewerbeordnung und § 817 BGB. Diese Vorschriften lauten wie folgt:

## § 34 Pfandleihgewerbe

....  
Abs. 4: Der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts ist verboten.

§ 817 Verstoß gegen Gesetz oder gute Sitten<sup>1</sup> War der Zweck einer Leistung in der Art bestimmt, dass der Empfänger durch die Annahme gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen hat, so ist der Empfänger zur Herausgabe verpflichtet. <sup>2</sup>Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt, es sei denn, dass die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand; das zur Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden.

Das Urteil schließt sich bereits ergangener obergerichtlicher Rechtsprechung an, welche die von der Beklagten gewählte Vertragsgestaltung ebenfalls als unwirksam bewertet hat: z.B. Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 05.06.2020, Az: 2 U 90/19 und Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 11. August 2021, Az. 2 U 125/20;

(Quelle: LG München I, PM 29 vom 29.10.2021)

### BAG: Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten beim Entgelt?

Die Parteien streiten in der Revision über einen Anspruch der Klägerin auf eine Gutschrift auf ihrem Arbeitszeitkonto sowie über die Zahlung einer Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG\*\*.

Der Beklagte ist ein bundesweit tätiger ambulanter Dialyseanbieter. Die Klägerin ist für den Beklagten in B. als Pflegekraft in Teilzeit mit einer Arbeitszeit von 40 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft beschäftigt.

Nach § 10 Ziffer 7 Satz 2 des arbeitsvertraglich in Bezug genommenen, zwischen der Gewerkschaft ver.di und dem Beklagten geschlossenen Manteltarifvertrags (MTV) sind zuschlagspflichtig mit einem Zuschlag von 30 Prozent Überstunden, die über die kalendermonatliche Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers hinaus geleistet werden und im jeweiligen Kalendermonat der Arbeitsleistung nicht durch Freizeitgewährung ausgeglichen werden können. Alternativ zu einer Auszahlung des Zuschlags ist eine Honorierung durch entsprechende Zeitgutschriften im Arbeitszeitkonto vorgesehen.

Das für die Klägerin geführte Arbeitszeitkonto wies zum Ende des Monats März 2018 ein Arbeitszeitguthaben von 129 Stunden und 24 Minuten aus. Hierbei handelt es sich um die von der Klägerin über die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleisteten Stunden. Der Beklagte hat der Klägerin für diese Stunden weder Überstundenzuschläge gezahlt, noch hat er im Arbeitszeitkonto der Klägerin eine den Zuschlägen entsprechende Zeitgutschrift vorgenommen.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin den Beklagten ua. auf eine den

Zuschlägen entsprechende Zeitgutschrift in ihrem Arbeitszeitkonto von 38 Stunden und 49 Minuten sowie auf Zahlung einer Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG in Anspruch genommen. Sie hat die Auffassung vertreten, sie werde durch die Anwendung der tarifvertraglichen Regelung in § 10 Ziffer 7 Satz 2 MTV unzulässig als Teilzeitbeschäftigte gegenüber Vollzeitbeschäftigten benachteiligt. Zugleich werde sie als Teilzeitbeschäftigte mittelbar wegen des Geschlechts benachteiligt, denn der Beklagte beschäftige überwiegend Frauen in Teilzeit.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat das arbeitsgerichtliche Urteil auf die Berufung der Klägerin teilweise abgeändert und den Beklagten verurteilt, dem Arbeitszeitkonto der Klägerin die geforderten Stunden gutzuschreiben. Die weitergehende Berufung der Klägerin hat es zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren auf Zahlung einer Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG weiter. Der Beklagte begehrt die Zurückweisung der Revision und im Wege der Anschlussrevision, die Klage insgesamt abzuweisen.

### Der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts ersucht den Gerichtshof der Europäischen Union, ua.\* die folgenden Fragen nach der Auslegung von Unionsrecht zu beantworten, und zwar:

Sind Art. 157 AEUV\*\*\* sowie Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b\*\*\*\* und Art. 4 Satz 1\*\*\*\*\* der Richtlinie 2006/54/EG so auszulegen, dass eine nationale tarifvertragliche Regelung, nach der die Zahlung von Überstundenzuschlägen nur für Arbeitsstunden vorgesehen ist, die über die regelmäßige Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten

Arbeitnehmers hinaus gearbeitet werden, eine Ungleichbehandlung von Vollzeitbeschäftigten und Teilzeitbeschäftigten enthält?

Ist Paragraph 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit im Anhang der Richtlinie 97/81/EG\*\*\*\*\* so auszulegen, dass eine nationale tarifvertragliche Regelung, nach der die Zahlung von Überstundenzuschlägen nur für Arbeitsstunden vorgesehen ist, die über die regelmäßige Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers hinaus gearbeitet werden, eine

Ungleichbehandlung von Vollzeitbeschäftigten und Teilzeitbeschäftigten enthält?

BAG, Beschluss vom 28. Oktober 2021 – 8 AZR 370/20 (A) –

Vorinstanz: Hessisches Landesarbeitsgericht,  
Urteil vom 19. Dezember 2019 – 5 Sa 436/19 –

\*Der genaue Wortlaut der für den Fall, dass der Gerichtshof der Europäischen Union die zuvor aufgeführten Fragen bejaht, darüber hinaus gestellten Fragen kann auf der Seite [www.bundesarbeitsgericht.de](http://www.bundesarbeitsgericht.de) unter dem Menüpunkt „Sitzungsergebnisse“ eingesehen werden.

\*\*§ 15 Abs. 2 AGG

Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann der oder die Beschäftigte eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Entschädigung darf bei einer NichtEinstellung drei Monatsgehälter nicht über-

steigen, wenn der oder die Beschäftigte auch bei benachteiligungsfreier Auswahl nicht eingestellt worden wäre.

\*\*\*Art. 157 Abs. 1 AEUV

Jeder Mitgliedstaat stellt die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicher.

\*\*\*\*Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/54/EG

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „mittelbare Diskriminierung“ eine Situation, in der dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen des einen Geschlechts in besonderer Weise gegenüber Personen des anderen Geschlechts benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

\*\*\*\*\*Art. 4 Satz 1 der Richtlinie 2006/54/EG

Bei gleicher Arbeit oder bei einer Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, wird mittelbare und unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in Bezug auf sämtliche Entgeltbestandteile und -bedingungen beseitigt.

\*\*\*\*\*Paragraph 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit im Anhang der Richtlinie 97/81/EG

Teilzeitbeschäftigte dürfen in ihren Beschäftigungsbedingungen nur deswegen, weil sie teilzeitbeschäftigt sind, gegenüber vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten nicht schlechter behandelt werden, es sei denn, die unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen gerechtfertigt.

(Quelle: BAG, PMNr. 35/21 vom 28.10.2021)

### BAG: Arbeitgeber muss Fahrradlieferanten Fahrrad und Mobiltelefon als notwendige Arbeitsmittel zur Verfügung stellen

Fahrradlieferanten (sogenannte „Rider“), die Speisen und Getränke ausliefern und ihre Aufträge über eine Smartphone-App erhalten, haben Anspruch darauf, dass der Arbeitgeber ihnen die für die Ausübung ihrer Tätigkeit essentiellen Arbeitsmittel zur Verfügung stellt.



Dazu gehören ein verkehrstüchtiges Fahrrad und ein geeignetes internetfähiges Mobiltelefon. Von diesem Grundsatz können vertraglich Abweichungen vereinbart werden. Geschieht dies in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Arbeitgebers, sind diese nur dann wirksam, wenn dem Arbeitnehmer für die Nutzung des eigenen Fahrrads und Mobiltelefons eine angemessene finanzielle Kompensationsleistung zugesagt wird.

Der Kläger ist bei der Beklagten als Fahrradlieferant beschäftigt. Er liefert Speisen und Getränke aus, die Kunden über das Internet bei verschiedenen Restaurants bestellen. Er benutzt für seine Liefer-

fahrten sein eigenes Fahrrad und sein eigenes Mobiltelefon. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien, bei denen es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt. Die Beklagte gewährt den bei ihr tätigen Fahrradlieferanten eine Reparaturgutschrift von 0,25 Euro pro gearbeiteter Stunde, die ausschließlich bei einem von ihr bestimmten Unternehmen eingelöst werden kann. Mit seiner Klage hat der Kläger verlangt, dass die Beklagte ihm ein verkehrstüchtiges Fahrrad und ein geeignetes Mobiltelefon für seine vertraglich vereinbarte Tätigkeit zur Verfügung stellt. Er hat gemeint, die Beklagte sei hierzu verpflichtet, weil es in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Arbeitgebers falle, die notwendigen Arbeitsmittel bereitzustellen. Dieser Grundsatz sei vertraglich nicht wirksam abbedungen worden. Dagegen hat die Beklagte Klageabweisung beantragt und geltend gemacht, die vertragliche Regelung sei wirksam. Da die bei ihr als Fahrradlieferanten beschäftigten Arbeitnehmer ohnehin über ein Fahrrad und ein internetfähiges Mobiltelefon verfügten, würden sie durch die Verwendung ihrer eigenen Geräte nicht bzw. nicht erheblich belastet. Darüber hinaus seien etwaige Nachteile durch die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, Aufwändungsersatz geltend machen zu können, und – bezüglich des Fahrrads – durch das von ihr gewährte Reparaturbudget ausgeglichen.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die von ihm zugelassene Revision der Beklagten hat keinen Erfolg. Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarte Nutzung des eigenen Fahrrads und Mobiltelefons benachteiligt den Kläger unangemessen iSv. § 307 Abs. 2 Nr. 1 iVm Abs. 1 Satz 1 BGB und ist daher unwirksam. Die Beklagte wird durch diese Regelung von entsprechenden Anschaffungs- und Betriebskosten entlastet und trägt nicht das Risiko, für Verschleiß, Wertverfall, Verlust oder Beschädigung der essentiellen Arbeitsmittel entstehen zu müssen. Dieses liegt vielmehr beim Kläger. Das widerspricht dem gesetzlichen Grundgedanken des Arbeitsverhältnisses, wonach der Arbeitgeber die für die Ausübung der vereinbarten Tätigkeit wesentlichen Arbeitsmittel zu stellen und für deren Funktionsfähigkeit zu sorgen hat. Eine ausreichende Kompensation dieses Nachteils ist nicht erfolgt. Die von Gesetzes wegen bestehende Möglichkeit, über § 670 BGB Aufwändungsersatz verlangen zu können, stellt keine angemessene Kompensation dar. Es fehlt insoweit an einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung. Zudem würde auch eine Klausel, die nur die ohnehin geltende Rechtslage wiederholt, keinen angemessenen Ausgleich schaffen. Die Höhe des dem Kläger zur Verfügung gestellten Reparaturbudgets orientiert sich nicht an der Fahrleistung, sondern an der damit nur mittelbar zusammenhängenden Arbeitszeit. Der Kläger kann über das Budget auch nicht frei verfügen, sondern es nur bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Unternehmen einlösen. In der Wahl der Werkstatt ist er nicht frei. Für die Nutzung des Mobiltelefons ist überhaupt kein finanzieller Ausgleich vorgesehen. Der Kläger kann deshalb von der Beklagten nach § 611a Abs. 1 BGB verlangen, dass diese ihm die für die vereinbarte Tätigkeit als „Rider“ notwendigen essentiellen Arbeitsmittel – ein geeignetes verkehrstüchtiges Fahrrad und ein geeignetes Mobiltelefon, auf das die Lieferaufträge und -adressen mit der hierfür verwendeten App übermittelt werden – bereitstellt. Er kann nicht auf nachgelagerte Ansprüche wie Aufwändungsersatz oder Annahmeverzugslohn verwiesen werden.

BAG, Urteil vom 10. November 2021 – 5 AZR 334/21 –

Vorinstanz: Hessisches Landesarbeitsgericht, Urteil vom 12. März 2021 – 14 Sa 306/20 –

Hinweis: Weitere Parallelsache, Urteil vom 10. November 2021 – 5 AZR 335/21 –

(Quelle: BAG, PMNr. 38/21 vom 10.11.2021)

## BFH: Keine Erbschaftsteuerpause beim Erwerb von Privatvermögen

Auch Erbfälle ab dem 01.07.2016 unterliegen der Erbschaftsteuer - dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 06.05.2021 - II R 1/19 bestätigt. Seine Entscheidung war von der Praxis mit Spannung erwartet worden, da insbesondere in Frage gestellt wurde, ob der Gesetzgeber im November 2016 erbschaftsteuerrechtlichen Regelungen rückwirkend ab dem 01.07.2016 in Kraft setzen konnte.

Auslöser des Streits war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.12.2014. Dieses hatte entschieden, dass das damals gültige Erbschaftsteuerrecht zwar verfassungswidrig war, trotzdem aber bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber weiter angewendet werden konnte. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, spätestens bis zum 30.06.2016 eine Neuregelung zu schaffen.

Im Urteilsfall trat der Erbfall für die Klägerin am 28.09.2016 ein. An diesem Tag verstarb ihre Tante, die ihr ausschließlich Privatvermögen vererbte. Zu diesem Zeitpunkt war das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Erbschaftsteuerrechts noch nicht abgeschlossen. Deswegen vertrat die Klägerin die Auffassung, ihr Erwerb unterliege nicht der Erbschaftsteuer, die Rückwirkung der Neuregelung sei unzulässig und die Neuregelung damit verfassungswidrig.

Der BFH sah dies anders. Da das BVerfG festgelegt hatte, das bisherige Recht sei bis zu einer Neuregelung weiter anwendbar, sei die Festsetzung der Erbschaftsteuer für das erworbene Privatvermögen auf Grundlage der bestehenden Bestimmungen rechtmäßig gewesen. Der Gesetzgeber habe lediglich die Besteuerung des Erwerbs von Betriebsvermögen neu geregelt. Nicht geändert hätten sich die Regelungen zum Erwerb von Privatvermögen - wie im Fall der Klägerin. Deshalb konnte der BFH auch offen lassen, ob die 2016 geänderten großzügigen Regelungen zum Erwerb von Betriebsvermögen verfassungskonform sind. Sie spielten im Streitfall keine Rolle.

BFH, Urteil vom 06.05.2021, II R 1/19

(Quelle: BFH, PM Nr. 041/21 vom 11. November 2021)

## BFH: Wie hoch darf der Zins für ein Konzerndarlehen sein?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 18.05.2021 - I R 4/17 über die für die Unternehmensbesteuerung wichtige Frage entschieden, wie hoch der Zins für ein Konzerndarlehen sein darf.

Die Höhe des Zinses, für den ein Konzernunternehmen einem anderen Konzernunternehmen ein Darlehen gewährt, kann als Mittel dienen, Gewinne künstlich von dem einen Unternehmen auf das Andere zu verlagern. In grenzüberschreitenden Konstellationen ergibt sich auf diese Weise zudem die Möglichkeit, Gewinne in einen Staat mit niedrigen Steuersätzen zu transferieren. Das Steuerrecht wirkt solchen Gestaltungen mit dem sog. Fremdvergleich entgegen, indem die Darlehenszinsen nur in der Höhe anerkannt werden, wie sie auch unter fremden, nicht konzernzugehörigen Unternehmen vereinbart worden wären.

Im Streitfall hatte eine inländische Konzerngesellschaft mehrere Darlehen bei einer in den Niederlanden ansässigen Gesellschaft aufgenommen, die als Konzernfinanzierungsgesellschaft fungierte. Das Finanzamt und das Finanzgericht hielten die vereinbarten Darlehenszinsen für überhöht und ermittelten die fremdüblichen Zinssätze auf der Basis der Kostenaufschlagsmethode.



## MAV / BAV Tagungen 2022

16.05.2022

### 6. Münchener WEG-Forum 2022

Münchener Anwaltverein e.V. | Landgericht München I

27.06.2022

### 13. Münchener Mietgerichtstag 2022

Münchener Anwaltverein e.V. | Amtsgericht München

18.07.2022

### 18. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2022

Bayerischer Anwaltverband

17.10.2022

### 21. Bayerischer IT-Rechtstag 2022

Bayerischer Anwaltverband | DAVIT | Uni Passau

14.11.2022

### Anwalt2022

Bayerischer Anwaltverband

Weitere Informationen finden Sie demnächst unter

<https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/>

und unter

<https://www.bayerischer-anwaltverband.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/tagungen/>

Der BFH ist dem nicht gefolgt. Er hat entschieden, dass die Fremdüblichkeit des vereinbarten Zinssatzes für ein Konzerndarlehen zunächst auf die Weise zu ermitteln ist, dass der vereinbarte Zins mit dem Zins verglichen wird, der bei vergleichbaren Geschäften zwischen unabhängigen Dritten oder zwischen einem der Konzernunternehmen mit einem unabhängigen Dritten vereinbart worden ist (Preisvergleichsmethode). Erst wenn ein derartiger Preisvergleich nicht möglich ist, kann die sog. Kostenaufschlagsmethode angewendet werden, bei der die Selbstkosten des Darlehensgebers ermittelt und um einen angemessenen Gewinnaufschlag erhöht werden.

In den Urteilsgründen ist der BFH auch auf weitere Aspekte des Fremdvergleichs eingegangen. So ist bei der für die Zinshöhe bedeutsamen Bonität des Darlehensnehmers grundsätzlich auf die Bonität des Einzelunternehmens und nicht auf die Bonität des Gesamtkonzerns abzustellen. Die finanziellen Kapazitäten des Darlehensgebers spielen dagegen keine maßgebliche Rolle für die Angemessenheit des vereinbarten Zinses.

BFH, Urteil vom 18.05.2021, I R 4/17

(Quelle: BFH, PM Nr. 038/21 vom 21. Oktober 2021)

## BSG: Entschädigungszahlung wegen überlanger Gerichtsverfahrensdauer ist kein Einkommen im Sinne des SGB II

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. November 2021 entschieden, dass eine Entschädigung wegen eines immateriellen Schadens aufgrund überlangen Gerichtsverfahrens - anders als vom beklagten Jobcenter und dem Landessozialgericht angenommen - nicht als Einkommen bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II zu berücksichtigen ist (Aktenzeichen B 14 AS 15/20 R).

Die Entschädigung wegen eines infolge der unangemessenen Dauer des Ausgangsverfahrens erlittenen immateriellen Nachteils nach § 198 Absatz 2 Gerichtsverfassungsgesetz ist nach § 11a Absatz 3 Satz 1 SGB II von der Einkommensberücksichtigung bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II ausgenommen. Die Zahlung dient einem § 198 Gerichtsverfassungsgesetz ausdrücklich zu entnehmenden Zweck - der Wiedergutmachung der Folgen eines überlangen Verfahrens. Auch ist keine Zweckidentität mit den Leistungen nach dem SGB II gegeben. Das SGB II sieht für immaterielle Schäden keine Leistungen vor.

BSG, Urteil vom 11. November 2021, B 14 AS 15/20 R

Hinweise zur Rechtslage:

§ 11a Abs 3 Satz 1 SGB II

*Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen.*

§ 198 Abs 2 GVG

<sup>1</sup>Ein Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, wird vermutet, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat.

<sup>2</sup>Hierfür kann Entschädigung nur beansprucht werden, soweit nicht nach den Umständen des Einzelfalles Wiedergutmachung auf andere Weise gemäß Absatz 4 ausreichend ist.

<sup>3</sup>Die Entschädigung gemäß Satz 2 beträgt 1 200 Euro für jedes Jahr der Verzögerung.

<sup>4</sup>Ist der Betrag gemäß Satz 3 nach den Umständen des Einzelfalles unbillig, kann das Gericht einen höheren oder niedrigeren Betrag festsetzen.

(Quelle: BSG, PM Nr. 30/21 vom 11.11.2021)

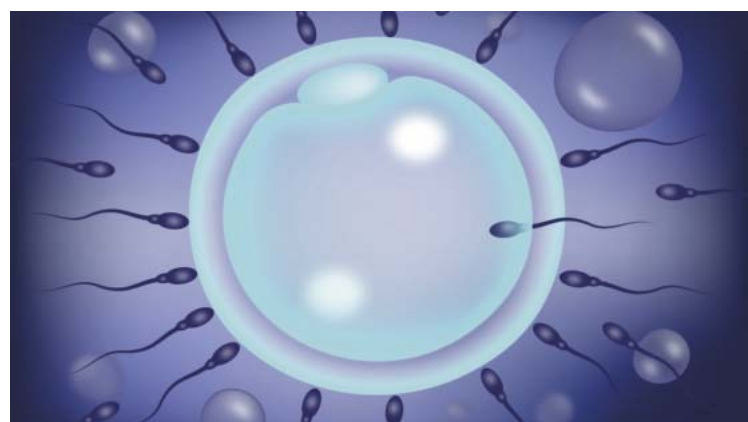
## BSG: Keine künstliche Befruchtung bei gleichgeschlechtlichen Paaren zulasten der Krankenkasse

Gleichgeschlechtliche Paare haben keinen Anspruch gegen die gesetzlichen Krankenkassen auf eine Kinderwunschbehandlung. Dies hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts am 10. November 2021 entschieden (Aktenzeichen: B 1 KR 7/21 R).

Medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft sind nach § 27a Absatz 1 Nummer 4 SGB V nur dann der Krankenbehandlung und damit den Leistungen der Krankenversicherung zuzurechnen, wenn ausschließlich Ei- und Samenzellen der Ehegatten verwendet werden (sogenannte homologe Insemination). Der Gesetzgeber ist von Verfassungs wegen nicht gezwungen, auch eine Kinderwunschbehandlung unter Verwendung von Spender-samen (sogenannte heterologe Insemination) vorzusehen.

Die Gewährung von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt einer weitreichenden Einschätzungsprärogative des

Gesetzgebers. Der Versicherungsfall des § 27a SGB V geht von einer grundsätzlich bestehenden Zeugungsfähigkeit des Ehepaars aus, die durch die Leistungen nach § 27a SGB V unterstützt werden soll. Zwar erkennt die Vorschrift als soziale Komponente die Erfüllung des Kinderwunsches innerhalb einer bestehenden Ehe als Behandlungsziel an. Sie knüpft darüber hinaus jedoch den Leistungsanspruch an das krankheitsähnliche Unvermögen - bei eingeschränkter, aber nicht aufgehobener Zeugungsfähigkeit - Kinder auf natürlichem Weg in der Ehe zu zeugen. Die Entscheidung, diese individuelle krankheitsähnliche Komponente durch die Förderung der künstlichen Befruchtung nur mit eigenen Ei- und Samenzellen der Eheleute nicht vor der sozialen zurücktreten zu lassen, ist vor dem Hintergrund der im Wesentlichen auf die Krankenbehandlung ausgerichteten gesetzlichen Krankenversicherung gerechtfertigt. Die Klägerin begehrt dagegen statt der bloßen Überwindung einer krankheitsähnlichen Situation die Kompensation einer - in dieser Eheform - nicht bestehenden Zeugungsfähigkeit mittels heterologer Insemination.



Zu einer anderen Bewertung zwingt auch nicht die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe. Der Gesetzgeber wollte hiermit zwar die gleichgeschlechtliche Ehe an die gemischtgeschlechtliche Ehe angleichen. Aus diesem Anliegen folgt aber nicht die Pflicht, die zeugungsbiologischen Grenzen einer solchen Ehe mit Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung auszugleichen.

Hinweise zur Rechtslage:

§ 27a SGB V Künstliche Befruchtung

1) Die Leistungen der Krankenbehandlung umfassen auch medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft, wenn

1. diese Maßnahmen nach ärztlicher Feststellung erforderlich sind,
2. nach ärztlicher Feststellung hinreichende Aussicht besteht, daß durch die Maßnahmen eine Schwangerschaft herbeigeführt wird; eine hinreichende Aussicht besteht nicht mehr, wenn die Maßnahme drei Mal ohne Erfolg durchgeführt worden ist,
3. die Personen, die diese Maßnahmen in Anspruch nehmen wollen, miteinander verheiratet sind,
4. ausschließlich Ei- und Samenzellen der Ehegatten verwendet werden und
5. sich die Ehegatten vor Durchführung der Maßnahmen von einem Arzt, der die Behandlung nicht selbst durchführt, über eine solche Behandlung unter Berücksichtigung ihrer medizinischen und psychosozialen Gesichtspunkte haben unterrichten lassen und der Arzt sie an einen der Ärzte oder eine der Einrichtungen überwiesen hat, denen eine Genehmigung nach § 121a erteilt worden ist.

(Quelle: BSG, PM Nr. 29/21 vom 10.11.2021)



## BSG: Nebenjob als Notärztin oder Notarzt regelmäßig versicherungspflichtig aufgrund Beschäftigung

Ärztinnen und Ärzte, die im Nebenjob immer wieder als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst tätig sind, sind währenddessen regelmäßig sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Dies hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts am 19. Oktober 2021 in drei Fällen entschieden (Aktenzeichen: B 12 KR 29/19 R, B 12 R 9/20 R, B 12 R 10/20 R).

Ausschlaggebend ist, dass die Ärztinnen und Ärzte während ihrer Tätigkeit als Notärztin und Notarzt in den öffentlichen Rettungsdienst eingegliedert waren. Sie unterlagen Verpflichtungen, zum Beispiel der Pflicht, sich während des Dienstes örtlich in der Nähe des Notarzfahrzeuges aufzuhalten und nach einer Einsatzalarmierung durch die Leitstelle innerhalb einer bestimmten Zeit auszurücken. Dabei ist unerheblich, dass dies durch öffentlich-rechtliche Vorschriften vorgegeben ist. Zudem nutzten sie überwiegend fremdes Personal und Rettungsmittel. Dass es sich dabei in einem Fall nicht um Rettungsmittel des betroffenen Landkreises als Arbeitgeber, sondern der Stadt handelte, rechtfertigt keine andere Entscheidung. Denn der Arzt setzte jedenfalls keine eigenen Mittel in einem wesentlichen Umfang ein.

Anhaltspunkte für eine selbstständige Tätigkeit fielen demgegenüber nicht entscheidend ins Gewicht. Dass die Beteiligten davon ausgingen, die Tätigkeit erfolge freiberuflich beziehungsweise selbstständig, ist angesichts der Vereinbarungen und der tatsächlichen Durchführung der Tätigkeit irrelevant. Zudem konnten die Ärztinnen und Ärzte nur dadurch ihren Verdienst vergrößern und damit unternehmerisch tätig werden, indem sie mehr Dienste übernahmen. Während der einzelnen Dienste - und nur darauf kommt es an - hatten sie insbesondere aufgrund ihrer Eingliederung in eine fremde Organisation keine Möglichkeit, ihren eigenen Gewinn durch unternehmerisches Handeln zu steigern.

Inwieweit auch unter Beachtung von § 23c Absatz 2 Satz 1 SGB IV Sozialversicherungsbeiträge nach zu fordern sind, ist nicht Gegenstand der Verfahren gewesen.

Hinweise zur Rechtslage:

§ 7 Abs. 1 SGB IV Beschäftigung

*1 Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.*

*2 Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.*

§ 23c Abs. 2 Satz 1 SGB IV Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen (gültig ab 11. April 2017)

*Einnahmen aus Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst sind nicht beitragspflichtig, wenn diese Tätigkeiten neben*

*1. einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder*

*2. einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung ausgeübt werden.*

(Quelle: BSG, PM Nr. 26/21 vom 19.10.2021)



MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT

### Programm 2021

verschoben,  
neuer Termin folgt

**Mitgliederversammlung**  
bei der Flughafen München GmbH

**„Der Flughafen München:  
Gestern, heute und morgen –  
öffentlich-rechtliche Herausforderungen“**

Dr. Josef Schwendner, Generalbevollmächtigter,  
Leiter Konzernbereich Recht, Gremien,  
Compliance und Umwelt,  
Flughafen München GmbH, München

verschoben,  
neuer Termin folgt

**„Bedeutung des Sozialrechts für den  
Einzelnen, Wirtschaft und Gesellschaft“**

Prof. Dr. Rainer Schlegel, Präsident des  
Bundessozialgerichts, Kassel

verschoben,  
neuer Termin folgt

**„Lebensverlängerung als Schaden –  
aus medizinischer und juristischer Sicht“  
Vortrag im Hörsaal des Instituts  
für Rechtsmedizin**

Prof. Dr. med. Matthias Graw, Vorstand  
des Instituts für Rechtsmedizin, LMU München  
und  
Prof. Dr. Andreas Spickhoff, Lehrstuhl für Bürger-  
liches Recht und Medizinrecht, LMU München

**Dienstag, 12.10.2021**  
(online)

**„Aktuelle Herausforderungen der Rechts-  
politik in Deutschland und Europa“**

Georg Eisenreich, MdL,  
Bayerischer Staatsminister der Justiz

**Dienstag, 09.11.2021**  
(online)

**„Die Entscheidung des Bundesverfassungs-  
gerichts zur geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe  
(§ 217 StGB) und ihre Folgen“**

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer,  
Honorarprofessor für Wirtschaftsstrafrecht  
und strafrechtliche Revision an der Ludwig-  
Maximilians-Universität München

verschoben,  
neuer Termin folgt

**„Bedeutung des Sozialrechts für den  
„Rechtsstaat, wo gehst du hin“  
Aufweichung der Verschwiegenheitsverpflich-  
tung durch Rechtsprechung, Gesetzgebung  
und Europa“**

Dr. Ulrich Wessels, Präsident der  
Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

**Dienstag, 07.12.2021**  
(online)

**„Der Dichterjurist Eichendorff –  
kann Juristerei romantisch sein?“**

Dr. h.c. Heino Schöbel, Ministerialdirigent a.D.

Die entfallenen Vorträge sowie die Mitgliederversammlung werden auf 2022 verschoben, die Termine in Kürze bekannt gegeben.

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben. Das Jahresprogramm und detaillierte Informationen finden Sie unter [www.m-j-g.de](http://www.m-j-g.de).

## BGH: Nach Anwaltsstation in Großkanzlei: Erfolgreicher Befangenheitsantrag gegen Richter

Bei einem Richter besteht die Besorgnis der Befangenheit, wenn er in Fällen des LKW-Kartells schon in einer Großkanzlei mitgearbeitet hat. Im zugrunde liegenden Fall war der spätere Richter sowohl in der Anwaltsstation als auch noch neben der Promotion als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einer Großkanzlei tätig, die zwei LKW-Hersteller gegen Schadensersatzklagen von LKW-Käufern wegen überhöhter Kaufpreise vertrat. Die Klagen waren Folge eines 2016 durch die EU-Kommission geahndeten Kartells von sechs LKW-Herstellern. In diesem Zusammenhang habe er an der Erarbeitung von Schriftsätzen in parallel gelagerten Gerichtsverfahren mitgewirkt und sei bei der außergerichtlichen Beratung in die Klärung übergeordneter Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Verteidigung gegen derartige zivilrechtliche Ansprüche eingebunden gewesen, so der BGH.

Der Beschluss des Kartellsenats des BGH ((BGH, Beschluss vom 21. September 2021 – KZB 16/21) wirft die spannende Frage auf, wann der juristische Nachwuchs aufgrund seiner Ausbildung in Kanzleien später für Gerichtsverfahren und Anwaltsmandate verbrannt ist. Das Anwaltsblatt des DAV zieht in einem Beitrag (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/befangenheit-nach-anwaltsstation-in-grosskanzlei?>) einen Vergleich zwischen derzeitiger Rechtslage und was nach Inkrafttreten der großen BRAO-Reform am 1. August 2022 hier gilt.

(Quelle: BGH, Beschluss vom 21. September 2021 – KZB 16/21, DAV, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/befangenheit-nach-anwaltsstation-in-grosskanzlei?>)

## BGH: Bindung des Mieters an einen vom Vermieter bereitgestellten Kabelanschluss verstößt nach geltender Rechtslage nicht gegen das Telekommunikationsgesetz

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass in Mietverträgen über Wohnraum vereinbart werden darf, dass der Mieter für die gesamte Dauer des Mietverhältnisses an einen vom Vermieter zur Verfügung gestellten kostenpflichtigen Breitbandkabelanschluss gebunden ist.

Sachverhalt:

Die Klägerin ist die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs.

Die Beklagte ist Vermieterin von mehr als 120.000 Mietwohnungen, von denen etwa 108.000 an ein Kabelfernsehnetz angeschlossen sind, über das Fernseh- und Hörfunkprogramme übertragen werden und das auch für andere Dienste wie Telefonate und Internet genutzt werden kann. Das Entgelt, das die Beklagte für die Versorgung der Wohnungen mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen über das Kabelnetz zahlt, legt sie nach den Mietverträgen als Betriebskosten auf ihre Mieter um. Für die Mieter besteht nach den Mietverträgen keine Möglichkeit, während der Dauer des Mietverhältnisses die Versorgung ihrer Wohnungen mit Fernseh- und Hörfunksignalen zu kündigen.

Die Klägerin sieht einen wettbewerbswidrigen Verstoß gegen § 43b TKG darin, dass die Mietverträge keine Regelung enthalten, nach der die kostenpflichtige Bereitstellung eines Kabelanschlusses wenigstens zum Ablauf einer Laufzeit von 24 Monaten kündbar ist, und die Beklagte nicht den Abschluss von Mietverträgen anbietet, nach denen die Bereitstellung solcher Anschlüsse auf eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten begrenzt ist. Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch.

Bisheriger Prozessverlauf:

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Es hat angenommen, der Klägerin stehe kein Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1, § 3a UWG in Verbindung mit § 43b TKG zu. Die Vorschrift des § 43b TKG sei im Verhältnis der Beklagten zu ihren Mietern nicht anwendbar, weil das Angebot der Beklagten nicht im Sinne dieser Vorschrift öffentlich zugänglich sei.

Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Die Beklagte hat durch die Bindung ihrer Mieter an den von ihr zur Verfügung gestellten kostenpflichtigen Kabel-TV-Anschluss nicht gegen § 43b TKG verstoßen.



Mit der Bereitstellung der Kabel-TV-Anschlüsse erbringt die Beklagte allerdings einen Telekommunikationsdienst im Sinne von § 3 Nr. 24 TKG. Sie stellt ihren Mietern damit einen Dienst zur Verfügung, der ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen besteht. Der von der Beklagten angebotene Telekommunikationsdienst ist angesichts der großen Anzahl der von der Beklagten vermieteten und mit einem Kabel-TV-Anschluss ausgestatteten Wohnungen - entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts - auch im Sinne von § 3 Nr. 17a TKG öffentlich zugänglich.

In den von der Beklagten mit ihren Mietern geschlossenen Mietverträgen ist jedoch keine 24 Monate überschreitende Mindestlaufzeit vereinbart (§ 43b Satz 1 TKG). Die Beklagte verwehrt ihren Mietern auch nicht den Abschluss von Mietverträgen mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten (§ 43b Satz 2 TKG). Die Mietverträge werden von der Beklagten vielmehr auf unbestimmte Zeit geschlossen und können von den Mietern - entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 573c Abs. 1 Satz 1 BGB - bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats gekündigt werden. Eine unmittelbare Anwendung des § 43b TKG auf die von der Beklagten geschlossenen Mietverträge scheidet daher aus.

Eine entsprechende Anwendung von § 43b TKG im Verhältnis der Beklagten zu ihren Mietern kommt nicht in Betracht. Aus der Entstehungsgeschichte der maßgeblichen Regelungen geht hervor, dass der Gesetzgeber große Wohnungsbaugesellschaften, die mit Kabel-TV-Anschlüssen ausgestattete Wohnungen vermieten und die Kosten des Kabelanschlusses als Betriebskosten auf die Mieter umlegen, nicht in den Geltungsbereich des § 43b TKG einbeziehen wollte. Das ergibt sich auch aus der bevorstehenden Änderung des Telekommunikationsgesetzes. Nach der ab dem 1. Dezember 2021 geltenden Neuregelung in § 71 Abs. 1 Satz 1 und 3 TKG können Verbraucher zwar die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten im Rahmen eines Mietverhältnisses nach 24 Monaten beenden. Diese Neuregelung ist nach der Übergangsvorschrift des § 230 Abs. 4 TKG aber erst

ab dem 1. Juli 2024 anwendbar, wenn die Gegenleistung - wie im vorliegenden Fall - ausschließlich als Betriebskosten abgerechnet wird.

Vorinstanzen:

LG Essen - Urteil vom 31. Mai 2019 - 45 O 72/18  
OLG Hamm - Urteil vom 28. Mai 2020 - I-4 U 82/19

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 3 Abs. 1 UWG

*Unlautere geschäftliche Handlungen sind unzulässig.*

§ 3a UWG

*Unlauter handelt, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.*

§ 8 Abs. 1 Satz 1 UWG

*Wer eine nach § 3 oder § 7 unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, kann auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.*

§ 3 TKG

*Im Sinne dieses Gesetzes [...] sind [...]*

*Nr. 17a "öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste" der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Telekommunikationsdienste; [...]*

*Nr. 24 "Telekommunikationsdienste" in der Regel gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, einschließlich Übertragungsdienste in Rundfunknetzen;*

§ 43b TKG in der bis zum 30. November 2021 geltenden Fassung

*Die anfängliche Mindestlaufzeit eines Vertrages zwischen einem Verbraucher und einem Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten darf 24 Monate nicht überschreiten. Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten sind verpflichtet, einem Teilnehmer zu ermöglichen, einen Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abzuschließen.*

§ 71 Abs. 2 Satz 1 und 3 TKG in der ab dem 1. Dezember 2021 geltenden Fassung:

*Wer im Rahmen eines Miet- oder Pachtvertrages oder im Zusammenhang mit einem Miet- oder Pachtvertrag Telekommunikationsdienste zur Verfügung stellt, vereinbart, anbietet oder dem Verbraucher im Rahmen des Miet- oder Pachtvertrages oder im Zusammenhang mit einem Miet- oder Pachtvertrag Kosten für solche Dienste in Rechnung stellt, hat sicherzustellen, dass die Vorschriften dieses Teils gegenüber dem Verbraucher eingehalten werden. [...] Verbraucher können ... gegenüber ihrem Vermieter oder Verpächter die Beendigung der Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten im Rahmen des Miet- oder Pachtverhältnisses erklären, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bereits 24 Monate oder länger besteht.*

§ 230 Abs. 4 TKG in der ab dem 1. Dezember 2024 geltenden Fassung:

§ 71 Abs. 2 TKG ist bis zum 30. Juni 2024 nicht anzuwenden, wenn der

*Telekommunikationsdienst im Rahmen des Miet- und Pachtverhältnisses erbracht wird und die Gegenleistung ausschließlich als Betriebskosten abgerechnet wird.*

BGH, Urteil vom 18. November 2021 - I ZR 106/20 - Kabel-TV-Anschluss

(Quelle: BGH, PM Nr. 215/2021 vom 18.11.2021)

### **BGH: Verjährung von Rückforderungsansprüchen nach einer Prämienanpassung der privaten Krankenversicherung**

Der u.a. für das Versicherungsvertragsrecht zuständige IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat über einen Fall entschieden, in dem der Versicherungsnehmer erhöhte Krankenversicherungsbeiträge zurückverlangte, die er seit dem Jahr 2008 aufgrund seiner Ansicht nach unwirksamer Prämienanpassungen gezahlt hatte. Der Senat hat in diesem Fall einen möglichen Anspruch auf Rückzahlung der bis zum 31. Dezember 2014 gezahlten Erhöhungsbeträge als verjährt angesehen.

Sachverhalt und Prozessverlauf:

Der Kläger wandte sich gegen mehrere Beitragserhöhungen in den Jahren 2008, 2009, 2013 und 2016, die sein privater Krankenversicherer vorgenommen hatte. Der Kläger ist der Auffassung, dass die Beitragserhöhungen wegen unzureichender Begründungen im Sinne des § 203 Abs. 5 VVG unwirksam seien; er forderte mit seiner im Jahr 2018 erhobenen Klage zuletzt u.a. die Rückzahlung der auf die Beitragserhöhungen vom 1. Juli 2008 bis zum 31. Dezember 2017 gezahlten Prämienanteile.

Das Landgericht hat seiner Klage stattgegeben und den beklagten Versicherer u.a. antragsgemäß zur Rückzahlung der gezahlten Erhöhungsbeträge verurteilt. Das Oberlandesgericht hat dies teilweise abgeändert und die Beklagte u.a. nur zur Rückzahlung der vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2017 geleisteten Erhöhungsbeträge verurteilt. Nach Auffassung des Berufungsgerichts seien weitere Beitragszahlungen, die bis Ende 2014 erfolgt seien, nicht zurückzuerstatten, da insoweit Verjährung eingetreten sei.

Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers. Auch die Beklagte hat Revision eingelegt.

Die Entscheidung des Senats:

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Erhebung einer Klage, mit der die formelle Unwirksamkeit von Beitragserhöhungen in der privaten Krankenversicherung aufgrund einer den Anforderungen des § 203 Abs. 5 VVG nicht genügenden Begründung geltend gemacht wird, jedenfalls dann nicht wegen einer unsicheren und zweifelhaften Rechtslage bis zur Klärung durch den Bundesgerichtshof unzumutbar war, wenn der Versicherungsnehmer gleichwohl bereits vor einer höchstrichterlichen Entscheidung seinen Anspruch gegenüber dem Schuldner geltend macht und dadurch selbst zu erkennen gibt, vom Bestehen des Anspruchs auszugehen. Der Beginn der Verjährungsfrist für Ansprüche auf Rückzahlung erhöhter Beiträge war daher nicht bis zu einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs hinausgeschoben. Der IV. Zivilsenat hatte mit Urteil vom 16. Dezember 2020 (IV ZR 294/19, BGHZ 228, 56, Pressemitteilung Nr. 161/2020) über die Anforderungen an die Begründung einer Prämienanpassung entschieden.

Der Kläger erlangte die für den Beginn der Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erforderliche Kenntnis vom Fehlen des

Rechtsgrundes für die Zahlung der Erhöhungsbeträge mit Erhalt der seiner Ansicht nach formal unzureichenden Änderungsmitteilungen. Dagegen ist es für den Beginn der Verjährungsfrist ohne Bedeutung, ob er mit dem Zugang der Änderungsmitteilungen auch Kenntnis von den Tatsachen hatte, aus denen die von ihm ebenfalls geltend gemachte materielle Unwirksamkeit der Beitragserhöhungen folgen könnte. Eine erneute Kenntnisnahme vom Fehlen desselben Rechtsgrundes aus weiteren Gründen setzt keine neue Verjährungsfrist in Gang.

Das Berufungsgericht hat daher zu Recht die Rückzahlungsansprüche für die bis zum 31. Dezember 2014 geleisteten Erhöhungsbeträge für verjährt gehalten. Während die Revision des Klägers deswegen insgesamt zurückgewiesen wurde, hatte die Revision der Beklagten zu nicht die Verjährung betreffenden Fragen teilweise Erfolg und führte insoweit zur Abänderung des Berufungsurteils. Im Übrigen hat der Bundesgerichtshof das Berufungsurteil teilweise aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, damit es die materielle Rechtmäßigkeit der Prämienanpassungen aus den Jahren 2008, 2009 und 2013 im Hinblick auf die in nicht verjährter Zeit gezahlten Erhöhungsbeträge prüfen kann.

Vorinstanzen:

OLG Köln - Urteil vom 21. April 2020 – 9 U 174/18  
LG Köln - Urteil vom 14. November 2018 – 23 O 216/18

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 195 BGB

*Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.*

§ 199 BGB

*(1) Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem*

*1. der Anspruch entstanden ist und*

*2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.*

...

§ 203 VVG

*(1) ...*

*(2) Ist bei einer Krankenversicherung das ordentliche Kündigungsrecht des Versicherers gesetzlich oder vertraglich ausgeschlossen, ist der Versicherer bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung einer für die Prämienkalkulation maßgeblichen Rechnungsgrundlage berechtigt, die Prämie entsprechend den berechtigten Rechnungsgrundlagen auch für bestehende Versicherungsverhältnisse neu festzusetzen, sofern ein unabhängiger Treuhänder die technischen Berechnungsgrundlagen überprüft und der Prämienanpassung zugestimmt hat. ...*

*(3) ...*

*(4) ...*

*(5) Die Neufestsetzung der Prämie und die Änderungen nach den Absätzen 2 und 3 werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Änderungen und der hierfür maßgeblichen Gründe an den Versicherungsnehmer folgt.*

Urteil vom 17. November 2021 – IV ZR 113/20

(Quelle: BGH, PM Nr. 214/2021 vom 17.11.2021)



### EuGH: Deckelung von Anwaltskosten bei Abmahnungen rechtens

Die Deckelung des Streitwerts zur Berechnung der vom Verletzer zu erstattenden Anwaltskosten für eine Abmahnung bei 1000 Euro soll weiterhin grundsätzlich zulässig sein. Dies forderte Generalanwalt Sánchez-Bordona in seinen Schlussanträgen in der Rs. C-559/20 am 11. November 2021. Dies sei dann der Fall, so der Generalanwalt, wenn die nationale Regelung es dem Gericht gestattet, sich in bestimmten Fällen aus Billigkeitsgründen über diese Beschränkungen hinwegzusetzen.

Dies war vorliegend der Fall, denn der streitgegenständliche §97a Abs. 3 Urheberrechtsgesetz erlaubt dergestaltete Billigkeits-erwägungen. Dem Fall liegt eine Vorlage des Landgerichts Saarbrücken zugrunde. Die Koch Media GmbH war gegen eine Privatperson vorgegangen, die ein von ihr vertriebenes Computerspiel per Filesharing angeboten hatte. Sie verlangte von der abgemahnten Person Anwaltskosten aus einem Streitwert i.H.v. 20.000 EUR und hielt die in §97a Abs. 3 UrhG vorgesehene Deckelung für unionsrechtswidrig.

Der Generalanwalt schlägt nun vor, dass bei der Feststellung, ob die vom Verletzer zu erstattenden Anwaltskosten zumutbar und angemessen sind, das Gericht sämtliche vorliegenden Umstände berücksichtigen muss, z.B. die Aktualität des geschützten Werks oder die Dauer der Veröffentlichung. Das Urteil wird in wenigen Monaten folgen, der EuGH ist an die Schlussanträge des Generalanwalts nicht gebunden.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 356/2021 v. 12.11.2021)

### EuGH: Deutsche Vorratsdatenspeicherung verstößt wohl gegen EU-Recht

Der Generalanwalt am EuGH Sánchez-Bordona hat am 19. November 2021 seine Schlussanträge im Vorabentscheidungsersuchen zur deutschen Vorratsdatenspeicherung (SpaceNet, C-793/19 u. a.) vorgelegt und stellt fest, dass diese nicht EU-rechtskonform ist (vgl. Pressemitteilung). Zwar erkennt er die Fortschritte an, die in den deutschen Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Vorgaben der EuGH-Rechtsprechung gemacht worden sind, doch erstreckte sich die allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung auf eine zu große Vielzahl von Verkehrs- und Standortdaten. Die zeitliche Begrenzung heile diesen Mangel nicht, da, abgesehen von dem gerechtfertigten Fall der Verteidigung der nationalen Sicherheit, die Speicherung von Daten über die elektronische Kommunikation selektiv erfolgen müsse. Der EuGH wird in wenigen Monaten sein



**Praxis Know-how,  
kompakt oder intensiv:  
Seminare im Zeitraum  
Dezember 2021 bis März 2022**



## Inhalt

Seminarübersicht .....	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort .....	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare .....	4
Teilnahmebedingungen .....	5
Wegbeschreibung .....	5

Arbeitsrecht .....	6
Bank- und Kapitalmarktrecht .....	8
Bau- und Architektenrecht .....	9
Berufsrecht .....	10
Erbrecht .....	11
Familienrecht .....	14
Gewerblicher Rechtsschutz .....	15
Handels- und Gesellschaftsrecht .....	16
Insolvenzrecht .....	17
Kanzleimanagement .....	18
Miet- und Wohnungseigentumsrecht .....	19
Sozialrecht .....	22
Steuerrecht .....	23
Zivilrecht/Zivilprozessrecht .....	24

Mitarbeiter*innenfortbildung .....	25
------------------------------------	----

Anmeldeformular .....	26
-----------------------	----

### Anschrift

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8 / 4. OG  
80339 München  
Telefon 089 55263237  
E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)  
Web [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de)

# Seminarübersicht Dezember 2021 bis März 2022

## Dezember 2021

**01.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr**

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

### **Internationales Erb- und Güterrecht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für  
FA Erbrecht oder FA Familienrecht

**02.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr**

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann

### **Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für  
FA Bank- u. KapitalmarktR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

**09.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr**

RIOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl

### **ZPO: Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw.  
für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht 9

**14.12.2021: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr**

RiAG Dr. Andreas Schmidt

### **Insolvenzrecht aktuell:**

### **Insolvenzanfechtung – Geschäftsleiterhaftung – SanInsFoG**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw.  
für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht 17

**17.12.2021: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr**

Prof. Dr. Friedemann Stornel

### **Aktuelles Mietrecht 2021**

Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden):  
für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht 20

## Erste Termine 2022

### Januar 2022

**25.01.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

RIOLG Lars Meinhardt

### **Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für  
FA Gewerblicher Rechtsschutz 15

**18.02.2022: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr**

ReFaWi Petra Schmidner

### **Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps und Tricks bei der Zwangsvollstreckung**

Intensiv-Seminar für Mitarbeiter\*innen der Kanzlei 25

### Februar 2022

**03.02.2022: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr**

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann

### **Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für  
FA Bank- und Kapitalmarktrecht 8

**08.02.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

Notar Dr. Dietmar Weidlich

### **Aktuelles im Grenzbereich von Familien- und Erbrecht – Auswirkungen der Reform des Vormundschafts- u. Betreuungs- rechts, Vorsorgevollmacht und weitere aktuelle Fragen**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für  
FA Familienrecht oder FA Erbrecht 11

## März 2022

10.03.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiOLG Dr. Holger Krätzschel

**Pflichtteilsrecht und Pflichtteilsprozess:**

**Aktuelle Probleme aus Prozessrecht,**

**Zwangsvollstreckung und materiellem Recht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Erbrecht

12

17.03.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann

**Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen –**

**Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die**

**Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren**

Kompakt-Seminar

24

31.03.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Notar Dr. Thomas Wachter

**Aktuelle Entwicklungen im Bereich der**

**Vermögensnachfolge 2022**

**– Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Erbrecht, FA Handels- u. Gesellschaftsrecht o. FA Steuerrecht

13

## Weitere Termine 2022

Unser Seminarprogramm wird laufend erweitert. Bitte informieren Sie sich über aktuelle und neue Veranstaltungen auf unserer Homepage unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de).

### Fortbildungsstunden

**Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für Ihre vollständige, mit ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.**

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: „Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden.“

Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

## Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



### Teilnahmegebühr

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

#### DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden) .....	€ 140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden) .....	€ 160,00 (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden) .....	€ 200,00 (€ 238,00)*

#### Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden) .....	€ 175,00 (€ 208,25)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden) .....	€ 200,00 (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden) .....	€ 250,00 (€ 297,50)*

### Preise Mitarbeiter-Seminare

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

#### DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar .....	€ 100,00 (€ 119,00)*
Intensiv-Seminar .....	€ 200,00 (€ 238,00)*

#### Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar .....	€ 125,00 (€ 148,75)*
Intensiv-Seminar .....	€ 250,00 (€ 297,50)*

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

#### In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

### Veranstaltungsort

(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8, 4. OG  
80339 München

### Live-Online-Seminare

Wir verwenden die Webinar-Software edudip next, die technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit ist. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

**Die Interaktion mit dem Referenten** und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

**Ihre Anwesenheitsdauer** wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

### Technische Voraussetzungen

#### Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

#### Wichtiger Hinweis:

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

### Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

### Hybrid-Seminare

Wenn die Entwicklung des Infektionsgeschehens es zulässt, bieten wir Ihnen unsere Seminare in Hybrid-Form an:

Eine live-online Teilnahme an diesen Seminaren mit edudip next ist auf jeden Fall möglich. Zusätzlich stellen wir eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Präsenz-Teilnahme zur Verfügung, die in der Reihenfolge Ihrer Anmeldung mit der entsprechenden Auswahl im Anmeldeformular vergeben werden.

Präsenz-Teilnehmende werden gebeten, beim Einlass einen Nachweis der dann geltenden G-Regel zum Infektionsschutz vorzuzeigen.



## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

**Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit** steht den registrierten Teilnehmern ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmern.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

**Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

**Bescheinigung:** Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

## Wegbeschreibung

**Anschrift:** MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München, Seminarraum (Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

### Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz** bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

### Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- **Von der A96 Lindau kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A8 Stuttgart kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:** Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentreutunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

### Anschrift

**MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG**  
**80339 München**  
**Telefon** 089 55263237  
**E-Mail** info@mav-service.de  
**Web** www.mav-service.de

# Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

## Arbeitsrechtliche Probleme mobiler Arbeit

**Wiederholung:** 09.02.2022, 14:00 bis ca. 17:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

**Mit neuen technologischen Entwicklungen im IT- und Telekommunikationsbereich haben sich die Arbeitsstrukturen in der Arbeitswelt verändert.** Flexible Arbeitsformen gewinnen zunehmend an Bedeutung und beeinflussen das Arbeitsleben. Auch im Verlauf der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer viele berufliche Tätigkeiten mit Hilfe von mobilen Endgeräten, zum Beispiel Laptops, Tablets oder Smartphones ortsunabhängig, etwa von zu Hause oder auch von einem anderen Ort aus, erbringen können. Allerdings werfen das „Ob“ und das „Wie“ der mobilen Arbeit nach wie vor schwierige arbeitsrechtliche Fragen auf. Die wichtigsten will das Online-Seminar mit den Teilnehmern diskutieren.

### I. Begriffsklärung: Mobile Working – Homeoffice – Telearbeit

#### II. Das „Ob“ der mobilen Arbeit

1. Anspruch oder Anordnung?
2. Homeoffice in Pandemiezeiten und danach

3. Was wird aus dem Mobile-Arbeit-Gesetz?
4. Mitbestimmung nach § 99 BetrVG

#### III. Das „Wie“ der mobilen Arbeit

1. Arbeitszeit und Arbeitszeiterfassung
2. Arbeitsschutz und Unfallversicherung im Homeoffice
3. Datenschutz im Homeoffice
4. Zugang des Arbeitgebers zum Homeoffice
5. Ausstattung und Kosten des Homeoffice
6. Leistungsstörungen und Haftungsfragen
7. Desk-Sharing bei der Rückkehr in den Betrieb
8. Gewerkschaftswerbung bei mobiler Arbeit

#### IV. Mitbestimmung bei mobiler Arbeit

1. Katalog des § 87 BetrVG
2. Mobile Working als Betriebsänderung
3. Betriebsvereinbarungen zur mobilen Arbeit
4. Digitale Betriebsratsarbeit nach dem BetrVGModG

### Prof. Dr. Frank Maschmann

– Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg  
 – Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech  
 – seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag  
 – Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen u.a. im BetrVG-Kommentar "Richardi", 17. Aufl. 2021

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Christian Zieglmeier, Präsident des Sozialgerichts Landshut

## Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht – Aktuelles aus Gesetzgebung – Verwaltung – Rechtsprechung

24.03.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder für FA Sozialrecht

<p><b>I. IT-Fachkräfte und sonstiges Fremdpersonal zwischen Freelancer-Vertrag und Scheinselbständigkeit</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Statusbeurteilung</li> <li>2. Risiken Arbeits-, Sozial- und Strafrecht</li> <li>3. Compliance-Maßnahmen</li> </ol> <p><b>II. Update: Keine Angst vor der Abschlussprüfung Kurzarbeitergeld</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Prüfungsschwerpunkte der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitszeitznachweise, gekündigte Arbeitnehmer, Vermeidung Kurzarbeit durch Urlaub usw.)</li> </ol>	<p><b>2. Präventive und repressive Handlungsempfehlungen</b></p> <p><b>III. Aktuelle Rechtsprechung des BSG zur Transfergesellschaft und der Rente für besonders langjährig Versicherte</b></p>	<p><b>Dr. Christian Zieglmeier</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Präsident des Sozialgerichts Landshut</li> <li>– davor Richter am BayLSG München, und stellvertretender Vorsitzender des 1. Senats</li> <li>– Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)</li> <li>– Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts</li> <li>– Prüfer im Zweiten Bayerischen Staatsexamen</li> </ul>
--	---	--

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Nikolaus Stackmann, Vorsitzender Richter am OLG München

## Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

03.02.2022: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht

**Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Februar 2021 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen.** Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgeschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. **Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:**

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgeschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgeschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München  
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa NJW 2021, 211 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

## ZPO: Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess

09.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

### Besondere Schwerpunkte des Seminars sind:

- 1. Berufungsverfahren, insbesondere**
  - Zulässigkeit der Berufung
  - Umgehen mit Fristen
  - Anforderungen an die Berufungsbegründung
  - besondere Verfahrensfragen wie neuer Tatsachenvortrag
  - Beweismittel
  - Hinweise
  - Entscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO
  - Vollstreckungsschutz
- 2. Beschwerdeverfahren**  
(insbesondere Ablehnung des Sachverständigen sowie ausgewählte Probleme des Beschwerdeverfahren im selbständigen Beweisverfahren)
- 3. Wiedereinsetzung und Besonderheiten bzgl. BeA**
- 4. Besondere Kosten und Streitwertfragen**

### RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck ´ schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck ´ schen „Richter-Handbuch“

### VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier“ – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete
- Mitautor des „Beck ´ schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck ´ schen Online- Kommentars Mietrecht (MietOK)“
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Berufsrecht

Hybrid-Seminar in 2 Teilen: Berufsrecht

Intensiv-Seminar

Moderation: Dr. Wieland Horn, RA Michael Dudek

## Die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts nach § 43 f BRAO

08.03.2022 und 10.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 43 f BRAO

Die aktuellen Änderungen des Berufsrechts wirken sich massiv auf den Berufsalltag aus. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen. Die einzelnen Themen werden von fachkundigen Referent\*innen in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft. Deshalb können die beiden Termine nur einheitlich gebucht werden. Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.

### I. Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung

1. Unabhängigkeit
2. Verschwiegenheit und Zeugnisverweigerungsrechte sowie Beschlagnahmeverbote
3. Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen und Parteiverrat
4. Sachlichkeitsgebot und Werbung
5. Sorgfaltspflichten bei der Behandlung anvertrauter Vermögenswerte, Pflicht zur Führung von Anderkonten und Umgang mit diesen, GWG
6. Umgehungsverbot
7. Fortbildungspflicht
8. Aufklärungs- und Informationspflichten, auch außerhalb des Berufsrechts
9. Zivilrechtliche Pflichten und Haftung / Überschneidung mit dem Berufsrecht

### II. Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit

1. Wesen des Berufsrechts der Anwaltschaft, Abgrenzungen (Legal Tech)
2. Organisation des Berufs und Bildung von Kammern, insbesondere Verbindung von hoheitlichen Aufgaben (wie Zulassung zum Beruf und Widerruf) und solchen der reinen Selbstverwaltung und der Interessenvertretung

3. Berufsaufsicht und kammerinterne Sanktionen
4. Anwaltsgerichtsbarkeit in Disziplinarwie in Verwaltungssachen

### III. Berufsrecht rund um die Vergütung

1. Berufspflichten bei der Erhebung von Gebühren
2. Berufspflichten beim Abschluss von Honorarvereinbarungen
3. Straftatbestand der Gebührenüberhebung

### IV. Formen gemeinsamer Berufsausübung

1. Kooperation, Bürogemeinschaft, Berufsausübungsgesellschaft (zulassungspflichtig und nicht zulassungspflichtig)
2. Besonderheiten der Haftung
3. Besonderheiten des Kanzleibetriebs
4. Beschäftigungsformen (Arbeitnehmer\*innen, Arbeitnehmerähnliche, Freie Mitarbeiter\*innen)

### V. Internationales Berufsrecht

1. Dienstleistung im Ausland
2. Niederlassung im Ausland
3. Verbindung mit ausländischen Anwalt\*innen

### Moderation:

#### RA Michael Dudek

- Geschäftsführender Vorstand des MAV e.V.
- Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes
- Referent aller bayerischer Rechtsanwaltskammern
- engagiert in der Referendar-ausbildung
- u.a. Mitglied im Netzwerk Jura München an der LMU

#### Dr. Wieland Horn

- ausgewiesener Spezialist des anwaltlichen Berufsrechts
- Leiter des Centrum für Berufsrecht im BAV e.V.
- zuletzt Geschäftsführer der RAK beim Bundesgerichtshof (BGH)
- davor langjähriger Hauptgeschäftsführer der RAK München

**Teilnahmegebühr** 2- teiliges Intensiv-Seminar (10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 400,00 zzgl. MwSt (= € 476,00)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth/Mittelfranken

## Aktuelles im Grenzbereich von Familien- und Erbrecht – Auswirkungen der Reform des Vormundschafts- u. Betreuungsrechts, Vorsorgevollmacht und weitere aktuelle Fragen

08.02.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

1. Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
2. Notvertretungsrecht für Ehegatten – eine trügerische Sicherheit
3. Änderungen im Bereich der Vorsorgevollmacht und der Kontrollbetreuung
4. Praxis- und Gestaltungsfragen zur Vorsorgevollmacht mit Textmuster
5. Patientenverfügung
6. Schenkungen durch den Vorsorgebevollmächtigten
7. Rechenschaftspflichten nach dem Erbfall
8. Postmortale Geltung von bei der Betreuungsstelle errichteten Vorsorgevollmachten
9. Änderungen im Erbrecht
10. Nachlassabwicklung mittels transmortaler Vollmacht
11. Erbeinsetzung des Betreuers
12. Ausschluss der elterlichen Nachlassverwaltung
13. Testamentwiderruf gegenüber einem geschäftsunfähigen Ehegatten
14. Selektive Erbschaftsausschlagung durch die Eltern

### Notar Dr. Dietmar Weidlich

- 1995 Berufung zum Notar, seit 2000 Notar in Roth b. Nürnberg  
Näheres unter <http://www.notariat-roth.de/>
- Beiratsmitglied der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV)
- Herausgeberbeiratsmitglied der Notarzeitschrift MittBayNot.
- Autor diverser Fachaufsätze z.B. Neuere Entwicklungen beim Behindertentestament - ZEV 2020, 136
- Autor und Mitautor zahlreicher Publikationen, z.B. Grüneberg (vormals Palandt), Bürgerliches Recht, Verlag C.H.Beck (Mitautor seit 70. Auflage); Weidlich, Die Testamentsvollstreckung im Recht der Personengesellschaften, Carl Heymanns Verlag; Mayer/Bonefeld, Testamentsvollstreckung, 4. Auflage, Zerb Verlag (Mitautor); Hausmann/Hohloch, Handbuch des Erbrechts, 2. Auflage, Erich Schmidt Verlag (Mitautor)

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Holger Krätzschel, München

## Pflichtteilsrecht und Pflichtteilsprozess: Aktuelle Probleme aus Prozessrecht, Zwangsvollstreckung und materiellem Recht

10.03.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

<p><b>Teil 1 – Verfahrensrecht –</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Streitwert, Beschwerdewert und Kostenrisiken bei der Pflichtteilsstufenklage in 1. und 2. Instanz</li> <li>Streitwert bei Klage und Widerklage im Pflichtteilsprozess</li> <li>Streitverkündung beim Auskunftsanspruch gegen den Notar in 1. und 2. Instanz einschließlich mat.-rechtl. Aspekte im Verhältnis Erbe - Notar</li> </ol> <p><b>Teil 2 – Zwangsvollstreckung –</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Notarielles Nachlassverzeichnis in der Zwangsvollstreckung</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Verhältnis zwangsvollstreckungsrechtlicher Rechtsbehelfe bei der Pflichtteilsstufenklage</li> <li>Streitwerte in der Zwangsvollstreckung</li> </ol> <p><b>Teil 3 – Materielles Recht –</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Pflichtteilsrechtliche Anerkennung der Bewertung lebzeitiger Leistungen durch den Erblasser</li> <li>§ 2325 BGB und Anwachsungsklauseln in Personengesellschaften</li> <li>Aktuelle Fragen zur Verjährung von Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen</li> <li>Rechtswahl und ordre public</li> </ol>	<p><b>RiOLG Holger Krätzschel</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– seit 2016 am FamFG- bzw. ZPO-Erbsenat des OLG München</li> <li>– Richter am bayerischen Anwaltsgerichtshof</li> <li>– war 10 lang hauptamtlicher Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften am OLG München</li> <li>– seit vielen Jahren Referent in der Anwaltsausbildung zum Thema Erb- und Verfahrensrecht</li> <li>– Autor u.a. des Firsching/Graf „Nachlassrecht“, der 2022 neu erscheint</li> <li>– kommentiert das Verfahrensrecht im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und im Münchener Kommentar zum FamFG (ab 3. Auflage)</li> </ul>
---	---	--

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5





Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

## Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2022 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

31.03.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA SteuerR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

**Das Seminar** bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

**1. Aktuelles aus Gesetzgebung und Rechtsprechung**

**2. Aktuelle Urteile zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht**

**3. Reform des Stiftungsrechts und neues Stiftungsregister**

**4. Erfahrungen mit dem Transparenzregister**

**5. Neues zur Güterstandschaukel**

**6. Steuerfallen bei der Nachfolgegestaltung**

**7. Nießbrauchgestaltungen bei privatem und unternehmerischen Vermögen**

**8. Schnittstellen zum Gesellschafts-, Handels- und Insolvenzrecht**

**Notar Dr. Thomas Wachter**

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Familienrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth/Mittelfranken

## Aktuelles im Grenzbereich von Familien- und Erbrecht – Auswirkungen der Reform des Vormundschafts- u. Betreuungsrechts, Vorsorgevollmacht und weitere aktuelle Fragen

08.02.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

1. Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
2. Notvertretungsrecht für Ehegatten – eine trügerische Sicherheit
3. Änderungen im Bereich der Vorsorgevollmacht und der Kontrollbetreuung
4. Praxis- und Gestaltungsfragen zur Vorsorgevollmacht mit Textmuster
5. Patientenverfügung
6. Schenkungen durch den Vorsorgebevollmächtigten
7. Rechenschaftspflichten nach dem Erbfall
8. Postmortale Geltung von bei der Betreuungsstelle errichteten Vorsorgevollmachten
9. Änderungen im Erbrecht
10. Nachlassabwicklung mittels transmortaler Vollmacht
11. Erbeinsetzung des Betreuers
12. Ausschluss der elterlichen Nachlassverwaltung
13. Testamentswiderruf gegenüber einem geschäftsunfähigen Ehegatten
14. Selektive Erbschaftsausschlagung durch die Eltern

### Notar Dr. Dietmar Weidlich

- 1995 Berufung zum Notar, seit 2000 Notar in Roth b. Nürnberg  
Näheres unter <http://www.notariat-roth.de/>
- Beiratsmitglied der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV)
- Herausgeberbeiratsmitglied der Notarzeitschrift MittBayNot.
- Autor diverser Fachaufsätze z.B. Neuere Entwicklungen beim Behindertentestament - ZEV 2020, 136
- Autor und Mitautor zahlreicher Publikationen, z.B. Grüneberg (vormals Palandt), Bürgerliches Recht, Verlag C.H.Beck (Mitautor seit 70. Auflage); Weidlich, Die Testamentsvollstreckung im Recht der Personengesellschaften, Carl Heymanns Verlag; Mayer/Bonefeld, Testamentsvollstreckung, 4. Auflage, Zerb Verlag (Mitautor); Hausmann/Hohloch, Handbuch des Erbrechts, 2. Auflage, Erich Schmidt Verlag (Mitautor)

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Gewerblicher Rechtsschutz

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Lars Meinhardt, Oberlandesgericht München

## Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

25.01.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

<p>Das Seminar behandelt den wohl praxisrelevantesten markenrechtlichen Anspruch. Anhand eines systematischen Überblicks werden ständig wiederkehrende markenrechtliche Besonderheiten erörtert und die Entwicklung der aktuellen Rechtsprechung dargestellt.</p> <p>Das Seminar richtet sich an im Markenrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und dient sowohl dem „frisch gebackenen Fachanwalt“ zur Vertiefung der kürzlich theoretisch erworbenen Kenntnisse als auch dem erfahreneren Kollegen zur Auffrischung vorhandenen Wissens.</p>	<p><b>Themen sind insbesondere:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kennzeichenrechtlich relevante Benutzungshandlungen, insbesondere Anforderungen an die markenmäßige Benutzung</li> <li>2. Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsfahr / Bekanntheitsschutz</li> <li>3. Einreden / Einwendungen des Verletzers (u.a. Nichtbenutzungseinrede / Erschöpfung)</li> <li>4. Besonderheiten bei der Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs im Verfügungsverfahren</li> </ol>	<p><b>RiOLG Lars Meinhardt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Richter am OLG München, 29. Zivilsenat (zuständig unter anderem für Kennzeichenstreitsachen und Wettbewerbsrecht) und Kartellsenat, bis Juli 2018 Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht</li> <li>– 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme</li> </ul>
---	--	---

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Handels- und Gesellschaftsrecht

Weitere Seminare zum Handels- und Gesellschaftsrecht finden Sie auf folgenden Seiten:

- S. 8 **Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung**  
03.02.2022: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. KapitalmarktR oder FA Handels- und GesR
- S. 17 **Schmidt A., Insolvenzrecht aktuell: Insolvenzanfechtung – Geschäftsleiterhaftung – SanInsFoG**  
14.12.2021: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- u. GesR

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

## Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2022 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

31.03.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA SteuerR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

**Das Seminar** bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

**1. Aktuelles aus Gesetzgebung und Rechtsprechung**

**2. Aktuelle Urteile zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht**

**3. Reform des Stiftungsrechts und neues Stiftungsregister**

**4. Erfahrungen mit dem Transparenzregister**

**5. Neues zur Güterstandschaukel**

**6. Steuerfallen bei der Nachfolgegestaltung**

**7. Nießbrauchgestaltungen bei privatem und unternehmerischen Vermögen**

**8. Schnittstellen zum Gesellschafts-, Handels- und Insolvenzrecht**

**Notar Dr. Thomas Wachter**

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Insolvenzrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

## Insolvenzrecht aktuell

### Insolvenzanfechtung – Geschäftsleiterhaftung – SanInsFoG

14.12.2021: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

**Dauerbaustelle InsO. Schränkt der BGH die „uferlose Weite“ der Insolvenzanfechtung ein? Wie funktioniert die neue Geschäftsleiterhaftung gemäß § 15b InsO, wie wirkt sich das COVInsAG in der Praxis aus? Und durch das am 01.01.2021 in Kraft getretene SanInsFoG haben sich zahlreiche Neuerungen und Änderungen insbesondere bei der Eigenverwaltung und beim Insolvenzplan ergeben. Das Seminar liefert einen verlässlichen Überblick über aktuelle Entwicklungen und Fragestellungen. Ein Überblick zum neuen Restrukturierungsgesetz (StaRUG) rundet die Veranstaltung ab.**

**A. Insolvenzanfechtung**

- Aktuelle Rechtsprechung, insb. zu § 133 InsO
- Das „neue“ Bargeschäft, § 142 InsO

- Probleme bei der Gläubigerbenachteiligung, § 129 Abs.1 InsO
  - Insolvenzanfechtung und COVInsAG
- B. Geschäftsleiterhaftung, § 15b InsO**
- Was bleibt vom „alten“ § 64 GmbHG?
  - Umfang des Anspruchs, § 15 b Abs.4 InsO
  - Umgang mit Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, § 15b Abs.8 InsO
  - § 15b InsO und COVInsAG
- C. SanInsFoG**
- Im Überblick: StaRUG
  - Insolvenzplan ./ Restrukturierungsplan
  - Die „neue“ Eigenverwaltung
  - Weitere Änderungen im Überblick

**RiAG Dr. Andreas Schmidt**

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des in 9. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und des neuen „Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht“

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Kanzleimanagement

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Jens Bosbach (PFORDTE BOSBACH Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, München)

## Geldwäschestrafbarkeit und Geldwäscheprävention in der Anwaltskanzlei

01.02.2022: 13:00 bis ca. 17:00 Uhr

„Meine Kanzlei ist nicht Geldwäschefährdet...“,  
 „Ich leite doch nur Mandantengelder weiter“...,  
 „Geldwäsche könnte ich eh nicht erkennen“,  
 „die Honorarannahme muss doch erlaubt sein“,  
 „die Bürokratie richtet mein operatives Geschäft zugrunde“... usw.

Solche und viele andere Aussagen prägen den Alltag in vielen Anwaltskanzleien. Nach den ersten roadshows zum GWG vor einigen Jahren werden auf der einen Seite die Fragestellungen im Bereich der Geldwäsche immer kleinteiliger. Auf der anderen Seite steigt gerade in diesem Bereich das Risiko, durch fehlende Fortbildung seine berufliche Karriere aufs Spiel zu setzen.

Der Vortrag wird wichtige neue Entwicklungen, die jeder Anwalt kennen sollte (jedenfalls aus Sicht der Aufsichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft), praxisnah beleuchten. So lautet ein Zitat eines Oberstaatsanwalts: „Mir ist schleierhaft, warum die Anwälte und Steuerberater das ZAG und die darin verankerten Verbote nicht kennen.“.

### A. Einleitung

### B. Zusammenspiel von § 261 StGB - GWG - ZAG

### C. All Crimes Approach – Die neue Strafbarkeit der Geldwäsche gem. § 261 StGB seit 18.3.2021

- Neuerungen
- Tatbestandliche Voraussetzungen
- Schärfungen für alle Verpflichteten nach § 2 GWG
- Praktische Auswirkungen am Beispiel des Steuerstrafrechts
- Sonderfall: Geldwäsche durch Honorarannahme

### D. Geldwäscheprävention und Compliance in der Anwaltskanzlei nach dem GWG

- Neuerungen
- Erkenntnisse aus der bisherigen Arbeit der FIU
- Beispielfälle
- Compliance in der Anwaltskanzlei

### E. Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz („TraFinG“)

### F. Die unerkannte Gefahr: Das Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten - ZAG

- Risiken
- Strafbarkeiten von Geldüberweisungen durch Anwälte?

### RA Dr. Jens Bosbach

- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- vertritt schwerpunktmäßig Einzelpersonen und Unternehmen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie insbesondere im Bereich des Arbeitsstrafrechts
- langjährige Erfahrung sowohl in der Präventivberatung als auch in der Individualverteidigung
- regelmäßige gutachterliche Tätigkeit
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 160,00 zzgl. MwSt (= € 190,40)

Nichtmitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Miet- und WEG-Recht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

## ZPO: Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess

09.12.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

### Besondere Schwerpunkte des Seminars sind:

- 1. Berufungsverfahren, insbesondere**
  - Zulässigkeit der Berufung
  - Umgehen mit Fristen
  - Anforderungen an die Berufungsbegründung
  - besondere Verfahrensfragen wie neuer Tatsachenvortrag
  - Beweismittel
  - Hinweise
  - Entscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO
  - Vollstreckungsschutz
- 2. Beschwerdeverfahren**  
(insbesondere Ablehnung des Sachverständigen sowie ausgewählte Probleme des Beschwerdeverfahren im selbständigen Beweisverfahren)
- 3. Wiedereinsetzung und Besonderheiten bzgl. BeA**
- 4. Besondere Kosten und Streitwertfragen**

### RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck ´schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck ´schen „Richter-Handbuch“

### VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier“ – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete
- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht (MietOK)“
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

## Aktuelles Mietrecht 2021

17.12.2021: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

**Die Schwerpunkte in der Entwicklung der Rechtsprechung liegen bei der Wohnraummiete auf der Begrenzung des Mietanstiegs gerade auch aufgrund modernisierungsbedingter Mieterhöhungen. Bei der Gewerberaumiete liegt das Gewicht der Rechtsprechung auf der Frage, wem und ggf. in welchem Umfang das Risiko pandemiebedingter Schließungen aufzubürden ist. Daneben sind praxiswichtige Entscheidungen u.a. zu Vertragsabschluss und Vertragsgestaltung, zu Mietgebrauch und Gewährleistungsrecht, zu Miete und Betriebskostenabrechnung sowie zu Vertragsbeendigung und -abwicklung zu beachten. Nicht nur die Rechtsprechung der Obergerichte, sondern auch diejenige der Instanzgerichte ist bedeutsam, soweit sie Anstöße zur Problemvertiefung und Weiterentwicklung vermittelt.**

### I. Rund um den Mietvertrag

- Schriftformprobleme und kein Ende: bei unvollständigem Rubrum, fehlender Vertretungsmacht oder mangelnder Bestimmtheit des Mietgegenstandes.
- Schlüssige Vereinbarung zur Anwendung von Wohnraummietrecht – hier Kündigungsschutz – in einem Gewerberaummietvertrag?
- Wirkung von sog. Vollständigkeitsklauseln in Gewerberaummietverträgen.
- Tritt der Erwerber eines Miteigentumsanteils an einem Mietgrundstück in den bestehenden Mietvertrag ein?
- Hat das Mitglied einer Wohngemeinschaft einen Anspruch auf Auflösung der Gemeinschaft oder (nur) auf Zustimmung zur Kündigung des Mietvertrages?
- Kann eine Genossenschaftswohnung im Verfahren der Zuweisung der Ehemwohnung bei Scheidung der Ehe demjenigen Ehegatten zugewiesen werden, der nicht Mitglied der Genossenschaft ist?

### II. Mietgebrauch und Gewährleistung

- „Couchsurfing“ als unerlaubte Gebrauchsüberlassung?
- Hat der Mieter einer Einzimmerwohnung oder derjenige, der in der Mietwohnung nicht mehr seinen Lebensmittelpunkt hat, einen Anspruch auf Untervermietung?
- Ist der Mieter aufgrund einer Modernisierungsankündigung verpflichtet, dem Vermieter vor Durchführung der Maßnahme mitzuteilen, ob er zur Duldung bereit ist? Gibt er, wenn er schweigt, Anlass zur Erhebung einer Klage auf Duldung?
- Unter welchen Voraussetzungen ist eine Flächenabweichung von weniger als 10% der vereinbarten Fläche ein Mangel?
- Muss der Mieter den Vermieter trotz dessen vorangegangener vergeblicher Versuche, den Mangel zu beheben, erneut abmahnen, bevor er das Mietverhältnis fristlos kündigen kann?
- Auswirkungen der pandemiebedingten Schließung von Gewerbemieträumen auf die Zahlungspflicht des Mieters: Gewährleistungsrechte? – Unmöglichkeit der Vermieterleistung? – Änderung der Geschäftsgrundlage (auch Art. 240 § 7 EG BGB)?  
Die Problemflut erreicht die OLG-Rechtsprechung!

### III. Miete und Betriebskosten

- Voraussetzung einer „umfassenden Modernisierung“ als Ausnahme von der Mietpreisbremse.
- Berücksichtigung fiktiver Instandsetzungskosten für noch nicht fällige Reparaturmaßnahmen bei der Ermittlung der Modernisierungskosten?
- Wie ist bei Geltung einer Teilinklusionmiete bei einer Vergleichsmieterhöhung zu verfahren?
- Ist eine Kumulation von Vergleichsmieterhöhung und modernisierungsbedingter Mieterhöhung möglich?
- Sind mehrere Mieterhöhungen bei trennbaren Modernisierungsmaßnahmen zulässig?
- Welche Rechtsfolgen ergeben sich für die Mieterhöhung bei verfrühter Modernisierungsankündigung?
- Mieter-Insolvenz: Wie ist die Miete für den Monat, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, zu behandeln?

**Prof. Dr. Friedemann Sternel**

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

**Fortsetzung** siehe nächste Seite →



→ **Fortsetzung:** Stornel, Aktuelles Mietrecht 2021

- Anforderungen an eine Betriebskostenabrechnung bei Gewerberaummietverträgen.
- Können die Kosten des Müllmanagements („Behältermanagement“) als Betriebskosten umgelegt werden?
- Muss die Umlage neu entstandener Wartungskosten (für Rauchwarnmelder) trotz einer sog. Mehrbelastungsklausel zuvor gegenüber dem Mieter angekündigt werden?
- Wohnflächenermittlung bei der Heizkostenabrechnung.
- Hat der Mieter zur Prüfung der Betriebskostenabrechnung ein Einsichtsrecht auch in die Zahlungsbelege des Vermieters?

**IV. Vertragsbeendigung und Vertragsabwicklung**

- Voraussetzungen der Kündigung wegen Betriebsbedarfs.
- Keine Verwertungskündigung bei Abriss des Gebäudes?
- Anforderung an die Angabe von Gründen einer Eigenbedarfskündigung.
- Zum Umfang der Schadensersatzpflicht des Vermieters bei vorgetäushtem Eigenbedarf (Maklerkosten, Differenzmiete).
- Zur Anwendung der Sozialklausel bei hohem Alter des Wohnungsmieters.
- Hat der Mieter Anspruch auf Schadensersatz wegen Durchführung nicht geschuldeter Schönheitsreparaturen bei Vertragsbeendigung, auch wenn dessen Arbeiten (wegen nicht fachgerechter Ausführung) für den Vermieter wertlos sind?
- Mieter-Insolvenz: Ist die Räumungspflicht des Mieters eine Insolvenzforderung oder eine Masseverbindlichkeit, wenn der Insolvenzverwalter die Räumungspflicht nur teilweise erfüllt (Beseitigung einer Halle, aber nicht der Fundamente)?
- In welchem Umfang ist der Untermieter eines Teils der Mietsache zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung nach Beendigung des Hauptmietverhältnisses verpflichtet, wenn ihm eine gerichtliche Räumungsfrist gewährt wird?

**Aktualisierungen aus Anlass neuester Rechtsprechung bis zum Seminarbeginn bleiben vorbehalten.**

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: **€ 160,00** zzgl. MwSt (= € 190,40).

Nichtmitglieder: **€ 200,00** zzgl. MwSt (= € 238,00)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

**Veranstaltungsort für die Präsenzteilnahme** (Anzahl der Präsenz-Plätze begrenzt) :

Eden Hotel Wolff, Arnulfstr. 4, 80335 München, Europa-Saal (Wegbeschreibung: <https://www.eden-hotel-wolff.de/infocenter>)

Es gelten die jeweils aktuellen G-Regeln. Bitte halten Sie den erforderlichen Nachweis am Einlass bereit.



# Sozialrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Christian Zieglmeier, Präsident des Sozialgerichts Landshut

## Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht – Aktuelles aus Gesetzgebung – Verwaltung – Rechtsprechung

24.03.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder für FA Sozialrecht

<p><b>I. IT-Fachkräfte und sonstiges Fremdpersonal zwischen Freelancer-Vertrag und Scheinselbständigkeit</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Statusbeurteilung</li> <li>2. Risiken Arbeits-, Sozial- und Strafrecht</li> <li>3. Compliance-Maßnahmen</li> </ol> <p><b>II. Update: Keine Angst vor der Abschlussprüfung Kurzarbeitergeld</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Prüfungsschwerpunkte der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitszeitnachweise, gekündigte Arbeitnehmer, Vermeidung Kurzarbeit durch Urlaub usw.)</li> </ol>	<p><b>2. Präventive und repressive Handlungsempfehlungen</b></p> <p><b>III. Aktuelle Rechtsprechung des BSG zur Transfergesellschaft und der Rente für besonders langjährig Versicherte</b></p>	<p><b>Dr. Christian Zieglmeier</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Präsident des Sozialgerichts Landshut</li> <li>– davor Richter am BayLSG München, und stellvertretender Vorsitzender des 1. Senats</li> <li>– Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)</li> <li>– Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts</li> <li>– Prüfer im Zweiten Bayerischen Staatsexamen</li> </ul>
---	---	--

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Steuerrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

## Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2022 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

31.03.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA SteuerR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

**Das Seminar** bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

**1. Aktuelles aus Gesetzgebung und Rechtsprechung**

**2. Aktuelle Urteile zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht**

**3. Reform des Stiftungsrechts und neues Stiftungsregister**

**4. Erfahrungen mit dem Transparenzregister**

**5. Neues zur Güterstandschaukel**

**6. Steuerfallen bei der Nachfolgegestaltung**

**7. Nießbrauchgestaltungen bei privatem und unternehmerischen Vermögen**

**8. Schnittstellen zum Gesellschafts-, Handels- und Insolvenzrecht**

**Notar Dr. Thomas Wachter**

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar: Zivilprozessrecht

Kompakt-Seminar

Dr. Nikolaus Stackmann, Vorsitzender Richter am OLG München

## Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen – Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren

17.03.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

<p>Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Verhalten im Beweisaufnahmetermin und Rechtsmittel, die sich gegen das Beweisergebnis richten sollen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme</li> <li>2. Das Ablehnen von Beweisangeboten</li> <li>3. Die Anordnung der Beweisaufnahme</li> <li>4. Die Durchführung der Beweisaufnahme</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>5. Einzelne Beweismittel</li> <li>6. Beweiswürdigung (Verhalten in der Schlusserörterung)</li> <li>7. Beweiswürdigung im Urteil</li> <li>8. Rechtsmittel</li> </ol> <p><b>Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema als pdf.</b></p>	<p><b>Dr. Nikolaus Stackmann</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München</li> <li>– Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO</li> </ul>
--	--	--

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Mitarbeiter\*innenfortbildung

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Petra Schmidtner, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Ingolstadt

## Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps und Tricks bei der Zwangsvollstreckung

18.02.2022: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Intensiv-Seminar** für Mitarbeiter\*innen der Kanzlei

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Tipps und Tricks aus der Praxis zur effektiven Antragstellung (Pflichtformular)</b></li> <li>2. <b>Sachpfändung oder Vermögensauskunft oder doch lieber kombinierter Auftrag?</b></li> <li>3. <b>Auswertung, Nachbesserung oder wiederholte Vermögensauskunft innerhalb der Sperrfrist</b></li> <li>4. <b>Verhaftungsauftrag oder besser Drittauskünfte einholen?</b></li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>5. <b>Auswertung der Drittauskünfte und weitere Vollstreckungsmöglichkeiten</b></li> <li>6. <b>Vorpfändung vom Gerichtsvollzieher durchführen oder nur zustellen lassen?</b></li> <li>7. <b>Kostenfestsetzung gem. § 788 II ZPO</b></li> <li>8. <b>Vollstreckungserinnerung gem. § 766 ZPO</b></li> </ol>	<p><b>Petra Schmidtner</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– geprüfte Rechtsfachwirtin</li> <li>– geprüfte Ausbilderin nach der AEVO</li> <li>– tätig in der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) und in den berufsschulbegleitenden Prüfungsvorbereitungskursen der Auszubildenden</li> <li>– Referentin bei diversen Aus- und Fortbildungen für Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte und Rechtsreferendare, insb. für die Zwangsvollstreckung, Insolvenz- und anwaltliches Gebührenrecht in Nürnberg, Regensburg und Erfurt</li> <li>– Mitglied in diversen Prüfungsausschüssen für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte der RA-Kammern München und Nürnberg</li> </ul>
---	--	---

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



per E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de) oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

Mitt.HP XII/2021

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8 / 4. OG  
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV  ja  neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an  mich  die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte  digital  gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> O	Maschmann, Arbeitsrechtliche Probleme mobiler Arbeit	6	●	09.02.22	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Zieglmeier, Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht – Akt. aus Gesetzgebung ...	7	■	24.03.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Die Rückabwicklung v. Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung	8	■	03.02.22	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, ZPO: Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess	9	■	09.12.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Dudek/Horn, Die wesentlichen Bereiche d. Berufsrechts nach § 43 f BRAO	10	■	08.03.22 + 10.05.22	10:00 Uhr	238,00 € (476,00 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Weidlich, Aktuelles im Grenzbereich von Familien- und Erbrecht – ...	11	■	08.02.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krätzschel, Pflichtteilsrecht und Pflichtteilsprozess: Aktuelle Probleme...	12	■	10.03.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge	13	■	31.03.22	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Weidlich, Aktuelles im Grenzbereich von Familien- und Erbrecht – ...	14	■	08.02.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Meinhardt, Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch ...	15	■	25.01.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge	16	■	31.03.22	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Insolvenzrecht aktuell: Insolvenzanfechtung – ...	17	■	14.12.21	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bosbach, Geldwäschestrafbarkeit u. Geldwäscheprevention i. d. Kanzlei	18	■	01.02.22	13:00 Uhr	190,40 € (238,00 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, ZPO: Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess	19	■	09.12.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Sternel, Aktuelles Mietrecht 2021	20	■	17.12.21	14:00 Uhr	190,40 € (238,00 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Zieglmeier, Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht – Akt. aus Gesetzgebung ...	22	■	24.03.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge	23	■	31.03.22	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen – ...	24	■	17.03.22	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schmidner, Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps und Tricks	25	■	18.02.22	09:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

\*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter\*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter\*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,  
Geschäftsführerin: Angela Baral · Schweitzer Sortiment oHG, Sitz: München, Amtsgericht München, HRA 51973

Urteil in der Sache fällen. An die Schlussanträge ist er nicht gebunden, folgt ihnen aber in der ganz überwiegenden Anzahl aller Fälle. Der DAV lehnt die Vorratsdatenspeicherung aufgrund ihres erheblichen Eingriffs in die Grundrechte und in das anwaltliche Berufsgeheimnis weiter entschieden ab.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 36/2021 v. 19.11.2021)

### EGMR: Fehlende Verfahrensgarantien verletzen Berufsgeheimnis

Am 16. November 2021 hat der EGMR in seinem Urteil Nr. 698/19 (<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-213208>) einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK (<https://www.menschenrechtskonvention.eu/konvention-zum-schutz-der-menschenrechte-und-grundfreiheiten-9236>) wegen Verletzung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses festgestellt.

Konkret wurde gegen den Kläger, einen estnischen Rechtsanwalt, ein Strafverfahren eingeleitet, im Rahmen dessen eine Hausdurchsuchung vorgenommen wurde. Gegen die daraufhin auch erfolgte Durchsuchung seines Computers und Mobiltelefons wehrte sich der Kläger mit der Begründung, dass die dort gespeicherten Daten unter das anwaltliche Berufsgeheimnis fallen würden. Der EGMR stützte diese Rechtsauffassung des Klägers: Das nationale Recht und auch der Durchsuchungsbefehl sehe keine ausreichenden Verfahrensgarantien zur Verhinderung willkürlicher und unverhältnismäßiger Eingriffe in das anwaltliche Berufsgeheimnis vor. Bereits aus diesem Grund sei Art. 8 Abs. 2 EMRK verletzt, weswegen der EGMR davon abließ, auf die weiteren Details des Falls einzugehen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 36/2021 v. 19.11.2021)

### EGMR: Abhörung eines Mandantengesprächs verletzt Privatsphäre

In seinem Urteil Nr. 7610/15 (<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-213201>) vom 16. November 2021 stellte der EGMR einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK fest. Der zugrundeliegende Sachverhalt handelt von einem bulgarischen Strafverteidiger, der während eines Telefongesprächs mit seinem Mandanten, einem ehemaligen bulgarischen Verteidigungsminister, von den nationalen Strafverfolgungsbehörden abgehört und aufgezeichnet wurde. Der EGMR sah darin einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre, welche der Urteilsbegründung zufolge während eines Mandantengesprächs einen noch stärkeren Schutz genießt. Der Eingriff sei u.a. deswegen nicht gerechtfertigt, da es an einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage fehle und Verfahrensgarantien nicht eingehalten worden seien. Des Weiteren stellte das Gericht einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK fest. Grund war mangelnde Publizität des nationalen Schadensersatzverfahrens, welches der Kläger als Reaktion auf die Telekommunikationsüberwachung einleitete.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 36/2021 v. 19.11.2021)

## Interessantes

### Anwalt 2021 – wie wird sich die (digitale) Zusammenarbeit in Zukunft verändern?

Am 15. November fand die Konferenz **Anwalt 2021** – mittlerweile zum vierten Mal – statt. Die Teilnehmenden konnten online an vier spannenden Vorträgen teilnehmen, die sich alle – mal mehr, mal weniger – mit dem Thema digitale Transformation befassten. Dabei lag ein besonderes Augenmerk auf der Frage, wie sich die (digitale) Zusammenarbeit in Zukunft verändern wird und welche neuen Synergien sich ergeben könnten.



RA Michael Dudek, Präsident des BAV, RAin Michaela Landgraf

### Manche mögen's heiß: Aktuelle Brennpunkte der Rechtspolitik

Im ersten Vortrag schilderte **RA Michael Dudek, Präsident des BAV**, welche praktischen Auswirkungen aktuelle Brennpunkte der Rechtspolitik auf die Arbeit in der Kanzlei haben. Dabei gab er einen weiten, jedoch nie oberflächlichen, Blick auf die verschiedenen Themen, die die Anwaltschaft zur Zeit bewegen: Von der bevorstehenden Einführung der aktiven Nutzungspflicht des beA, Rechtsänderungen durch das Legal Tech-Gesetz, bis hin zu Haftungsfragen der Rechtsschutzversicherung (BGH, Urt. V. 16.09.2021 – IX ZR 165/19, LS). Dudek ging auch näher auf das Fernabsatzrecht und das entsprechende Urteil des BGH ein: Wer Vertragsabschlüsse unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (online) anbietet, bietet Fernabsatz an und muss die rechtlichen Regeln beachten. Folge: Keine Widerrufsbelehrung und kein Anwaltshonorar.

### Kanzleidurchsuchung? Don't be scared – be prepared!

Ob Steuerfahndung, Datenschutzbehörde, EU Kommission, Bundeskartellamt oder Gesundheitsamt – wenn eine Kanzleidurchsuchung droht, kann es mitunter schwierig sein, nicht in Panik zu geraten. RAin Michaela Landgraf zeigte anhand von Fällen aus der Praxis, wie man plötzlich ins Visier der Ermittlungsbehörden geraten kann. Aber wer ist überhaupt befugt, meine Kanzleiräume zu durchsuchen und auf welcher Grundlage? Wie verhalte ich mich? Welche Gegenstände sind beschlagnahmefähig? Fachanwältin für Strafrecht Michaela Landgraf schuf in ihrem engagierten Vortrag mit dem Titel **“Ding Dong, wer steht dort vor der Tür?! Staatsgewalt ante portas!”** Abhilfe und lieferte einen ausführlichen Überblick über die wichtigsten Erste-Hilfe-Maßnahmen, an denen man sich im Moment der Überraschung orientieren kann.

**Das Wichtigste hierbei: Don't be scared – be prepared!**

**Von Hierarchie zu Holokratie – Die Möglichkeiten von New Work**

**Diplom-Psychologe Heinz-Günter Andersch-Sattler** erläuterte nach der Mittagspause in seinem Vortrag die Grundlagen der durch die Digitalisierung neu entstandenen Formen der Zusammenarbeit, insbesondere Agilität und New Work, und welche Vorteile diese in der Praxis bringen. Die oft noch existierenden hierarchischen Strukturen z. B. in Anwaltskanzleien (siehe Bild 1) sieht Andersch-Sattler als nicht mehr zeitgemäß an.

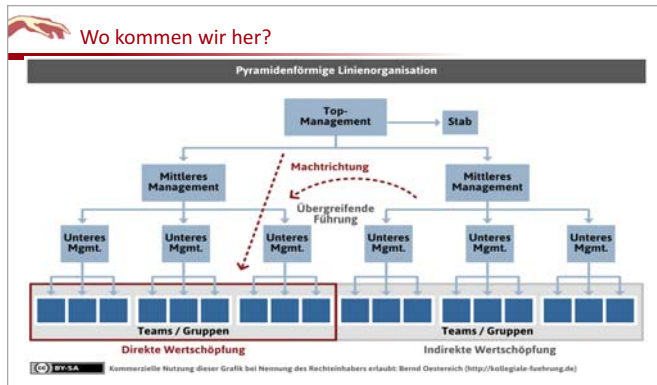


Bild 1: Pyramidenförmige Linienorganisation

22 Es brauche fluide Prozesse und Strategien, die Flexibilität aufweisen, sodass während der Abarbeitung der Vorgänge auch eingegriffen und umgelenkt werden könne. In der heutigen Zeit seien schnelle Reaktionen auf sich schnell verändernde Prozesse von hoher Bedeutung. Da ist eine hierarchische Organisation, in der Entscheidungen von einer Person getroffen werden, die dann durch alle Hierarchieebenen „heruntergereicht“ werden müssen, hinderlich.

Vielmehr sei die „Holokratie“ eine Möglichkeit, die Organisation des Unternehmens für die Zukunft aufzustellen:

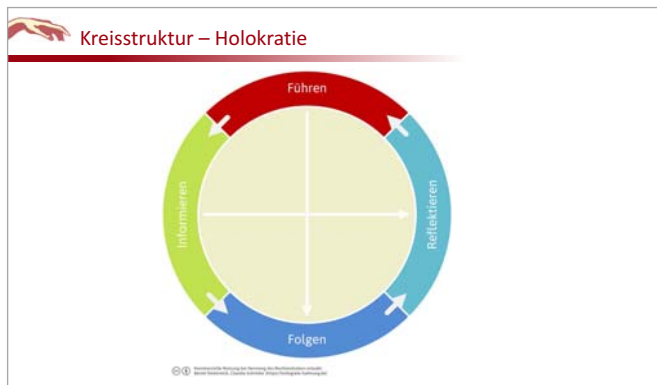


Bild 2: Kreisstruktur – Holokratie

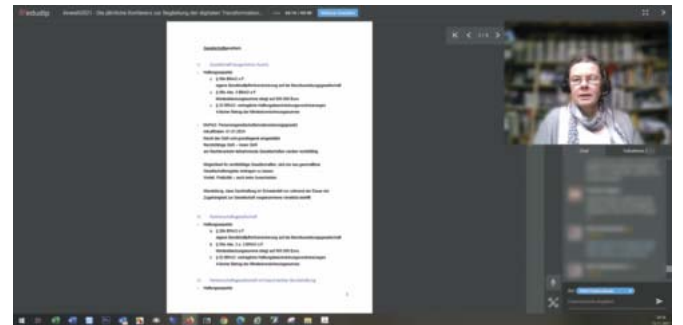
Die im Außenkreis abgebildeten Funktionen (Führen, Reflektieren, Folgen, Informieren) sind nicht mehr an eine spezifische Rolle gebunden. Mitarbeitende arbeiten problemlösungs- oder produktorientiert: Sie suchen sich die Kolleginnen und Kollegen zusammen, die sie für die Lösung des spezifischen Problems bzw. das Produkt brauchen. Die Teamauswahl geschieht dann abteilungsübergreifend und achtet nicht auf Hierarchien.

**Merkmale von New Work**

- Hohe Flexibilität
- Agilität
- Enthierarchisierung
- Partizipation

- Projektorientierung
- Gesteigerte Sinnstiftung
- Selbststeuerung

**Die BRAO-Reform: Neue Möglichkeiten für die Zusammenarbeit?**



RAin und Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV

Im letzten Vortrag am frühen Nachmittag referierte **DAV-Präsidentin, Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann** über neue Möglichkeiten für Zusammenarbeit nach der Reform des anwaltlichen Berufsrechts. Neben Änderungen beim Zulassungsverfahren für Berufsausübungsgesellschaften und neuen Haftungsaspekten wird im Zuge der Reformen insbesondere die interprofessionelle Zusammenarbeit einfacher. So wird allen Personen, die einen freien Beruf ausüben – der mit der Tätigkeit des Anwalts nicht unvereinbar ist – ermöglicht, sich mit Anwälten und Anwältinnen zusammenschließen – beispielsweise Architekten oder Versicherungsmathematiker. Auch aufgrund des Fachkräftemangels können traditionelle Gesellschaftsformen wie die GmbH für Anwältinnen und Anwälte interessanter werden. Denn dann kann der Anwalt, bzw. die Anwältin als Ausbilder zur Bürokauffrau/zum Bürokaufmann auftreten und Arbeiten, die in einer Anwaltskanzlei anfallen, darüber hinaus an Mitarbeitende vermitteln.

**Fazit: Bunter Themen-Mix spiegelt Anforderungen an die Anwaltschaft wider**

Mit der Einführung der aktiven beA-Nutzungspflicht, sowie der BRAO-Reform steht die Anwaltschaft im Jahr 2022 vor (digitalen) Herausforderungen und Veränderungen. Aber auch abseits davon wird die Anwaltschaft mit Themen wie der Optimierung und Digitalisierung der kanzleiinternen Organisation und Zusammenarbeit konfrontiert. Geschäftsführerin der MAV GmbH, Angela Baral führte die Teilnehmenden auch in diesem Jahr wieder souverän durch die Vorträge, die sowohl „härtere Themen“ (Berufsrecht, Haftung) wie auch „weiche Themen“ (New Work und Agilität) abdeckten. Die Beschäftigung mit Beidem wird Anwältinnen und Anwälten helfen, in Zukunft moderner, mobiler und agiler zu arbeiten – und damit wettbewerbsfähig zu bleiben.

Verena Schillmöller und Jasmin Kröner, ffi Verlag, Huth

**Schülerprojekte zu NS-Prozess - Abschlussveranstaltung**

**60 Jahre nach dem Prozess gegen Adolf Eichmann präsentieren Schulklassen Projekte im Münchner Justizpalast.**

Er war der Chef-Organisator des Holocausts. Vor 60 Jahren wurde Adolf Eichmann in Jerusalem für den millionenfachen Mord an Juden vor Gericht zur Verantwortung gezogen. Das Urteil: Tod durch Strang. Zum Jahrestag des Prozesses hatte die bayerische Justiz auf einer Auftaktveranstaltung am 3. Mai gemeinsam mit dem Antisemitismus-



Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung, Dr. Ludwig Spaenle, ein Schülerprojekt ins Leben gerufen.

Am 10. November stellten die beteiligten Schulklassen aus Bayern ihre Projektergebnisse im Münchner Justizpalast vor. Moderiert wurde die Abschluss-Veranstaltung durch den renommierten Straf- und Völkerrechts-Experten Prof. Dr. Christoph Safferling (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg). Bayerns Justizminister Georg Eisenreich: „Der Eichmann-Prozess mahnt uns alle: Frieden, Freiheit, Demokratie und Menschenrechte müssen Tag für Tag verteidigt werden. Es ist daher wichtig, sich schon in jungen Jahren mit dem NS-Unrecht auseinanderzusetzen. Deshalb freue ich mich über das große Engagement unserer bayerischen Schülerinnen und Schüler.“

Unter dem Motto "Vergangenheit mahnt, die Gegenwart darf nicht schweigen um der Zukunft willen" haben sich vier Schulklassen mit den verschiedenen Facetten des Prozesses auseinandergesetzt und innovative Projekte entwickelt. Darunter:

- Eine Website mit kreativen Umsetzungen und einem fiktiven Interview mit Hannah Arendt zum Thema "Der Werdegang eines Biedermanns im NS-Staat – die Banalität eines Massenmörders" (Gymnasium Fränkische Schweiz Ebermannstadt).
- Ein Podcast über den Ermittler Avner Werner Less zum Verhör Eichmanns (Otto-von-Taube-Gymnasium, Gauting).
- Eine interaktive Collage zum Thema "Fritz Bauer – ein Deutscher, der keinen Schlussstrich ziehen wollte" (Wilhelmsgymnasium, München).
- Social-Media-Umfrage, Roll-Ups sowie Kurzfilme zum Thema "Was hat Adolf Eichmann mit uns zu tun? Der Eichmannprozess 1961 – Impulse für ein Geschichtsbewusstsein der Jugend des 21. Jahrhunderts." (Orlando-di-Lasso-Realschule, Maisach).

Kultusminister Prof. Dr. Michael Piazolo betonte bereits vorab: „Unseren Schülerinnen und Schülern ist es gelungen, mit ihren Beiträgen überaus lebendige und innovative Zugänge zur historischen Bedeutung des Eichmann-Prozesses zu schaffen. Im Mittelpunkt dieser Projekte steht neben dem Prozessgeschehen und seinen Hintergründen die Frage, was Verantwortung bedeutet, welchen Mut es erfordern kann, sich gegen Unrecht zu behaupten und wie katastrophal es enden kann, wenn wir uns autoritären Entwicklungen verschließen. Alle vier vorgestellten Projekte haben mich auch vor diesem Hintergrund beeindruckt und ich freue mich, wenn diese nun den Unterricht an möglichst vielen bayerischen Schulen bereichern.“

Der bayerische Antisemitismusbeauftragte Spaenle ergänzt: „Mit dem Täter Adolf Eichmann wird sein Unrecht gegen Jüdinnen und Juden sichtbar. Seine Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden aus der Anonymität herausgeholt. Ich freue mich, dass die Schülerinnen und Schüler mit ihren Projekten genau dieses Ziel verfolgen und erreicht haben. Und sie haben am Beispiel von Fritz Bauer, dem langjährigen Landesgeneralstaatsanwalt von Hessen, auch eine Person in ihren Blick genommen, der die Verbrechen Eichmanns aufgedeckt und verfolgt hat und ihn seiner gerechten Strafe zugeführt hat. Bauer gehört zu den Persönlichkeiten, die ganz wesentlich zur Aufklärung der Shoah und zur Aufarbeitung der NS-Diktatur beigetragen hat. Biographisches Lernen eröffnet eine besondere Möglichkeit, sich nachhaltig mit historischen Vorgängen zu beschäftigen und Folgerungen für das Geschichtsbewusstsein und politische Handeln zu ziehen – das ist Bildung gegen Judenhass.“

Die Generalkonsulin des Staates Israel in München, Carmela Shamir: „Der Prozess gegen Adolf Eichmann in Jerusalem im Jahr 1961 wird in

Israel als Initialzündung für die öffentliche Wahrnehmung des Holocaust angesehen. Vorher wollte man, in Israel aber auch Europa, das Schrecken verdrängen und neu beginnen – in Israel sogar einen neuen Staat aufbauen. Man wollte das Leid der Opfer nicht hören. Mit dem Eichmann-Prozess wurde zum ersten Mal eine weltweite Öffentlichkeit mit den jüdischen Opfern und Zeugen des Holocaust und ihren traumatischen Erfahrungen konfrontiert und man konnte nicht mehr weghören. In Israel fand daraufhin ein Umdenken statt: Überlebende der Shoah werden seitdem als Helden gefeiert, diesen Schrecken überlebt zu haben.“

Minister Eisenreich abschließend: „Die Zahl antisemitischer Straftaten in Deutschland und auch in Bayern steigt. Es muss allen klar sein: Für Rassismus, Antisemitismus und Hass ist in unserer Gesellschaft kein Platz. Die bayerische Justiz bekämpft Antisemitismus entschlossen und konsequent. Ich möchte mich bei allen Schülerinnen und Schülern für ihren Einsatz und die herausragenden Arbeiten bedanken.“

(Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 173/21 vom 10. November 2021)

### Soldan Moot: Siege für Kiel, Leipzig und Hannover

Aufgrund der Corona Pandemie fand der Wettbewerb für Studierende an deutschen Jura-Fakultäten auch in diesem Jahr ausschließlich online statt. Nach engagiert geführten Vorrunden und einem spannenden Finaltag stehen die Sieger\*innen des 9. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis fest. Das **Team der Universität zu Kiel** (Lennart Jacobs, Jannis Villwock, Antonia Schulz und Dominik Willmer) errang den Preis der Bundesrechtsanwaltskammer für die beste Klageschrift. Den Preis des Deutschen Anwaltsvereins für die beste Beklagtschrift errang das **Team I der Universität Leipzig** (Neele Aurelia Stumpf, Karl Schäfer und Yannis Nehrig). Den Hans Soldan Preis, also den ersten Platz bei den mündlichen Verhandlungen, erkämpften sich Annalena Eggstein und Tim Nix vom **Team Hannover I**. Die beste Einzelleistung bei den mündlichen Verhandlungen teilen sich **Fabienne Luburic** (Universität Bayreuth – Team I), **Julius Klose** (Bucerius Law School – Team II) und **Alexander Westermann** (Universität Hamburg – Team III).

An dem Wettbewerb nahmen in diesem Jahr 30 Teams aus 16 deutschen Universitäten teil. Dabei wird anhand eines fiktiven Falls, der aktuelle zivil- und berufsrechtliche Probleme enthält, ein Gerichtsverfahren simuliert, um den Studierenden frühzeitig Einblick in die anwaltliche Tätigkeit zu geben. Jeweils zwei Teams verschiedener Universitäten agieren als Kläger- und Beklagtenvertreter; sie verfassen dazu Schriftsätze und treten in mündlichen Verhandlungen auf.

Ohne die zahlreichen Praktikerinnen und Praktiker, die Schriftsätze bewerten oder als Richter:innen und Juror:innen in den mündlichen Verhandlungen fungieren, wäre der Soldan Moot nicht möglich. Ihnen gilt der herzliche Dank der Veranstalter.

(Quelle: Soldan Moot, BRAK Newsletter "Nachrichten aus Berlin" - Ausgabe 21/2021 v. 20.10.2021)

# Aus dem Ministerium der Justiz

## 120 neue Stellen für die bayerische Justiz

Die Bewältigung von Massenverfahren, der Kampf gegen Cybercrime oder Hate Speech: Die Aufgaben der Justiz wachsen und damit auch die Herausforderungen für die bayerischen Gerichte und Staatsanwaltschaften. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Bayern seien mit derzeit etwa 3.300 Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sehr leistungsfähig findet Justizminister Georg Eisenreich. Bereits in den vergangenen Jahren sei ein deutlichen Stellenausbau erreicht worden. So wurden zwischen 2013 und 2021 430 Stellen für Richter und Staatsanwälte geschaffen worden. 90 neue Stellen für Richter und Staatsanwälte konnten davon im Nachtragshaushalt 2020 geschaffen werden. Im nächsten Jahr sollen nach Beschluss der Staatsregierung 120 Stellen für die Justiz hinzukommen, erklärte Eisenreich.

„Durch die neuen Stellen für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie für den nichtrichterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Dienst können wir eine Entlastung insbesondere bei der Bewältigung von Massenverfahren erreichen. Beispielsweise im Bereich Dieselklagen. Daneben wird auch der IT-Betrieb für die Justiz personell ausgebaut.“ so Staatsminister Eisenreich.

Der Freistaat Bayern setzt sich auch rechtspolitisch für die Entlastung von Richtern bei Massenverfahren ein. Immer mehr Bürgerinnen und Bürger werden von spezialisierten Kanzleien oder Inkassodienstleistern umworben. Diese versprechen hohe Erfolgschancen und ein geringes bzw. kein Kostenrisiko. Häufig wird auch eine Klage ohne vorangehendes Mandantengespräch oder eine Prozessrisiko-Analyse empfohlen. Eisenreich: „Inkassodienstleister und Legal-Tech-Plattformen können Verbrauchern mit niedrighschwelligem Angeboten in bestimmten Bereichen den Zugang zum Recht erleichtern und Kosten sparen. Zudem können sie für kleine und mittlere Unternehmen neue Geschäftsfelder eröffnen. Das begrüße ich.“

Im Rahmen dieser Massenverfahren kommt es zum Teil zu unnötigen Mehrbelastungen für die Gerichte und zu unnötigen Verzögerungen, u. a. weil die standardisierten Schriftsätze häufig kaum Bezug zum Einzelfall haben. Die Anlagen sind teils nicht richtig zugeordnet. Gerichtliche Rückfragen bleiben unbeantwortet, da zum Prozess oft kein Vertreter der Kanzlei, sondern ein mit dem Einzelfall nicht vertrauter Unterbevollmächtigter erscheint – meist mit der Vorgabe, selbst bei Verhandlungsbereitschaft der Gegenseite keinen Vergleich abzuschließen. Eisenreich: „Die Berufsquote liegt bei nahezu hundert Prozent. Deshalb sind die Oberlandesgerichte sogar noch stärker beansprucht als die Landgerichte.“ Ihre Belastung lag 2020 ausweislich des deutschlandweit geltenden Personalbedarfsberechnungssystems PEBBSY in Bayern bei über 125 %.

Der Freistaat Bayern schafft daher zusätzliche Stellen. Es sind aber auch gesetzgeberische Maßnahmen notwendig. Denn die Bearbeitung von Massenverfahren ist innerhalb des engen Korsetts der geltenden Rechtslage nicht effizient möglich. Auf Initiative Bayerns hat die Justizministerkonferenz daher den Bundesgesetzgeber aufgefordert, ein umfassendes Reformpaket zur Bewältigung zivilgerichtlicher Massenverfahren zu verabschieden. Der Justizminister: „Berechtigte Ansprüche von Geschädigten dürfen selbstverständlich nicht beschränkt werden. Eine effektive Durchsetzbarkeit von Verbraucherrechten ist wichtig. Die derzeitige Rechtslage führt aber zu einem unnötigen Verschleiß wertvoller Justizressourcen. Die Gerichte benötigen die rechtlichen Werkzeuge, um Massenklagen in ange-

messener Zeit bearbeiten zu können.“

Eisenreich abschließend: „Für den tagtäglichen großen Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bayerischen Justiz möchte ich herzlich danken.“

(Quelle: StMJ Bayern, PM Nr. 187/2119. November 2021)

## Kampf gegen Betrug und Korruption im Gesundheitswesen

### Erste Bilanz der "Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen" (ZKG) in Nürnberg

Justizminister Eisenreich: "Der Staat muss gezielt gegen schwarze Schafe im Gesundheits- und Pflegebereich vorgehen" / Neues Hinweisgebersystem: Bereits 33 Meldungen in nur vier Wochen

Zum 15. September 2020 wurde die **Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen (ZKG)** in Nürnberg gegründet. Ein Team aus Spezialstaatsanwälten um den **Leitenden Oberstaatsanwalt Richard Findl** nimmt seither bayernweit schwarze Schafe im Gesundheitssektor ins Visier. Bayerns Justizminister Georg Eisenreich erläutert: „Es geht um die Abrechnung von nicht erbrachten Corona-Tests, um Pflegedienstbetrug, um Schmiergelder. Betrug und Korruption im Gesundheitswesen können viel Schaden anrichten – von enormen finanziellen Schäden bei Krankenkassen und Versicherungen bis hin zu Gesundheitsschäden bei Patienten. Dagegen muss der Staat entschlossen vorgehen. Wir haben deshalb vor einem Jahr unsere Ermittlungsstrukturen mit der ZKG nochmals verstärkt.“

Justizminister Eisenreich zog am 17. November eine erste Bilanz: „Unsere zentrale Ermittlungseinheit, die ZKG, hat 254 Verfahren von den drei Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften in Bayern übernommen und binnen eines Jahres 197 Verfahren selbst eingeleitet. Beim Großteil der Verfahren geht es um Betrugstaten im Gesundheits- und Pflegebereich.“

Im deutschen Gesundheitssystem wurden vergangenes Jahr etwa 425 Milliarden Euro umgesetzt. Vor diesem großen Wirtschaftssektor machen Kriminelle nicht Halt. Laut Eisenreich habe sich gerade in der Pandemie gezeigt, mit welcher großen Hilfsbereitschaft sich die Menschen im Gesundheits- und Pflegebereich für die Gesundheit anderer einsetzen. „Ich möchte allen, die unsere Gesundheit schützen, herzlich danken“, so Justizminister Eisenreich. Es gebe jedoch auch 'schwarze Schafe' im Gesundheits- und Pflegebereich, die nicht das Wohl und die Gesundheit ihrer Patienten im Blick haben, sondern sich ungerechtfertigt bereichern wollen. Die Täter verursachen hohe finanzielle Schäden und riskieren in Einzelfällen Menschenleben.

### Die aktuelle Bilanz der ZKG:

In der großen Mehrheit der Fälle (92 Prozent) geht es um Betrug. Schmiergelder (Bestechung und Bestechlichkeit) sowie Urkundenfälschung spielen mit 2 Prozent eine untergeordnete Rolle. Nahezu 75 Prozent der zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 30. September 2021 eingegangenen Verfahren betreffen die Ärzteschaft, Pflegedienste und Physiotherapie. Knapp die Hälfte der eingegangenen Anzeigen wurden von Behörden erstattet und vor allem von gesetzlichen Krankenkassen. Etwa 30 Prozent der Anzeigen erfolgten von Privatpersonen.

Seit Juni dieses Jahres werden alle Abrechnungsbetrugsfälle im Zusammenhang mit Corona-Schnelltests bei der ZKG gebündelt. Bis Ende Oktober führte die ZKG in diesem Bereich 49 Verfahren.

Das Team aus 14 Staatsanwältinnen und Staatsanwälten um den Leitenden Oberstaatsanwalt Richard Findl wird durch drei Abrechnungsfachkräfte aus dem Gesundheitswesen und eine IT-Kraft verstärkt. Zum 1. Oktober wurde ein neues internetbasiertes Hinweisgebersystem für Korruption im Gesundheitswesen eingeführt. Bereits bis zum 25. Oktober wurde die Meldeseite etwa 2000 Mal besucht (<https://www.bkms-system.com/ZKG>). Es gab 33 Meldungen in nur vier Wochen.

Minister Eisenreich abschließend: „Das Gesundheitssystem in Bayern ist sehr leistungsfähig. Mit der ZKG wollen wir es vor Straftätern schützen. Ich möchte mich bei Richard Findl und seinem Team für ihren großen Einsatz bedanken und wünsche Ihnen weiterhin viel Erfolg.“

(Quelle: StMJ Bayern, PM Nr. 183/21 vom 17.11.2021)

## Personalia

### Amtswechsel an der Spitze des Landgerichts Passau und bei der Staatsanwaltschaft Deggendorf

Bayerns Justizminister **Georg Eisenreich** verabschiedete **Rudolf Helmhagen**, der zum 16. Juni 2021 zum Präsidenten des Landgerichts Passau ernannt wurde. Gleichzeitig führt er Frau **Eva Nistler** in das Amt der Leitenden Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Deggendorf ein.



v.l. Rudolf Helmhagen, Präsident des LG Passau, Eva Nistler, Ltd. Oberstaatsanwältin, Staatsanwaltschaft Deggendorf, Staatsminister Georg Eisenreich, Foto: Bay Staatsministerium der Justiz

**Rudolf Helmhagen** (63 Jahre) war ab 2004 als ständiger Vertreter des Direktors des Amtsgerichts Straubing tätig, bevor er 2010 zum Direktor des Amtsgerichts Straubing ernannt wurde. Seit 2017 war Herr Rudolf Helmhagen Leitender Oberstaatsanwalt in Deggendorf. Eisenreich betont in seiner Laudatio für Rudolf Helmhagen: „Sie sind eine anerkannte Führungspersönlichkeit. In allen Stationen und Tätigkeiten Ihrer Laufbahn haben Sie durch hohe fachliche Kompetenz und Führungsstärke überzeugt. Mit Ihrer Einsatzfreude sind Sie Ihren Mitarbeitern stets ein herausragendes Vorbild. Die Staatsanwaltschaft Deggendorf ist eine moderne und schlagkräftige Strafverfolgungsbehörde – daran haben Sie maßgeblichen Anteil. Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement. Für Ihre neue Tätigkeit als Präsident des Landgerichts Passau wünsche ich Ihnen alles Gute und eine stets glückliche Hand.“

**Eva Nistler** (56 Jahre), wechselte 2014 als Vorsitzende Richterin am Landgericht an das Landgericht Deggendorf. Anschließend wurde sie 2015 zur Direktorin des Amtsgerichts Deggendorf ernannt. Seit September 2021 ist Frau Eva Nistler Leitende Oberstaatsanwältin in Deggendorf. Eisenreich in seiner Laudatio für Eva Nistler: „Ihren Aufgaben haben Sie sich stets mit hoher Fachkompetenz, mit Tatkraft und großer Führungsstärke gewidmet. Als erfahrene Arbeitsgemeinschaftsleiterin haben Sie Generationen junger Juristen ausgebildet. Sie verbinden wissenschaftlichen Anspruch mit praktischem Geschick. Mit Ihrer natürlichen Autorität sind Sie eine vorbildliche Repräsentantin unserer modernen, bürgernahen Justiz. Bei Ihnen ist die Staatsanwaltschaft Deggendorf in den besten Händen. Für Ihre neuen Aufgaben wünsche ich Ihnen viel Glück und Erfolg.“

(Quelle: StMJ Bayern, PM Nr. 184/21 vom 18.11.2021)

<https://www.europarl.europa.eu/sakharovprize/de/home>

### Dr. Heide Sandkuhl und Rolf Michael Eggert mit Ehrenzeichen der Anwaltschaft ausgezeichnet

#### DAV überreichte die Auszeichnungen bei der Mitgliederversammlung in Berlin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat die Potsdamer Rechtsanwältin **Dr. Heide Sandkuhl** und den Trantower Rechtsanwalt **Rolf Michael Eggert** mit dem Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft ausgezeichnet. Die Verleihung fand am 12. November 2021 anlässlich des DAV-Mitgliederversammlung in Berlin statt.

**Dr. Heide Sandkuhl** ist Rechtsanwältin sowie Fachanwältin für Strafrecht und Verwaltungsrecht in Potsdam. Seit dem Jahr 2006 gehörte sie dem seinerzeit eingerichteten DAV-Ausschuss Gefahrenabwehrrecht an und blieb bis 2018 dessen Vorsitzende. „Mit großer Leidenschaft und hohem Arbeitseinsatz hat Dr. Heide Sandkuhl die hohe fachliche Qualität der Arbeit des Ausschusses geprägt“, lobte DAV-Präsidentin Edith Kindermann. „In Zeiten fortschreitender Überwachung und immer strengerer Sicherheitsgesetze konnte der DAV durch ihre Zeit, Mühe und Kraft stets als kompetenter Verfechter für Bürger- und Freiheitsrechte wahrgenommen werden.“

Die Rechtsanwältin fällt immer wieder durch überdurchschnittliches ehrenamtliches Engagement auf: als stellvertretende Vorsitzende der G10 Kommission des Landtags Brandenburg, als Vorsitzende des 2. Senates des Brandenburgischen Anwaltsgerichtshofes, als Mitglied des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes Berlin/Brandenburg, als Dozentin der Deutschen Anwaltakademie oder als Mitglied des Strafrechtausschusses des DAV. Mit diesen vielen Funktionen und der Art und Weise, wie sie diese ausgeübt hat, hat sich Dr. Heide Sandkuhl um die Anwaltschaft verdient gemacht.

**Rolf Michael Eggert**, Rechtsanwalt seit Mai 1989 und Fachanwalt für Arbeitsrecht, war eines von zwölf Gründungsmitgliedern des ersten örtlichen Anwaltvereins in Mecklenburg-Vorpommern, der noch vor der Wiedervereinigung im April 1990 gegründet wurde. Seit der Gründung war Eggert Teil des Vorstands und ist seit 2005 dessen Vorsitzender. „Das Engagement der Kolleginnen und Kollegen, die die Neu- und Wiedergründungen betrieben haben, war und ist mir ein Vorbild“, betont Kindermann. „Durch den großen Einsatz und die Hingabe von Rolf Michael Eggert wurde nicht nur aus dem Mecklenburgisch-Vorpommerschen Anwaltverein ein Erfolg. In seiner langjährigen Tätigkeit als Landesverbandsvorsitzender organisierte Eggert die von Teilnehmenden aus der ganzen Republik geschätzten Fortbildungen, die ‚Warnemünder Tage‘, die früh-

zeitig bereits den Blick auch auf die Digitalisierung lenkten.“ Als Obmann der Landesverbände war Eggert von 1998 bis 2002 auch Teil des DAV-Vorstands. Überdies ist er ehrenamtlicher Richter am Anwaltsgerichtshof Mecklenburg-Vorpommern.

Besonders erwähnenswert sind die Initiativen des Mecklenburgisch-Vorpommerschen Anwaltvereins bei der Einrichtung von Beratungsstellen an einigen Amtsgerichten: Damit gelang es, Schwellenängste der Rechtsuchenden vor dem anwaltlichen Kontakt abzubauen. Im Rahmen der Gerichtsstrukturreform in Mecklenburg-Vorpommern hat sich der Anwaltverein zudem dafür eingesetzt, möglichst viele Amtsgerichtsstandorte zu erhalten. Rolf Michael Eggert belegt, dass nicht die Größe eines Anwaltvereins, sondern das Engagement der Handelnden für die Berufsangehörigen und die Rechtssuchenden für die Bedeutung der Anwaltschaft in einer funktionierenden Rechtspflege unerlässlich ist. Daher hat er sich um die Anwaltschaft verdient gemacht.

Überreicht wurden die Ehrenzeichen am Freitag, 12. November 2021, im Rahmen der Mitgliederversammlung des DAV in Berlin.

Das Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft wird seit 1980 durch den DAV an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verliehen, die sich in besonderem Maße um den Berufsstand verdient gemacht haben. Neben einer Urkunde erhalten die Preisträger:innen eine bronzenene Kleinskulptur namens „Netsuke“ (japanisch für „Handschmeichler“) des 2008 verstorbenen Bildhauers Karl J. Dierkes.

(Quelle: DAV, PM Nr. 48/21 vom 12.11.2021)

26

## Leserbrief

### iudex non numerat...

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,

in der Anlage übersende ich einen "wegweisenden", unanfechtbaren (§ 319 Abs 3 ZPO) Beschluss einer Zivilkammer des Landgerichts München I vom 19.10.2021 zur "Fortbildung". Diese verkündete und übersandte am 27.09.2021 ein Teilurteil, bestehend aus mehreren Seiten ohne Seitenangaben und/oder Randziffern - gezählt 18 Seiten.

Meinem Antrag auf Berichtigung der Fehler im Tenor und im Tatbestand wurde - teilweise - entsprochen, der Tatbestand wurde auf Seite 11 berichtigt, auf Seite 13 berichtigt und auf Seite 18.

Meinem Antrag auf eine weitere Berichtigung des Urteils wurde stattgegeben, der Antrag auf **Nummerierung der Seiten** des Urteils - um die berichtigten Seiten zu finden - wurde zurückgewiesen mit der Begründung - **Zitat:**

*„Eine Nummerierung der Seiten eines Urteils wird von der ZPO nicht gefordert. Die fehlenden Seitenzahlen sind damit nicht zu ergänzen.“*

Dieser - unanfechtbare - Beschluss der Zivilkammer soll offensichtlich „neue Wege“ in gerichtlichen Verfahren aufzeigen, denn auch für die anwaltlichen Schriftsätze wird nach der ZPO eine Nummerierung der Seiten **nicht** gefordert.

Zu „berichtigen“ wären demzufolge Richtlinien für die Zitierweise und die Verwendung von Abkürzungen in den Entscheidungen (zum Bei-

spiel die Zitierrichtlinie des Bundesverwaltungsgerichts), wonach die zitierte Stelle genau nach Seite oder bei Entscheidungen, die über Randnummer verfügen, nach Randnummern anzugeben ist

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Ivan Neumann

### Nachfolgend abgedruckt lesen Sie den im Leserbrief angesprochenen Beschluss einer Zivilkammer des Landgerichts München I vom 19.02.2021.

...

1. Das Endurteil des Landgerichts München I- ... - vom 23.09.2021 wird im Tenor wie folgt berichtigt:

- in Ziffer 3. heißt es statt „Beklagten zu 2), 3) und 4“ zutreffend „Beklagten zu 2) und 3)“

2. Im Übrigen wird der Antrag auf Tatbestandsberichtigung zurückgewiesen.

#### Gründe:

Es liegt ein offensichtliches Diktat- oder Schreibversehen vor, § 319 ZPO.

Im Übrigen war der Antrag zurückzuweisen. § 313 Abs. 2 ZPO verlangt lediglich eine knappe Darstellung der erhobenen Ansprüche und der dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel. Im Übrigen soll auf die vorbereitend gewechselten Schriftsätze verwiesen werden, die nach § 137 Abs. 3 ZPO Gegenstand der mündlichen Verhandlung und damit Urteilsgrundlage werden. Die Bedeutung des § 320 ZPO ist es damit im Wesentlichen, falsch wiedergegebenen Vortrag aus der mündlichen Verhandlung zu korrigieren, da das Urteil insoweit – jedenfalls wenn das Sitzungsprotokoll nichts Entgegenstehendes enthält – gemäß § 314 ZPO positive Beweiskraft entfalten würde. Eine Nummerierung der Seiten eines Urteils wird von der ZPO nicht gefordert. Die fehlenden Seitenzahlen sind damit nicht zu ergänzen.

## Nützliches und Hilfreiches

### Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

#### Zulassung nach der BRAO-Reform: Leitfaden für Berufsausübungsgesellschaften

Am 01. August 2022 wird die große BRAO-Reform in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt müssen sich Berufsausübungsgesellschaften grundsätzlich bei den Kammern zulassen – es gibt aber auch Ausnahmen.

Wer sich zulassen muss, wann eine freiwillige Zulassung sinnvoll ist und welche Auswirkungen sich für das beA-Postfach ergeben, hat der DAV für Sie in einem Leitfaden zusammengefasst, der einen Überblick geben soll (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/die-zulassung-der-berufsausuebungsgesellschaft-ein-leitfaden>).

## Verkehrsanwälte Info



### Ersatz der Covid-19-Schutzmaßnahmen I

Das LG Karlsruhe vertritt in seinem Urteil vom 29.06.2021 – 19 S 4/21 – die Auffassung, dass Schutzmaßnahmen anlässlich der Covid-19-Pandemie in Höhe von 67,19 € netto zu ersetzen sind. Das Unfallereignis war unzweifelhaft adäquat kausal für die streitgegenständlichen Kosten. Die Schutzmaßnahmen vor der Rückgabe des Fahrzeugs an den Kunden und diejenigen zum Schutz der Mitarbeiter sind als objektiv notwendig anzusehen. Auch die aufgrund eines allgemeinen Mehraufwands umgelegten Mehrkosten (z. B. anteilige Anschaffungskosten für mehrfach verwendbare Schutzkleidung und der Desinfektionswerkzeuge) stellen einen notwendigen Aufwand dar, der anteilig mitzutragen ist. In Bezug auf die Höhe der abgerechneten Kosten hat sich für eine Geschädigte in der Position der Klägerin auch bei „laienhafter Plausibilitätsprüfung“ nicht aufgedrängt, dass die Rechnung in Bezug auf die Covid-19-Schutzmaßnahmen in Höhe von 67,19 € netto überhöht sein könnten.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/LG-Karlsruhe-19-S-4\\_21.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/LG-Karlsruhe-19-S-4_21.pdf)

### Ersatz der Covid-19-Schutzmaßnahmen II

Auch das AG Köln hat in seinem Urteil vom 04.10.2021 – 264 C 134/21 – entschieden, dass die Desinfektionskosten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu ersetzen sind. Die Hygienekosten wurden von der Werkstatt berechnet und waren bereits im Sachverständigengutachten aufgeführt. Es ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin als Laiin in der Lage war, zu beurteilen, ob und in welcher Höhe Kosten in einer Werkstatt für Schutzmaßnahmen anfallen würden und notwendig waren. Ferner ist zu beachten, dass den Kenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadensregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gibt.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/AG-Koeln-264-C-134\\_21.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Koeln-264-C-134_21.pdf)

### Ersatz der Covid-19-Schutzmaßnahmen III

Auch nach dem Urteil des AG Braunschweig vom 29.09.2021 – 120 C 494/21 sind die Kosten für die Coronaschutzmaßnahmen nebst Material in Höhe von 68,45 € zu ersetzen. Es kann dahinstehen, ob

die Schutzmaßnahmen in dem Autohaus ausgeführt wurden und das abgerechnete Material verwendet wurde, die abgerechneten Kosten ortsüblich und angemessen waren und der Kläger diese beglichen hat.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/AG-Braunschweig-120-C-494-21-September-2021.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Braunschweig-120-C-494-21-September-2021.pdf)

### Kein Ersatz der Covid-19-Schutzmaßnahmen

Das AG Hannover hat durch Urteil vom 22.09.2021 – 531 C 6705/21 – den Ersatz der Coronaschutzmaßnahmen abgelehnt. Es handelt sich nicht um eine im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB ersatzfähige Schadensposition. Die Kosten sind von der jeweiligen Werkstatt zu tragen, denn sie dürften in erster Linie Maßnahmen des Arbeitsschutzes sein. Coronamaßnahmen sind dem Bereich des allgemeinen Lebensrisikos zuzurechnen und damit nicht mehr adäquat kausal auf den Unfall zurückzuführen. Mit fortschreitender Pandemie wird immer offensichtlicher, dass diese Rechnungsposition nicht in anderen Branchen, wie dem Einzelhandel, im Gastgewerbe oder bei anderen Handwerkern, z. B. aus dem Sanitär- und Heizungsgewerbe oder Klempnern, die im sensiblen Innenbereich von Wohnungen ihrer Kunden Reparaturarbeiten durchführen, geltend gemacht wird.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/AG-Hannover-531-C-6705-21-September-2021.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Hannover-531-C-6705-21-September-2021.pdf)

## Neues vom DAV

### Gemeinsamer Appell zur Hilfe der afghanischen Anwaltschaft

Der DAV hat zusammen mit dem Dachverband der europäischen Anwaltschaften (CCBE) und mehreren europäischen Anwaltskammern, internationalen Anwaltsorganisationen sowie dem UN-Sonderberichterstatter für die Unabhängigkeit von Richtern und Rechtsanwälten einen Appell unterzeichnet, in denen die relevanten Akteure aufgefordert werden dringend den bedrohten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Afghanistan angemessenen Schutz zu gewähren. Die Aufrechterhaltung eines freien Rechtsberufs und der Weiterbestand einer unabhängigen Rechtsanwaltskammer in Afghanistan müssen zudem sichergestellt werden, um die Unabhängigkeit und Integrität der Justizverwaltung zu wahren und die Rechtsstaatlichkeit im Land zu sichern. Den gemeinsamen Appell finden Sie unter <https://dav-international.eu/en/newsroom/reports/lawyers-organizations-undersigning-a-joint-call-in-support-of-endangered-lawyers-in-afghanistan?file=files/dav-international/downloads/news/en-call-endangered-lawyers-in-afghanistan.pdf>.

### DAV stellt Forderungskatalog zur dringenden Reform des Familienrechts auf

Die letzte Legislaturperiode endete mit einem erheblichen Reformstau im gesamten Familienrecht. Der DAV hat daher durch seinen Ausschuss Familienrecht einen Forderungskatalog mit den dringendsten Baustellen zur Behebung von Missständen im Familienrecht erstellt und an die Verhandlungspartner des Koalitionsver-

trages geschickt (DAV-Initiativstellungnahme Nr. 56/2021). Die Forderungen sind bewusst herausgehoben und nicht abschließend. Sie bedürfen der dringlichen Umsetzung.

Die Stellungnahme finden Sie unter <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-56-21-forderungskatalog-zur-reform-des-familien-rechts>.

## Bundesjustizministerium stellt Online-Klagetool vor: Wo bleibt die Anwaltschaft?

Die Justiz macht Dampf bei der Digitalisierung – und ist bereit, dafür neue Wege zu gehen. Im Rahmen der Digitalisierungsinitiative „Tech4Germany“ hat das Bundesjustizministerium in den vergangenen Wochen ein Online-Klagetool für Bürgerinnen und Bürger entwickelt. Was genau dabei herausgekommen ist und wieso die Anwaltschaft bei der Entwicklung mitmischen sollte, lesen Sie auf [anwaltsblatt.de](https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/mit-einem-online-klagetool-den-zivilprozess-umkrepeln) (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/mit-einem-online-klagetool-den-zivilprozess-umkrepeln>).

## Anhörung zum Weisungsrecht: DAV gegen Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft

Der AfD-Gesetzentwurf zur Beendigung des einzelfallbezogenen Weisungsrechts des Justizministeriums gegenüber der Staatsanwaltschaft wurde am Mittwoch im Sächsischen Landtag von fünf Sachverständigen beraten. Stefan Conen nahm als Mitglied des DAV-Strafrechtsausschuss teil und sprach sich gegen die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft aus sowie für eine saubere Trennung der Gewalten (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-6-21-unabhängigkeit-der-staatsanwaltschaft>). Damit wies er die Abschaffung des externen Weisungsrechts der Justizminister:innen klar zurück.

Wann und ob der Gesetzentwurf dem Plenum vorgelegt wird, ist noch unklar.

## Haftungsgefahren beim standardisierten Mandat

Auch die Bearbeitung kleiner Mandate kostet Zeit, was sich in der gesetzlichen Vergütung oft nicht niederschlägt. Durch Standardisierung können Mandate wieder kostendeckend werden. Motto: Einmal arbeiten, mehrfach abrechnen. Wo lauern die Gefahren? Sieben typische Haftungsfragen erläutert das Anwaltsblatt

(<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/zu-risiken-und-nebenwirkungen-bei-massenhaften-mandaten>).

## Berufsrechtsbarometer 2021: Wenig Auswirkungen durch Legal Tech

14 Prozent der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verspüren Auswirkungen durch Legal-Tech-Angebote auf ihre eigene Mandatspraxis – zwei von dreien im negativen Sinn. Das geht aus Erhebungen zum Berufsrechtsbarometer 2021 hervor, wie das Soldan Institut berichtet. Im Mai und Juni 2021 wurden 2.362 Anwält:innen zum Wettbewerb mit Legal-Tech-Portalen befragt. 46 Prozent nahmen keine Veränderungen durch Legal-Tech-Angebote wahr; 40 Prozent gaben an, dass es solche Angebote in ihrem Bereich nicht gibt. Warum schon rund 60 Prozent der Anwaltschaft mit den eher spezialisierten Inkasso-Angebote konkurrieren (und alle Zahlen im Detail) hat das Anwaltsblatt.

(<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/legal-tech-gefuehler-oder-tatsaechlicher-wettbewerb>)

## Die Anwaltvereine – Interessenvertretung der Anwaltschaft

**Die Stimme des Einzelnen kann leicht überhört werden. Erst der Chor, der Verbund vieler Stimmen, sichert Gehör.**

Dem DAV sind 240 örtliche Anwaltvereine in ganz Deutschland und je einer in Belgien, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Tschechien sowie zwei Vereine in Frankreich – DAV Frankreich und DAV Strasbourg –, mithin 252 Anwaltvereine, angeschlossen. Über diese Vereine sind rund 61.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Mitglied im DAV. Die 30 Arbeitsgemeinschaften zählen etwas über 41.000 Mitglieder.

Der DAV nimmt zu nahezu allen Gesetzgebungsvorhaben durch seine 40 Gesetzgebungsausschüsse Stellung. Dies nicht nur zu den originären anwaltlichen Themen, wie Vergütungs- und Verfahrensrecht, sondern überall dort, wo anwaltliche Tätigkeit gefragt ist, auch durch Initiativstellungen.

(Quelle: Deutscher Anwaltverein)

## Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

# Impressum

## Herausgeber

Münchener Anwaltverein e.V.  
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Druck** panta rhei c.m,  
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.600 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

## MAV Münchener Anwaltverein e.V.

Die Geschäftsstellen:

### 1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München  
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr  
Telefon 089 29 50 86  
Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr  
Fax 089 29 16 10 46  
E-Mail [geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de](mailto:geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de)  
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

### 2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz  
Prielmayrstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr  
Telefon 089 55 86 50  
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr  
Fax 089 55 02 70 06  
E-Mail [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)

## Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG  
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27  
BIC GENODEF1M03

## Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)  
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München  
Telefon 089. 55 26 33 96  
Fax 089. 55 26 33 98  
E-Mail [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

**Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.**



Münchener Anwaltverein e.V.

# Buchbesprechungen

## Erbrecht

Dutta / Weber

**Internationales Erbrecht**

**EuErbVO, Erbrechtliche Staatsverträge,**

**EGBGB, IntErbRVG, IntErbStR,**

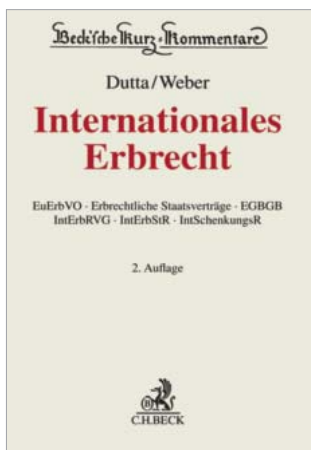
**IntSchenkungsR**

**Kommentar, Buch. Hardcover (In Leinen)**

**2. Auflage. 2021, XV, 773 S.**

**Verlag C.H.BECK, Euro 189,00**

**ISBN 978-3-406-74649-9**



Der internationale Bezug nimmt nahezu in jedem Berufsalltag der im Erbrecht tätigen Juristen, gleich ob Anwälte oder Notare, stetig an Bedeutung zu. Spätestens die Einführung der EU-Erbrechtsverordnung hat dazu geführt, dass der Blick über die Grenzen für jeden zur Pflicht wurde.

Umso hilfreicher ist das vorliegende Werk, das einen sehr guten Überblick über die Materie „Internationales Erbrecht“ bietet. Die Kommentierungen sind in drei große Abschnitte aufgeteilt: die EU-Erbrechtsverordnung, das internationale Erbrechtsverfahrensgesetz und das internationale Erbschaftssteuerrecht.

Zu jedem Abschnitt findet der Leser eine ausführliche Einleitung samt umfangreichem Literaturverzeichnis, das je nach Bedarf einen tieferen Einstieg ermöglicht und eine gute Orientierung bietet. Es schließt sich dann die Kommentierung der jeweiligen Gesetze an. Zu den einzelnen Artikeln/Paragraphen gibt es detaillierte, wiederum mit Literaturhinweisen versehene Kommentierungen, die sich trotz der schwierigen Materie gut lesen lassen. Die Kommentierungen orientieren sich am Aufbau eines „klassischen“ Gesetzeskommentar. Praxishinweise oder Musterformulierungen gibt es nicht, dafür aber eine fundierte Grundlage an Hintergrundwissen.

Dem internationalen Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuerrecht ist der letzte Teil des Werkes gewidmet. Diese Thematik gewinnt zunehmend an Bedeutung, angesichts der Tatsache, dass in den nächsten Jahren erhebliche Vermögen vererbt werden, bei denen sich oft ein Auslandsbezug ergibt. Die Kommentierungen beschränken sich hier aber ausschließlich auf das OECD-Musterabkommen, einem kleinen Ausschnitt des deutschen Erbschaftssteuerrechts und allgemeine Ausführungen zu Doppelbesteuerungsabkommen. Gesetze, die allgemein und ohne Einschränkung auf alle nationalen und grenzüberschreitenden Sachverhalte anwendbar sind, werden nicht behandelt.

Das Werk schließt mit einem umfangreichen Sachverzeichnis, das dem Leser die Suche nach Begriffen erleichtert.

Insgesamt bietet der Kommentar ein fundiertes Nachschlagewerk, das jede erbrechtliche Bibliothek sehr gut ergänzt.

RAin Veronika Seligmann, München

## Gebühren

Gerold/Schmidt

**Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: RVG**

**25. überarbeitete Auflage 2021, 2.492 S.**

**Verlag C.H.Beck, Euro 159,00**

**ISBN 978-3-406-76135-5**



Die Grundlage für die anwaltliche Vergütung ist in der Regel das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Ebenso wichtig wie die Literatur zur Fallbearbeitung ist daher das Wissen und Verständnis der anwaltlichen Vergütungsregeln. Zur anwaltlichen Tätigkeit gehört auch, die Interessen der Mandant\*innen im Rahmen der gerichtlichen Kostenfestsetzung zu vertreten. Ein verlässlicher Weggefährte ist hier

seit Jahrzehnten der Gerold/Schmidt, der mich seit Beginn meiner anwaltlichen Tätigkeit bis zum heutigen Zeitpunkt zuverlässig begleitet.

Die seit langem überfällige Änderung des RVG erfolgte nun mit dem Kostenrechts-Änderungsgesetz 2021. Die Änderungen betreffen zunächst einmal die generelle Anhebung der anwaltlichen Gebühren und das Einarbeiten in die im Kommentar enthaltenen Berechnungsbeispiele. Mit der Gesetzesänderung erfolgten auch strukturelle Änderungen bzw. Klarstellungen, die ebenfalls eingearbeitet wurden.

Die Neuauflage bringt den Kommentar insgesamt auf den Rechtsstand vom 1. März 2021.

Komentierungen zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz gibt es in unterschiedlichen Formen und Formaten. Es gibt jedoch wenige Kommentare, die sich über Jahre hinweg etablierten und bewährten. Einer dieser Klassiker ist der Gerold/Schmidt. In einem ersten Teil wird das RVG selbst dargestellt und umfangreich kommentiert. Umfassende Verweise zu Rechtsprechung und Literatur ermöglichen den Nutzer\*innen einen raschen Überblick einerseits, eröffnen aber andererseits auch die Möglichkeit, sich mit dem ein oder anderen Problem tiefer zu beschäftigen, sollte es erforderlich sein.

In einem zweiten Teil wird das Vergütungsverzeichnis ausführlich und mit zahlreichen Berechnungsbeispielen erläutert. Insbesondere diese Berechnungsbeispiele ermöglichen es den Anwender\*innen, die manchmal im Gesetz etwas sperrig und abstrakt dargestellten Regelungsmechanismen praktisch umzusetzen und auch zu verstehen. Zu erwähnen sind noch die enthaltenen und z.T. kommentierten Streitwertkataloge zum Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsrecht sowie zum finanzgerichtlichen Verfahren und in der Zivilgerichtsbarkeit einschließlich der Familien- und dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Nachdem Rechtsanwält\*innen im Gegensatz zu Rechtspfleger\*innen in ihrer Ausbildung nur sehr rudimentär mit dem Vergütungsrecht in Berührung kommen ist es umso wichtiger, sich in den Grundsätzen des anwaltlichen Gebührenrechts, aber auch das Kostenrechts auszukennen. Die abschließende Abrechnung wird zwar in der Regel durch ein Anwaltsprogramm oder Fachpersonal in der Kanzlei erledigt werden. Die Basis für die Abrechnung wird jedoch sehr oft im Rechtsstreit selbst beispielsweise bei

der Formulierung des Vergleichs geschaffen. Die Terminsvertreter\*innen müssen daher beim Abfassen entsprechender vergleichsweiser Regelungen bereits in etwa wissen, welche kostenrechtlichen Auswirkungen sich aus dem Abschluss des Vergleichs ergeben. Daher sind auch Rechtsanwält\*innen gut beraten, sich mit den Grundzügen des anwaltlichen Gebührenrechts auseinanderzusetzen.

Der Kommentar richtet sich jedoch nicht nur an Anwält\*innen, sondern ist auch notwendiges Werkzeug für die Mitarbeitenden in den Kanzleien und in der Regel auch auf den Schreibtischen der Rechtspfleger\*innen und Kostenbeamt\*innen zu finden. Es wird für mich Zeit, sich zu trennen – aber nur von der Voraufgabe, um dem Nachfolger dieses treuen Begleiters durch das Gebührenrecht Platz zu machen.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Puchheim

## Geschenk-Tipp

**Jamie Oliver, Weihnachtskochbuch**  
**4. Auflage 2021, 405 Seiten, gebunden**  
**Dorling Kindersley Verlag GmbH, München**  
**EURO 29,95**  
**ISBN 978-3-8310-3160-3**



Dieses Kochbuch präsentiert sich als wunderschönes Geschenk für sich wie für andere. Sein Einband ist außen in dunklem Tannengrün gehalten, innen golden. Die 3 Schriftzüge „Jamie Oliver“ in pink, geschwungen dann „Weihnachts“ in orange und zuletzt „Kochbuch“ in hellgrün, sitzen mittig wie eine aufgebundene Schleife auf einem Weihnachtspäckchen in den Strahlen eines hellgrünen explodierenden Sterns.

Bereits dieser Einband macht Laune. Das Buch steckt voller liebevoller Details, seien es Jamie Olivers am Anfang sehr persönlich gehaltene Grüße und Wünsche an

uns, seine Leser. Die immer wieder eingestreuten stimmungsvollen Bilder von Winter und Christbaumschmuck. Die Aufnahmen von seiner Familie bei fröhlichem Feiern. Oder ganz zum Schluß sein Foto, in dem er uns das Gefühl vermittelt, vor einem klassisch geschmückten Tannenbaum mit uns wie mit seinen Freunden und einem guten Glas Rotwein auf Weihnachten und Feiertage anzustoßen. Oder die Aufnahme eine Seite davor von einem klitzekleinen Weihnachtsmann in einem kleinen hellblauen Auto, der konzentriert blickend bereits zu Seite 1 zurückfährt, bereit für ein weiteres Weihnachtsfest. Zum Schmunzeln.

Uns Hobbyköche erwarten festliche und doch wandelbare Rezepte, z. T. mit Abwandlungsvorschlägen vom Chef selbst. Rezepte für 4 bis zu 20 Personen, von raffinierten Suppen und Salaten bis zu wirklich großen Braten oder Desserts. Rezepte, die bevor Gäste kommen ganz einfach zubereitet und dann vor ihnen vollendet werden. Oder bei Bedarf aus der Gefriertruhe gezaubert werden können. Und natürlich auch Rezepte aus Jamie Olivers Heimat: Dem Truthahn zu Weihnachten ist ein ganzes Kapitel gewidmet, samt Tranchiermethoden. Es gibt Yorkshire Pudding – das Rezept ist ebenso geschmackvoll wie überraschend – und Mince-Pies. Die Zubereitung vieler Rezepte erklären die step by step Fotos. Dabei lernen wir nicht nur Jamie Oliver in action, sondern auch seine Freunde und Familie kennen. Und von ihm sehr eigene Kochanleitungen wie z.B. bei der Zubereitung von „Buttertoffees“:

*„...Die Mischung auf 115 Grad erhitzen. Egal, was Sie tun, den heißen Karamell NICHT berühren oder probieren, sonst verbrennen Sie sich. Während der Zubereitung am besten Kinder und Haustiere aus der Küche fernhalten.“*

Das Weihnachtskochbuch beinhaltet wie zu erwarten Vor- und Hauptspeisen, vegane und vegetarische Gerichte, Salate, Suppen, fantastische Desserts. Daneben aber Tipps zur kreativen Resteverwertung, zu Geschenken, zu Häppchen und Drinks sowie eine Anleitung, Fleisch richtig zu braten. Und eine Auflistung notwendiger Küchenutensilien und Ratschläge zur Stressvermeidung bei Einladungen jedweder Art.

Die Aufnahmen fertiger Gerichte wecken solchen Appetit, daß es schade ist, die als Hingucker angerichteten Teller nicht direkt aus dem Buch zu sich beamten zu können. Gleiches gilt für die Vorschläge der Geschenke aus eigener Küche.

Außerdem verrät Jamie Oliver Tricks zum Thema „den Weihnachtsbaum appetitlich schmücken“ oder um festliche Geistbrände

zu kreieren. Beides gelingt, die Zubereitung macht Spaß und es guckt echt klasse aus!

Einige Rezepte habe ich bis jetzt probiert. Und sie sind auf Anhieb gelungen. Darunter waren

- ★ Bratapfel-Kürbis-Suppe
- ★ Lachs in Teigkruste
- ★ Gebackener Kürbis gefüllte mit nussigem Cranberry-Reis
- ★ Blätterteigpastete mit cremiger Pilzsauce und Gruyere
- ★ Frangipane-Tarte (Frangipane = Mandelcreme)
- ★ Apfel-Carpaccio
- ★ Köstliche Speckpäckchen
- ★ In-Petto-Bratensauce - Die faszinierte mich schon vom Namen her. Sie ist toll einsatzfähig.

Ich freue mich auf die Umsetzung weiterer Rezepte.

Jamie Oliver hat für sein Weihnachtskochbuch über 17 Jahre lang Rezepte gesammelt, verbessert und weiterentwickelt. Er wünscht sich, Köche zu inspirieren und ihnen wie ihren Gästen Freude zu bereiten. Ihm gebührt das Schlusswort, das da lautet:

*„Für mich wäre es eine große Ehre, wenn Sie dieses Kochbuch zu Ihrem treuen Begleiter in der Weihnachtszeit machen. Es soll eine Quelle der Inspiration sein, die Ihnen alle Jahre wieder umwerfend köstliche Weihnachten beschert.“ (Vorwort).*

Ich finde, die Weihnachts-Sterne dafür stehen günstig.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailing



# Kulturprogramm

Gruppenführungen in den Museen finden mit begrenzter Teilnehmerzahl und unter den jeweiligen Hygieneregeln, z.B. Maskenpflicht, statt. Wir freuen uns auf die gemeinsamen Museumsbesuche und bitten unsere Teilnehmer aus Rücksicht auf die Führenden und die Teilnehmenden um zum Führungszeitpunkt geltenden G-Regel. Bitte informieren Sie sich auf der jeweiligen Museums-Webseite über den aktuellen Stand. Über Änderungen informieren wir Sie unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/kulturprogramm/> und per E-Mail.



**Ausstellungsansicht Heidi Bucher. Metamorphosen**  
Haus der Kunst, 2021, Foto: Markus Tretter

„Räume sind Hüllen, sind Häute. Eine Haut nach der andern ablösen, ablegen: Das Verdrängte, Vernachlässigte, Verschwendete, Verpasste, Versunkene, Verflachte, Verödete, Verkehrte, Verwässerte, Vergessene, Verfolgte, Verwundete.“ Heidi Bucher

Mit Heidi Bucher (\* 1926 Winterthur, † 1993 Brunnen, Schweiz) präsentiert das Haus der Kunst eine bedeutende und wiederzuentdeckende Künstlerin der internationalen Neo-Avantgarden, die mit ihren Latex-Werken die Zwänge und Befreiungsprozesse menschlicher Existenzformen ergründet. Mit ihrer performativen Arbeit lenkt sie den Blick auf den Körper im Raum, dem sich Erlebnisse, Beziehungen und Emotionen einschreiben.

## MAV-Führung

### Heidi Bucher. Metamorphosen

Haus der Kunst

**Donnerstag, 27. Januar 2022, 18.30 Uhr s.t.** (max. 20 Teilnehmer)  
Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

**Bitte beachten Sie: Zur Kontaktnachverfolgung wird eine Liste der angemeldeten Teilnehmer (Namen und E-Mailadressen) an das Museum gegeben.**

"Metamorphosen" zeigt das vielgestaltige, zuweilen poetische Wechselspiel von Verhüllung und Enthüllung von Körpern und Architektur mittels ritueller Latexhäutungen, die eine Einbettung in gesellschaftliche wie private Machtstrukturen entlarven und einer Wandelbarkeit unterziehen.

Die Retrospektive stellt erstmals alle zentralen Werkgruppen der Öffentlichkeit vor, von den Anfängen über die experimentelle Zeit in Los Angeles und New York, das Hauptwerk mit den Architektur-Häutungen bis zum auf Lanzarote entstandenen Spätwerk. Sie zeigt über 150 Exponate und bisher unbekanntes Film- und Archivmaterial, das die starke performative Qualität ihres Schaffens verdeutlicht.

31

**Bitte beachten Sie: Nach derzeitigem Stand (23.11.2021) gilt für das Haus der Kunst die 2G+ Regel (geimpft oder genesen und getestet).**

## Anmeldung

bitte nur per E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

**für folgende Führung** (Kosten: Eintritt\* + € 5,00 Führungsgebühr pro Person - zahlbar vor Ort)

### Heidi Bucher. Metamorphosen

mit Dr. Grepmaier-Müller, 27.01.2022, 18.30 Uhr für \_\_\_\_\_ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail (zwingend erforderlich)

Unterschrift

Kanzleistempel

# L I T E R A T U R H A U S M Ü N C H E N

»Das Wagnis der Öffentlichkeit«  
Hannah Arendt und das  
20. Jahrhundert  
Foto: Hannah Arendt, 1944  
© Fred Stein Archive,  
Stanfordville, New York



## MAV-Führung

### »Das Wagnis der Öffentlichkeit« Hannah Arendt und das 20. Jahrhundert

Literaturhaus München

Dienstag, 08. Februar 2022, 18.15 Uhr s.t. (max. 12 Teilnehmer, 2G+)  
Führung mit Tina Rausch, Literaturhaus München

32

Hannah Arendt, die große deutsch-amerikanische Philosophin, erlebt derzeit eine bemerkenswerte Renaissance. Als Prophetin der Freiheit, die dazu aufrief, die Meinungen anderer auszuhalten, sind ihre Fragestellungen und Themen von großer Aktualität. Mit der höchst erfolgreichen Ausstellung »Hannah Arendt und das 20. Jahrhundert«, einer Übernahme aus dem Deutschen Historischen Museum Berlin, setzt das Literaturhaus München seine Beschäftigung mit dem Demokratiebegriff fort.

Hannah Arendt prägte maßgeblich zwei für die Beschreibung des 20. Jahrhunderts zentrale Begriffe: »Totale Herrschaft« und »Banalität des Bösen«. Sie äußerte sich über Totalitarismus, Antisemitismus, die Lage von Flüchtlingen, den Eichmann-Prozess, die »Rassentrennung« in den USA, Studentenproteste und Feminismus. Nichts davon ist heute abgeschlossen.

Im Fokus der Präsentation steht Hannah Arendt als politische Denkerin und Intellektuelle, die das Wagnis der Öffentlichkeit nicht scheute.

Hannah Arendt ging es in ihrem Denken um politische und historische

Urteilkraft. Ihre Urteile sind eigensinnig, oft strittig und immer anregend. Arendt berief sich auf kein Programm, keine Partei, keine Tradition. Das macht die Einordnung ihres Denkens schwierig und zugleich interessant. War sie eine Linke? Eine Liberale? Eine Konservative?

Die Ausstellung folgt Arendts Stellungnahmen über das 20. Jahrhundert in zehn Stationen. Als zentrales wiederkehrendes Element der Ausstellung führt eine Hörcollage durch Arendts Urteile und die daraus entstandenen Debatten. Die Ausstellung zeigt neben vielen, auch persönlichen Objekten (Schmuck, Garderobe), Fotos, Dokumente und historische Film- und Rundfunkaufnahmen.

Die ca. 150 Objekte stammen aus der Sammlung des Deutschen Historischen Museums und anderen Institutionen, etwa dem Deutschen Literaturarchiv in Marbach, der Library of Congress in Washington und dem Jüdischen Museum in Frankfurt.

©Literaturhaus München

**Bitte beachten Sie: Nach derzeitigem Stand (23.11.2021) gilt für das Literaturhaus die 2G+ Regel (geimpft oder genesen und getestet).**

## Anmeldung

bitte nur per E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

**für folgende Führung** (Kosten: Eintritt + € 5,00 Führungsgebühr pro Person - zahlbar vor Ort)

»Das Wagnis der Öffentlichkeit«  
Hannah Arendt und das 20. Jahrhundert

mit Tina Rausch, 08. 02.2022, 18.15 Uhr für \_\_\_\_\_ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail (zwingend erforderlich)

Unterschrift

Kanzleistempel



## MAV-Führung:

# Jacob Vrel und die holländische Malerei

Alte Pinakothek

Dienstag, 22. Februar 2022, um 18.00 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

**JACOBUS VREL**

**Straßenszene mit Personen im Gespräch, nach 1633**

Holz, 39 x 29,3 cm

Erworben mit Hilfe der Ernst von Siemens Kunststiftung

© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, München

Foto: Nicole Wilhelms

Eine der rätselhaftesten Persönlichkeiten der holländischen Malerei, der oft mit Jan Vermeer van Delft verwechselt wird, bleibt trotz intensiver Spurensuche bis heute ein Unbekannter. Allein seine an die 35 Werke belegen seine Identität. Sie zeigen typische Straßen- oder Interieurszenen, die man auch von Pieter de Hooch oder Jan Steen kennt.

Die Alte Pinakothek präsentiert ihren Neukauf von Vrel und vergleicht diesen mit den bekannten holländischen Meistern des 17. Jahrhunderts.

Der Besuch der Museen der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen ist aktuell (Stand 23.11.2021) nur nach der 2G+-Regel (Geimpft oder Genesen und getestet) möglich. Bitte zeigen Sie am Eingang einen gültigen Nachweis vor und beachten Sie die allgemeinen Hygienebestimmungen (AHA). Während des Aufenthaltes in den Museen ist das Tragen einer FFP2-Maske vorgeschrieben.

33

## Anmeldung

bitte nur per E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

**für folgende Führung** (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

### **JACOB VREL und die holländische Malerei**

mit Dr. Kvech-Hoppe, 22.02.2022, 18.00 Uhr für \_\_\_\_\_ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

**Anzeigenrubriken in diesem Heft:**

Stellenangebote an Kolleg\*innen .....34  
 Bürogemeinschaften .....35  
 Vermietung .....35  
 Kanzleiverkauf .....36  
 Termins-/Prozessvertretung .....36  
 Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter\*innen .....36  
 Schreibbüros .....37  
 Dienstleistungen .....37  
 Übersetzungsbüros .....37

Praktikumsstellen gesucht .....37  
 Anzeigeninformationen .....37

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter [www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de).

**Anzeigenschluss für die Mitteilungen  
 Januar/Februar 2022: 11. Januar 2022**

**Stellenangebote an Kolleg\*innen**

**KLAPP RÖSCHMANN RIEGER**  
 Rechtsanwälte PartG mbB München - Augsburg - Koblenz

Das **Medizinrecht** ist unser Thema.

Wir beraten und vertreten Leistungserbringer im Gesundheitswesen, insbesondere Ärzte, Zahnärzte und Krankenhäuser. Unser Schwerpunkt liegt in der Kombination von besonderem Know-how und Erfahrungen in den Bereichen **Kooperationsberatung, Vertragsgestaltung** (Gesellschaftsverträge, Praxiskaufverträge etc.) und **Vertrags(zahn)arztrecht**

Für unseren Standort **München** suchen wir einen

**Rechtsanwalt (w/m/d) für Medizinrecht**

für eine vertrauensvolle und langfristige Zusammenarbeit.

**Ihre Tätigkeit:**

- Selbstständige Beratung und Betreuung von Mandanten
- Gestaltung, Prüfung und Verhandlung von Verträgen
- Durchsetzung der Interessen unserer Mandanten gegenüber KVen und Zulassungsausschüssen

**Ihr Profil ...**

- Sie verfügen in jedem Fall schon über Berufserfahrung nach dem 2. Staatsexamen, und zwar möglichst in unseren Schwerpunktbereichen
- und arbeiten gerne im Team

**Wir bieten Ihnen u.a. ...**

- eine Ihrer Qualifikation und Leistung entsprechende, in jedem Fall attraktive Vergütung
- ein super Betriebsklima
- große Selbstständigkeit nach erfolgter Einarbeitung
- Neugierde auf das, was Sie an Ideen einbringen

**Kontakt**

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wenn ja, senden Sie bitte Ihre elektronische Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung an Rechtsanwalt Achim Röschmann, und zwar ausschließlich an folgende E-Mail-Adresse: [Bewerbung-an-Kanzlei@gmx.de](mailto:Bewerbung-an-Kanzlei@gmx.de)


Klapp Röschmann Rieger Rechtsanwälte PartG mbB  
 Widenmayerstraße 9, 80538 München  
<https://www.klapp-roeschmann.de>

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei (Recht Steuern Wirtschaft) suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

**Rechtsanwalt / Rechtsanwältin**  
 (m/w/d)

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben eine zügige Aufnahme in unsere Partnerschaft an.

Gerne wenden Sie sich direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.



**FASP Finck Sigl & Partner**  
 Rechtsanwälte Steuerberater mbB  
 Nußbaumstraße 12 • 80336 München  
 089 652001 • [zukunft@fasp.de](mailto:zukunft@fasp.de) • [www.fasp.de](http://www.fasp.de)

Für unsere familien- und erbrechtliche Fachanwaltskanzlei in Nymphenburg suchen wir ab Februar 2022 einen engagierten und qualifizierten

**Rechtsanwalt (m/w)**

mit Berufserfahrung, gerne auch Wiedereinsteiger, zu unserer Unterstützung.

Wir freuen uns auf einen Kollegen / eine Kollegin mit besonderem Interesse am Familien- und Erbrecht. Wir bieten Ihnen eine Beschäftigung in einem Angestelltenverhältnis an und wünschen uns eine langfristige Zusammenarbeit.

Wir bieten Ihnen eine vielfältige und interessante Tätigkeit, sowohl in streitigen gerichtlichen Verfahren, als auch im Rahmen der außergerichtlichen Beratung und Vertretung unserer Mandanten. Sie werden umfassend und verantwortungsvoll in die Mandatsarbeit eingebunden.

Wenn Sie Spaß an anspruchsvoller juristischer Arbeit haben und ein gutes Arbeitsklima schätzen, sind Sie bei uns richtig.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an: Rechtsanwältin Ulrike Buchner, E-Mail: [buchner@kanzlei-hubertus4.de](mailto:buchner@kanzlei-hubertus4.de)

Wir beraten und vertreten Leistungserbringer im Gesundheitswesen, insbesondere Ärzte, Zahnärzte und Krankenhäuser und sind darüber hinaus im Bereich der Forderungsbeitreibung tätig.

Wir suchen ab sofort zu unserer gelegentlichen Entlastung

- niedergelassenen Kollegen/in (m/w/d)**
- für gewerbliches Mietrecht und/oder
  - für streitige Verfahren beim Forderungseinzug

Erfahrung in den genannten Bereichen wäre wichtig. Die Tätigkeit kann im Wesentlichen extern erfolgen und sollte freiberuflich erbracht werden.

Klapp Röschmann Rieger Rechtsanwälte PartG mbB  
Ansprechpartner: Rechtsanwalt A. Röschmann  
Widenmayerstraße 9, 80538 München  
T 089-224224, E-Mail: Kanzlei@Klapp-Roeschmann.de  
www.Klapp-Roeschmann.de

## Bürogemeinschaften

### Großes Zimmer mit Trennwand in Bürogemeinschaft ab sofort in Briener Str. zu vermieten.

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Bürogemeinschaft, die aus sechs AnwältInnen im Bereich des Familien-, Miet-, Arbeits-, allgemeinen Zivil- und öffentlichen Rechts sowie einer Steuerberaterin besteht. Wir belegen ein gesamtes Gebäude mit 3 Stockwerken (Hofgebäude 1) in der Briener Straße 48, München mit einer Gesamtfläche von ca. 255 m<sup>2</sup>.

Wir bieten einer/einem Anwältkollegin/en mit eigenem Mandantenstamm ein großes Anwaltszimmer im EG mit ca. 45 m<sup>2</sup>. Dieses Zimmer ist frisch renoviert, wurde mit einer Trennwand in zwei Zimmer aufgeteilt und kann auch mit mehreren Personen bezogen werden.

Mitbenutzung des Besprechungsraums sowie der Küche ist im Preis inbegriffen.

Die Komplettinklusionmiete (inkl. Nebenkosten, Reinigung, Strom und MwSt.) beträgt derzeit 1.312,58 €.

Die Atmosphäre in der Bürogemeinschaft ist kollegial, mit einer guten fachlichen Zusammenarbeit.

Anfragen bitte an die RA-Kanzlei Mai unter 089-219092760 oder per Mail an [kanzlei@ra-mai.de](mailto:kanzlei@ra-mai.de)

### Bürogemeinschaft / Untervermietung

In München-Schwabing seit 1975 in repräsentativem Altbau etablierte Kanzlei bietet im EG, nach großzügiger Eingangssituation an

alternativ

Zimmer im hinteren Bereich ca. 15m<sup>2</sup>, Parkett, großes Fenster

oder

Parade-Zimmer 25m<sup>2</sup> groß, hell, drei Fenster, Parkett

Anbindung an Infrastruktur nach Vereinbarung möglich, ggBfs. auch Sekretariats-Platz.

Der Senior-Inhaber wird sich Zug um Zug zurückziehen; Mandats-Übernahmen daher möglich.

Tel. 01728576324

### Zimmer in Bürogemeinschaft gesucht:

Rechtsanwalt sucht ein Zimmer in zentraler/verkehrsgünstiger Lage. Bereitschaft zur Vertretung und Ergänzung in den verschiedenen Rechtsgebieten ist selbstverständlich.

Um Kontaktaufnahme unter Tel 0160-7979461 oder unter [anwaltsverein.anzeige@gmail.com](mailto:anwaltsverein.anzeige@gmail.com) wird gebeten.



Wegen Aufgabe meiner Berufstätigkeit spätestens im September 2022 **suche ich ab 01.03.2022** oder später für die bisher aus zwei Anwälten bestehende Bürogemeinschaft vorwiegend im Familienrecht tätig **eine/einen Nachfolger\*/in** gerne auch aus einem anderen Fachgebiet. Angeboten werden zwei Räume ca. 23 m<sup>2</sup> und 10 m<sup>2</sup> neben der Mitbenutzung der Allgemeinflächen in der Nymphenburger Straße (Nähe U-Bahnstation Maillingerstraße) in München.

Nach Absprache kann neben einem Sekretariatsarbeitsplatz auch das bestehende Sekretariat mitbenutzt werden. Das Büro verfügt über eine moderne Infrastruktur mit IT-Netzwerk, Farbdrucker/Scanner, Unify Telefonanlage u.a..

Sollte ich Ihr Interesse geweckt haben, melden Sie sich bitte bei Rechtsanwältin Pöhlmann entweder telefonisch unter 089 / 13926612 oder per Email unter [kontakt@recht-und-familie.de](mailto:kontakt@recht-und-familie.de).

### Bürogemeinschaft

Wegen Ausscheidens von zwei Anwälten suchen wir für unsere Bürogemeinschaft -Sonnenstraße/ Stachus- zwei neue Kolleginnen / Kollegen. Das größere Zimmer ist ca. 25,38 qm groß, das kleinere ca. 19,54 qm. Unser Büro verfügt über eine moderne Infrastruktur mit IT-Netzwerk, Farbdrucker, -scanner u.a. Ebenso kann der großzügige Sekretariatsbereich bei Bedarf mit eigenen Mitarbeitern erweitert werden.

Bei Interesse: Tel 0151-56917437  
[buerogemeinschaft.zimmer@gmail.com](mailto:buerogemeinschaft.zimmer@gmail.com)

## Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 47 / Dezember 2021 an den MAV.

### Kanzleisitz für Berufsein- oder -aussteiger für Rechtsanwälte/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer (m/w/d) im Zentrum von München

Als Einstieg in das anwaltliche Berufsleben oder für den allmählichen Ausklang bieten wir die Möglichkeit der Einrichtung eines Kanzleisitzes und der Nutzung unseres Besprechungsraums in ansprechenden Räumlichkeiten und guter Lage nach Absprache ab 300 EUR/netto monatlich. Weitere Optionen wie z.B. die Nutzung unserer Kanzlei-Marke sind möglich.

Angebote bitte unter Chiffre Nr. 49 /Dezember 2021 an den MAV.

## München - Karlsplatz/Alter Botanischer Garten

Wir vermieten in repräsentativem Altbau in der Münchner Innenstadt in unmittelbarer Nähe zu den Gerichten 2 Büroräume je ca. 13 qm, auch einzeln, verbunden mit der Mitnutzung von Konferenzraum, Sekretariat und den sonstigen Allgemeinräumen wie Küche ... Preis auf Anfrage.

Angebote unter Chiffre Nr. 50 / Dezember 2021 an den MAV erbeten.

### Untervermietung: Büroräume zu vermieten ab sofort.

Die Kanzlei hat ihren Sitz direkt gegenüber dem Arbeitsgericht. Das neue Strafjustizzentrum wird fußläufig erreichbar sein. Die Kanzleieinrichtung kann mitbenutzt werden, die Räume sind bereits möbliert. Es stehen zwei Büroräume zur Auswahl, ca. 12 qm und ca. 20 qm. Parkplatz steht zur Verfügung.

**Rechtsanwälte Geigenberger und Wiedermann**  
Winzerer Str. 49a, 80797 München

**Kontakt über** RA Wiedermann 0176/22672892 oder  
rainerwiedermann@web.de

## Kanzleisitz - Zentrum München

Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Kanzleischild und Postadresse und/oder Mitnutzung des Konferenzraumes auf Stundenbasis nach Absprache ab EUR 250,- monatlich netto.

Angebote bitte unter Chiffre Nr. 51 / Dezember 2021 an den MAV.

### Kanzleiraum Tucherpark/ Engl. Garten zum 1.1.2022 zu vermieten

Schöner, ruhiger Kanzleiraum (ca. 16 qm) in moderner Villa mit Blick ins Grüne; ideal auch für Besprechungen/Repräsentanz.

Mitnutzung der Gemeinschaftsräume; Parkplätze vorm Haus, TG vorhanden. Kostenbeteiligung nach Absprache.

Kontaktaufnahme: 089-3303 566-13 (Fr. Braun o. Fr. Schall)

### Untervermietung – Moderne Büros Nymphenburger Straße



Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Beratungsschwerpunkten im Gesellschaftsrecht, M&A, Commercial und Prozessführung / Schiedsverfahren.

**Plug and Play – Wir bieten ab sofort** zwei bis drei (ca. je 20 qm) Büroräume, hell, modern und zeitlos möbliert. Eine Anbindung an unsere Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungsraum inkl. Literatur, Drucker/Kopierer, Telefonanlage, Internet sowie Küche) steht wahlweise zur Verfügung. Eigene getrennte Serveranbindung ist möglich sowie eigene Außendarstellung (Stele, Briefkasten etc.).

**Kontakt:** KSLEX Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Nymphenburger Str. 120, 80636 München,  
Ansprechpartnerin: Kerstin Mühlberger  
unter kerstin.muehlberger@kslex.com  
Tel. +49 (0) 89 273 70 22-0; www.kslex.com

## Kanzleiverkauf

**Alteingeführte Ein-Mann-Kanzlei**, weitestgehend zivilrechtlicher Zuschnitt, zum Teil auch international, verkehrsgünstig im Münchner Süden gelegen, aus Altersgründen **günstig abzugeben**. Einarbeitung in laufende Mandate wird zugesichert.

Übernahme des Büros kann eventuell organisiert werden.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 48 /Dezember 2021 an den MAV erbeten.

## Termins- und Prozessvertretung

### Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

#### CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

#### CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)

web: <http://www.cllb.de>

### BELGIEN UND DEUTSCHLAND

#### PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)

INTERNET: [www.peterdecock.be](http://www.peterdecock.be)

## Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter\*innen

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

**Tel.** 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

## Schreibbüros

**IHR SEKRETARIAT Karin Scholz**

Büroservice  
 Schreibservice (digital)  
 Urlaubs-/Krankheitsvertretungen  
 Tel: 0160-97 96 00 27  
[www.sekretariat-scholz.de](http://www.sekretariat-scholz.de)

## Dienstleistungen

**Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338  
 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

## Übersetzungsbüros

**Ü B E R S E T Z U N G E N**

juristischer Fachtexte  
**Englisch ↔ Deutsch**  
**DURCH VOLLJURISTIN**  
 und staatlich geprüfte, öffentlich bestellte  
 und beeidigte Übersetzerin

**Anne-Kathrin Bauer M.A., Ass. Jur.**  
 Ickstattstraße 3A, 80469 München, Tel.: + 49 89 20 23 23 79  
 E-Mail: [ab@translations.by](mailto:ab@translations.by)  
 Web: [www.translations.by](http://www.translations.by)

**DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH**

Fachübersetzungen  
 Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen  
**SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU**

**Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)  
 Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,  
 Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München  
 Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400  
 Fax: 089-36 10 60 41  
 E-mail: [info@trans-italiano.de](mailto:info@trans-italiano.de) - Web: [www.trans-italiano.de](http://www.trans-italiano.de)

## Praktikumsstellen gesucht



**Therese-von-Bayern-Schule**  
 Staatliche FOSBOS Wirtschaft  
 Fachhochschule und Berufsoberschule  
 München

**Wir suchen Praktikumsstellen**

- im wirtschaftlichen / rechtlichen Bereich
- ab September 2021 oder später
- im Raum München



für unsere Fachoberschüler in den Ausbildungsrichtungen  
 Wirtschaft und Internationale Wirtschaft.

**Wir bieten:**

- ✓ Motivierte Schüler/innen der 11. Klasse FOS mit mittlerem Schulabschluss als Praktikanten/innen
- ✓ Insgesamt ca. 9 Wochen pro Schulhalbjahr (blockweise, i.d.R. je 3 Wochen)
- ✓ 36 – 38 Stunden Arbeitszeit wöchentlich
- ✓ Zwei Praktikanten im Wechsel möglich, daher durchgehende Besetzung der Stelle (außer Schulferien)
- ✓ Unentgeltlich
- ✓ Versicherung über die Schule
- ✓ Keine Anmeldung als Arbeitskräfte und Formalitäten erforderlich

Detaillierte Informationen zur **fachpraktischen Ausbildung** finden Sie auf unserer Homepage [www.fosbos.org](http://www.fosbos.org) im Bereich FOS.

Ihre Ansprechpartnerin an unserer Schule ist Gabriele Hörbrand.

**Kontakt:** [Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org](mailto:Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org)

## Anzeigeninformationen

**Anzeigenpreise**

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

**Kleinanzeigen**

**Kleinanzeigen bis 10 Zeilen** 25,86 EUR zzgl. MwSt.  
 Schriftgröße 8 Pt  
 Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

**Weitere Preise und Mediadata**

<https://www.muenchener-anwaltverein.de/mav-mitteilungen/>

**Anzeigenannahme**

**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer  
 Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München  
**Tel** 089 55263396, **Fax** 089 55263398  
**eMail** [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die Ausgabe  
 Januar/Februar 2022 ist der 11. Januar 2022.**

**Viel Zeit ist nicht mehr,**  
bis zur aktiven beA-Nutzungs-  
pflicht am 1. Januar 2022.



**Die beA-Experten von RA-MICRO beraten Sie gerne.**

RA-MICRO steht Ihnen als kompetenter Partner für Ihre Fragen zur Verfügung. Wir beraten Kunden und Interessenten zum ERV, beA sowie zur Digitalisierung Ihrer Kanzlei.

Jetzt Gesprächstermin vereinbaren:  
**030 43 598 777 | [ra-micro.de](https://www.ra-micro.de)**

**RA-MICRO**